

Aus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens

Geheftet Mk. 1.— | in Bändchen von 130—160 S. Jedes Bändchen ist in sich abgeschlossen und einzeln käuflich. | Gebunden Mk. 1.25

In erschöpfender und allgemein-verständlicher Behandlung werden in abgeschlossenen Bänden auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Darstellungen wichtiger Gebiete in planvoller Beschränkung aus allen Zweigen des Wissens geboten, die von allgemeinem Interesse sind und dauernden Nutzen gewähren.

Abstammungslehre. Abstammungslehre und Darwinismus. Von Prof. Dr. R. Hesse in Tübingen. 2. Aufl. Mit zahlreichen Abbildungen.
Die große Errungenschaft der biologischen Forschung des vorigen Jahrhunderts, die Abstammungslehre, die einen so ungemein befruchtenden Einfluß auf die sog. beschreibenden Naturwissenschaften geübt hat, wird in kurzer, gemeinverständlicher Weise dargelegt.

Anthropologie s. Mensch.

Arbeiterschutz. Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Von Professor Dr. O. v. Zwiedineck-Südenhorst.
Das Buch bietet eine gedrängte Darstellung des gemeiniglich unter dem Titel „Arbeiterfrage" behandelten Stoffes; insbesondere treten die Fragen der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und der ökonomischen Begrenzung der einzelnen Schutzmaßnahmen und Versicherungseinrichtungen in den Vordergrund.

Astronomie s. Kalender; Weltall. — **Atome** s. Moleküle.

Baukunst. Deutsche Baukunst im Mittelalter. Von Prof. Dr. A. Matthaei. 2. Auflage. Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
Will mit der Darstellung der Entwicklung der deutschen Baukunst des Mittelalters zugleich über das Wesen der Baukunst als Kunst aufklären.

Befruchtungsvorgang. Der Befruchtungsvorgang. Von Dr. Ernst Teichmann. Mit 7 Abbildungen im Text und 4 Tafeln.
Es wird in diesem Bändchen versucht, die Ergebnisse der modernen Forschung, die sich mit dem Befruchtungsproblem befaßt, einem weiteren Kreise zugänglich zu machen.

Bevölkerungslehre. Bevölkerungslehre. Von Prof. Dr. M. Haushofer.
Will in gedrängter Form das Wesentliche der Bevölkerungslehre geben, über Ermittlung der Volkszahl, über Gliederung und Bewegung der Bevölkerung, Verhältnis der Bevölkerung zum bewohnten Boden und die Ziele der Bevölkerungspolitik.

Bibel s. Jesus; Religionsgeschichte. — **Biologie** s. Abstammungslehre; Befruchtungsvorgang; Meeresforschung; Tierleben. — **Botanik** s. Pflanzen. — **Buchwesen** s. Illustrationskunst; Schriftwesen.

Chemie s. Luft; Metalle.

Chemie in Küche und Haus. Von Professor Dr. Abel.

Das Bändchen will Gelegenheit bieten, die in Küche und Haus täglich sich vollziehenden chemischen und physikalischen Prozesse richtig zu beobachten und nutzbringend zu verwerten.

Christentum (s. a. Jesus). Aus der Werdezeit des Christentums. Von Professor Dr. J. Geffcken.

Gibt durch eine Reihe von Bildern eine Vorstellung von der Stimmung im alten Christentum und von seiner inneren Kraft und verschafft so ein Verständnis für die ungeheure und vielseitige welthistorische kultur- und religionsgeschichtliche Bewegung.

Dampf(maschine). Dampf und Dampfmaschine. Von Professor Dr. R. Vater. Mit zahlreichen Abbildungen.

Schildert die inneren Vorgänge im Dampfkessel und namentlich im Zylinder der Dampfmaschine, um so ein richtiges Verständnis des Wesens der Dampfmaschine und der in der Dampfmaschine sich abspielenden Vorgänge zu ermöglichen.

Darwinismus s. Abstammungslehre.

Drama (s. a. Theater). Das deutsche Drama des neunzehnten Jahrhunderts in seiner Entwicklung dargestellt. Von Prof. Dr. G. Witkowski. Mit einem Bildnis Hebbels.

Sucht in erster Linie auf historischem Wege das Verständnis des Dramas der Gegenwart anzubahnen und berücksichtigt die drei Faktoren, deren jeweilige Beschaffenheit die Gestaltung des Dramas bedingt: Kunstanschauung, Schauspielkunst und Publikum, nebeneinander ihrer Wichtigkeit gemäß.

Eisenbahnen (s. a. Technik; Verkehrsentwicklung). Die Eisenbahnen, ihre Entstehung und jetzige Verbreitung. Von Professor Dr. F. Hahn. Mit zahlreichen Abbildungen.

Nach einem Rückblick auf die frühesten Zeiten des Eisenbahnbaues führt der Verfasser dann die Eisenbahn im allgemeinen nach ihren Hauptmerkmalen vor. Der Bau des Bahnkörpers, der Tunnel, die großen Brückenbauten, sowie der Betrieb selbst werden besprochen. Den Schluß bildet ein Überblick über die geographische Verbreitung der Eisenbahnen.

Eisenhüttenwesen. Das Eisenhüttenwesen. Erläutert in acht Vorträgen von Professor Dr. H. Wedding. Mit 12 Figuren im Text. 2. Auflage.

Schildert in gemeinfaßlicher Weise, wie Eisen, das unentbehrlichste Metall, erzeugt und in seine Gebrauchsformen gebracht wird.

Entdeckungen. Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen. Von Prof. Dr. S. Günther.

Mit lebendiger Darstellungsweise sind hier die großen weltbewegenden Ereignisse der geographischen Renaissancezeit ansprechend geschildert. (Geogr. Zeitschr.)

Erde (s. a. Mensch und Erde). Aus der Vorzeit der Erde. Von Professor Dr. Frech. Mit zahlreichen Abbildungen.

Erörtert die interessantesten und praktisch wichtigsten Probleme der Geologie: die Tätigkeit der Vulkane, das Klima der Vorzeit, Gebirgsbildung, Korallenriffe, Talbildung und Erosion, Wildbäche und Wildbachverbauung.

Ernährung (s. a. Chemie). Ernährung und Volksnahrungsmittel. Von Prof. Dr. Johannes Frentzel. Mit 6 Abbildungen im Text und 2 Tafeln.

Gibt einen Überblick über die gesamte Ernährungslehre und die wichtigsten „Volksnahrungsmittel“.

Farben s. Licht.

Frauenbewegung. Die moderne Frauenbewegung. Von Dr. Käthe Schirmacher.

Gibt einen Überblick über die Haupttatsachen der modernen Frauenbewegung in allen Ländern, schildert eingehend die Bestrebungen der modernen Frau auf dem Gebiet der Bildung, der Arbeit, der Sittlichkeit, der Soziologie und Politik und bietet einen Vergleich mit dem Frauenleben in Ländern mit nichteuropäischer Kultur.

Fortsetzung des Verzeichnisses hinter dem Text.

Aus Natur und Geisteswelt
Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen
105. Bändchen

Grundzüge des Versicherungswesens

Von

Alfred Manes
Dr. phil. et jur.



Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig 1906

Seiner Excellenz,

dem Geheimen Rat,

Großherzoglich Oldenburgischen bevollmächtigten Minister,

Gesandten am Preußischen Hofe,

Herrn Dr. Georg Eucken-Addenhausen

in Dankbarkeit und Verehrung.

Vorwort.

Diese Darstellung der „Grundzüge des Versicherungswesens" will und soll im wesentlichen nichts anderes sein, als eine zur ersten Einführung kaufmännischer und landwirtschaftlicher Kreise bestimmte Umarbeitung meines im gleichen Verlag Anfang 1905 erschienenen umfangreichen Werkes „Versicherungswesen". Ein erheblicher Teil der folgenden Kapitel beruht auch auf Vorträgen, welche ich 1904 und 1905 zu Berlin auf Veranlassung der Ältesten der Kaufmannschaft bezw. des Vereins der Bankbeamten vor jungen Kaufleuten gehalten habe.

In der Vorrede zu dem früheren Werk wies ich darauf hin, daß dieses zufolge des Ausschlusses der Arbeiterversicherung, der Versicherungs-Mathematik und des Versicherungs-Rechts am treffendsten wohl als Darstellung der Versicherungs-Wirtschaft zu bezeichnen sei. Eine Erweiterung dieses Grundplanes habe ich in der vorliegenden kleinen Schrift nur insoweit eintreten lassen, als auch das Versicherungs-Vertragsrecht Berücksichtigung gefunden hat.

Die Anregung zu einer verkürzten, billigen Ausgabe gab ein an den Deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft gerichtetes Schreiben des für die Förderung der Versicherungs-Wissenschaft in so überaus dankenswerter Weise tätigen Reichsamts des Innern, welches auf die Zweckmäßigkeit eines für Fortbildungsschulen berechneten Leitfadens hinwies. Eine Ermunterung zu diesem Buche fand ich ferner in der über Erwarten großen Anerkennung, welche mein „Versicherungswesen" seitens zahlreicher berufener in- und ausländischer Theoretiker und Praktiker gefunden hat.

Auch an dieser Stelle möchte ich allen Herren aus der deutschen Versicherungspraxis aufrichtig danken, welche mir bei jedem einzelnen Kapitel in liebenswürdigem Entgegenkommen gelegentlich der Vorbereitung dieser Schrift ihre wertvolle Hilfe durch Rat und Tat erwiesen haben.

Berlin W. 50, im Herbst 1905.

Dr. A. M.

Inhalts-Übersicht.

I. Teil.

Die Versicherung im allgemeinen.

II. Teil.

Die einzelnen Zweige der Versicherung.

I. Teil.

Die Versicherung im allgemeinen.

---

1. Kapitel.

Stellung der Versicherung im Wirtschaftsleben.

Literatur: Brämer, Versicherungswesen, 1894. Manes, Versicherungswesen, 1905. Moldenhauer, Versicherungswesen, 1905.

Der Mensch, soweit er die zu materiellem Wohlbefinden erforderlichen Mittel gewinnt und verbraucht, bildet den Forschungsgegenstand der Volkswirtschaftslehre, der Nationalökonomie. Im Rahmen dieser ausgedehnten Wissenschaft muß der Versicherung eine hervorragende Stellung eingeräumt werden. Denn sie dient in allen ihren Formen in eigenartiger und besonders zweckmäßiger Weise dazu, das materielle Wohlbefinden der Menschen zu fördern. Die Versicherung greift nämlich helfend gerade in dem Falle ein, wo zufolge des Eintritts eines wirtschaftlich nachteiligen Ereignisses die Erhaltung des materiellen Wohlbefindens einen Vermögensbedarf nötig macht; diesen deckt dann die Versicherung, sei es vollständig, sei es teilweise. Stirbt ein Familienvater, bevor er das für den künftigen Unterhalt seiner Frau und Kinder erforderliche Vermögen aus seinen Unternehmungen hat gewinnen können, so hilft die beim Tode auszahlbare Versicherungssumme, falls eine Lebensversicherung auf den Todesfall besteht. Hindert ein Unfall einen Kaufmann daran, seinen gewöhnlichen Geschäften nachzugehen, so bietet die Unfallversicherung ihm Ersatz für den Schaden, der aus dem

Unfall erwächst. Wird eine Fabrik durch Feuer zerstört, so tritt die Feuerversicherung in Tätigkeit und schafft dem geschädigten Fabrikanten einen Ersatz, ebenso wie der Landwirt, wenn seine Ernte durch Hagel oder sein Vieh durch Krankheit vernichtet wird, in der Hagelversicherung, in der Viehversicherung eine fördernde Hilfe findet.

Die Versicherung ist aber kein Allheilmittel. Sie kann nicht etwa bei allen wirtschaftlich nachteiligen Ereignissen helfend eingreifen. Es müssen vielmehr gewisse Voraussetzungen vorliegen und es dürfen gewisse Grenzen nicht überschritten werden, um die Versicherungshilfe zu ermöglichen.

Das Ereignis, bei dessen Eintritt die Versicherung helfen soll, muß insbesondere ein irgendwie zufälliges, mithin in der Zukunft liegendes sein. Das will sagen: seine willkürliche Herbeiführung soll möglichst ausgeschlossen sein, sei es, daß Menschenkraft dazu überhaupt, wie bei Hagel oder Sturm außerstande ist, oder aber daß der Anreiz zur Herbeiführung etwa durch Strafgesetze, wie bei Brandstiftung, oder wie beim Selbstmord durch sonstige Nachteile möglichst hintangehalten wird. Die Zufälligkeit kann je nach den verschiedenen Versicherungszweigen darin bestehen, daß es überhaupt unbestimmt ist, ob das Ereignis und in seinem Gefolge ein Geldbedarf eintritt: nicht jedes gegen Feuer versicherte Haus brennt ab. Zuweilen ist es zwar sicher, daß das ins Auge gefaßte Ereignis und in seinem Gefolge ein Geldbedarf eintritt, es ist aber unbestimmt, wann oder in welcher Höhe oder wie lange Zeit hindurch sich der Bedarf geltend macht: jeder Mensch muß sterben, aber die Dauer seines Lebens, die Stunde seines Todes ist ungewiß. Die Zufälligkeit darf jedoch niemals so überaus groß sein, daß jede Berechnung unmöglich wird. Sie muß sich vielmehr in einem solchen Rahmen bewegen, daß man sie mittels der Statistik erfassen und aus den Erfahrungen heraus auf die Zukunft Schlüsse ziehen kann. Die Zufälligkeit muß meßbar, schätzbar sein.

Das Ereignis, um dessentwillen man sich versichert, muß weiterhin folgenden Erfordernissen genügen. Die Möglichkeit seines Eintritts muß dauernd vorhanden sein; aber auf der anderen Seite darf es nur vereinzelt auftreten. Der Gefahr eines Diebstahls ist man fast stets ausgesetzt. In einem unkultivierten Lande aber, in welchem die Bewohner fortgesetzt durch Räuberbanden ausgeplündert werden, ist eine Diebstahlversicherung

undenkbar. Ferner dürfen die Ereignisse nicht sämtlich oder in ihrer Mehrzahl auf einem zu engen Gebiet vorkommen. Es muß vielmehr eine möglichst starke Verteilung auf ein möglichst großes Gebiet stattfinden. Die Seeversicherung bietet hier ein besonders gutes Beispiel.

Nicht jeder einzelne Mensch ist imstande, für jeden künftig möglichen Bedarf in ausreichender Weise zu sorgen, insbesondere nicht für einen Bedarf, dessen Eintritt vom Zufall irgendwie abhängt. Andererseits hat eine große Zahl von Menschen mit der Möglichkeit desselben Bedarfs zu rechnen, ohne daß dieser aber in allen Fällen eintritt. Wenn hundert Personen ihre Häuser gegen Feuer versichern, und alle hundert Häuser brennen ab, so wäre die Versicherung wertlos. Die Erfahrung lehrt aber, daß nur ein ganz kleiner Prozentsatz der versicherten Häuser abbrennt. Es liegt nun nahe, daß eine Gruppe von Menschen, die damit rechnen müssen, daß gewisse Ereignisse sie alle bedrohen, ohne daß aber alle wirklich davon betroffen werden, sich vereinigen und eine Abmachung dahin treffen, in eine gemeinsame Kasse Beiträge zu zahlen, und aus diesen gemeinsam aufgebrachten Mitteln denjenigen eine Ersatzsumme zu gewähren, welcher gerade zufolge des Eintritts des ins Auge gefaßten Ereignisses einen Geldbedarf nötig haben. Auf diesem einfachen Grundgedanken gemeinsamer Deckung eines möglichen Bedarfs durch Verteilung auf eine Vielheit (ohne daß aber der einzelne sich dieser Verteilung wirklich bewußt zu sein braucht) beruht die gesamte Versicherung. Ein Teil der Versicherten wird daher stets viel mehr erhalten, als er eingezahlt hat; der andere Teil der Versicherten erhält aber viel weniger, als er eingezahlt hat, oft gar nichts, wenn z. B. das versicherte Haus nicht abbrennt. Dennoch liegt für die Versicherten, die mangels Eintritt eines Bedarfs nichts erhalten, hierin kein Nachteil. Denn sie haben während der Dauer der Versicherung die Gewißheit gehabt, bei Eintritt des versicherten Bedarfs gesichert zu sein.

Der Vermögensbedarf, welcher durch eine Versicherung gedeckt werden soll, kann sich darstellen als unmittelbarer Verlust (Untergang eines Schiffes) oder als Gewinnentgang (Arbeitsunfähigkeit durch Unfall) oder als Aufhören der Sparfähigkeit (hohes Alter) oder schließlich als Zwang zu irgend einer Ausgabe (Mitgift bei Verheiratung der Tochter, Verpflichtung zu Schadenersatz).

Faßt man diese bisherigen Darlegungen kurz zusammen, so zeigt sich, daß die Versicherung dem Zweck dient, zufälligen schätzbaren Vermögensbedarf zu decken, und zwar durch das Mittel gegenseitiger Beitragsleistung einer Vielheit von Personen. Alle wirtschaftlichen Veranstaltungen, welche diesem Zweck gewidmet sind und sich dieses Mittels bedienen, fallen unter den Begriff der Versicherung.

Die Versicherung ist also ein Teil der wirtschaftlichen Vorsorge und zugleich eine auf Selbsthilfe beruhende Organisation. Eine ähnliche Einrichtung, jedoch weit bekannter wie die Versicherung, pflegt schon den Kindern als etwas besonders nützliches geschildert zu werden: das Sparen. Und doch wirkt das Versichern in zahlreichen Fällen weit günstiger als das Sparen. Denn wer sparen will, um einen künftigen Geldaufwand zu decken, muß hierzu vor allem die nötige Zeit haben. Wer versichert, ist dagegen vom Augenblick der Versicherungsnahme ab gedeckt, mag seine erste Einlage noch so gering sein. Wer sich vornimmt, jedes Jahr 1000 Mark auf die Sparkasse zu bringen, um im Falle seines Todes seinen Erben ein großes Kapital zu hinterlassen, aber im ersten Jahre der Spartätigkeit bereits stirbt, hinterläßt den Erben nur 1000 Mark, lediglich vermehrt um die Zinsen. Wer sich dagegen mit 10000 Mark versichert und am Tage nach Zahlung der ersten nur wenige Mark betragenden Prämie stirbt, hinterläßt dennoch seinen Erben die versicherte Summe von 10000 Mark. Bei einer Sparkasse gibt es ebenso wie bei der Versicherung viele Einleger, aber bei der Sparkasse steht die Spareinlage des Sparers in keiner Beziehung zu der des anderen, derart, daß es ein gegenseitiges Anrecht darauf gibt. Der Sparer ist isoliert. Er sorgt nur für sich. Sein Sparen kommt nur ihm oder seinen Nächsten zugute. Bei der Versicherung kommt im schroffen Gegensatz hierzu der Grundsatz zum Durchbruch: Alle für einen, einer für alle. Die Einlage eines jeden ist gleichzeitig zur Deckung für den etwaigen Bedarf jedes anderen bestimmt. Beim Sparen handelt es sich um eine jederzeit für jeden Zweck zur Verfügung stehenden Kapitalansammlung, deren Fortführung aber jederzeit gehindert werden kann durch den Tod des Sparers. Bei der Versicherung ist die Kapitalansammlung nur für einen ganz bestimmten Bedarfsfall bestimmt (bei Tod, Feuer usw.) und, wie das angeführte Beispiel aus der Lebensversicherung zeigt, ist es häufig gleich-

gültig, wie lange man Versicherungsprämien gezahlt hat. Das Ziel wird doch erreicht.

Man kann für sich selbst sparen und für andere. Auch eine Versicherung kann man für sich selbst nehmen oder zugunsten dritter. Daraus ergibt sich, daß es für den Begriff der Versicherung unwesentlich ist, ob man selbst die Beiträge leistet, oder ob diese von einem dritten geleistet werden, wie dies besonders häufig bei gewissen Arten der Lebensversicherung, vornehmlich auch bei der Arbeiterversicherung der Fall ist.

Aber nicht nur nach Eintritt von Bedarfsfällen, wie sie oben gekennzeichnet wurden, tritt die Versicherung helfend ein, sondern bereits vor Eintritt des Vermögensbedarfs hat sie segensreiche Wirkungen in der Privatwirtschaft im Gefolge. Denn an die Stelle der Unsicherheit tritt das Gefühl der Sicherheit, die Beruhigung, daß durch die Versicherung für den Fall des Eintritts gewisser Ereignisse, welche im allgemeinen imstande sein können, das materielle Wohl einer Familie zu zerstören, ausreichend Fürsorge getroffen ist. Die zufälligen nachteiligen Ereignisse selbst hindert die Versicherung zwar nicht, aber ihre wirtschaftlich ungünstigen Folgen beseitigt sie.

Betrachtet man die Versicherung von dem Gesichtspunkte aus, welche Vorteile sie nicht nur für den einzelnen, sondern für eine große Gesamtheit, die Volkswirtschaft bringt, so ist vor allem darauf hinzuweisen, daß, solange es keine Versicherung gibt, nur sehr reiche Leute große Unternehmungen ins Werk setzen können. Nur sie können sich der Gefahr aussetzen, einen erheblichen Verlust zu erleiden. Mit dem Aufkommen der Versicherung ist auch der weniger Reiche imstande, sich an Unternehmungen zu beteiligen; und je ausgebreiteter die Versicherung ist, desto weitere Kreise einer Volkswirtschaft werden der Produktion gewonnen.

Die Wirkung der Versicherung ist in allen Klassen der Bevölkerung zu verspüren, und es gibt keine Grenzen des Reichtums und keine der Armut, wo man etwa die Versicherung für überflüssig erklären könnte. An sich erscheint die Versicherung um so wertvoller, je ärmer der an ihr Beteiligte ist. Aber bei den unberechenbaren Schwankungen des immer verwickelter werdenden Weltmarktes, der immer neue Probleme bildenden Weltwirtschaft, wird die absolute Sicherheit selbst der größten Vermögen immer geringer. Wenn zahlreiche Wirtschaftssubjekte

in größerer Zuversicht und Ruhe der Zukunft entgegenblicken und in der Überzeugung tätig sein können, daß, was immer auch kommen mag, für den Fortbestand der Wirtschaft und die Hinterbliebenen gesorgt ist, so ergibt sich daraus auch für die Volkswirtschaft die erfreulichste Folge. Die Gütererzeugung wird ganz allgemein gefördert, und es tritt insbesondere dank der Güterversicherung in ihren verschiedenen Formen eine größere Gleichmäßigkeit der Preise ein. Denn wie im Leben des einzelnen, so wird in der ganzen Volkswirtschaft der Zufall ausgeschaltet, und man kann auf Grund des Bestehens der Versicherung mit der ruhigen Fortentwickelung, dem ruhigen Bestand der gegenwärtigen Verhältnisse im kaufmännischen, im gesamten Wirtschaftsleben rechnen.

Was die soziale Bedeutung der Versicherung anbelangt, so ist hier an erster Stelle anzuführen, daß die Versicherung eine Förderung des Familiengeistes und Familienlebens bringt.

Nicht nur die Möglichkeit der Vermögens- und Einkommenssicherung gewährt die Versicherung, sie gibt auch die Möglichkeit zum Emporsteigen einer Familie in eine höhere Klasse, indem durch sie Studiengelder u. dgl. gesichert werden können. So können durch die Versicherung die Mittel zur Verbreitung der Bildung gewonnen werden.

Wie die Versicherung das Hinaufsteigen in eine höhere Klasse befördern kann, so kann sie anderseits Familien vor dem Herabsinken aus oberen Klassen in niedere bewahren. Das hat man insbesondere in Amerika erkannt, wo es als die selbstverständliche Pflicht jedes auch noch so reichen jungen Ehemanns gilt, seiner Frau eine möglichst hohe Lebensversicherungspolice mit in die Ehe zu bringen.

Nicht nur die einzelnen Familien fördert die Versicherung, sie knüpft vielmehr auch ein Band unter den Familien. Sie bringt eine engere Verkettung der Interessen. Sie durchsetzt den wirtschaftlichen Egoismus mit altruistischen Gedanken. Und da, wo Versicherungen auch aus rein egoistischen Gründen eingegangen werden, sind doch die Wirkungen die gleichen, wie wenn altruistische Gründe maßgebend gewesen wären. Denn die Versicherung kommt nicht nur demjenigen zugute, welcher sich direkt an ihr beteiligt, sondern auch seinen Angehörigen, seinen Gläubigern.

Diese Bedeutung der Versicherung für das Kreditwesen

ist im allgemeinen besonders hinsichtlich der Feuerversicherung, alsdann aber auch hinsichtlich der Lebensversicherung erkannt und ausgenutzt worden. Aber zweifelsohne besteht noch bei einer ganzen Reihe sonstiger Versicherungszweige die Möglichkeit, sie zugunsten des Kredites des Versicherten zu verwerten, was bei der allgemein zunehmenden Kreditwirtschaft von noch nicht genügend beachteter Wichtigkeit ist.

Volkswirtschaftlich ungleich wertvoller ist es naturgemäß, den Eintritt eines schädigenden Ereignisses zu vermeiden, zu unterdrücken. Nur durch die Unterdrückung wird ein Nationalverlust vermieden. Aber einmal ist zu beachten, daß Meidung und Unterdrückung von Verlusten durchaus nicht immer möglich ist, und dann, daß die Versicherung selbst häufig genug eine vorbeugende Wirkung ausübt, zu größerer Vorsicht und Wirtschaftlichkeit erzieht. So ist der Feuerversicherung das Erreichen einer größeren Feuersicherheit in erheblichem Maße zu verdanken.

Sehr beachtenswert ist auch die enge Verbindung des deutschen Versicherungswesens, insbesondere der Transport-, Feuer- nnd Rückversicherung mit ausländischen Volkswirtschaften, man kann wohl sagen, mit der gesamten Weltwirtschaft.

Jede Versicherungsunternehmung ist ihrer Natur nach darauf angewiesen, einen möglichst großen Bereich von Teilnehmern zu umfassen, häufig genug über die Grenzen des Staatsgebietes, in welchem sie ihren Sitz hat, hinauszugehen. Die ältesten großen deutschen Anstalten haben ihren Sitz gerade in kleinen Bundesstaaten. Durch das Überschreiten der Landesgrenzen entstehen enge Beziehungen zu fremden Staaten. Die mehr oder minder mächtigen, häufig genug überaus kapitalstarken Anstalten bekommen Interesse an friedlichem Verkehr unter den verschiedenen Nationen meist schon deshalb, weil sie oft Millionen in ausländischen Grundstücken oder Staatspapieren angelegt haben.

Als Deutschland noch ungeeint, ohne eine Marine dastand, als die deutsche Handelsflotte, an Zahl und Ansehen unbedeutend, häufig genug unter fremder Flagge die See durchkreuzte, waren durch das Mittel der Seeversicherung gewaltige Summen deutschen Kapitals bei der Schiffahrt der großen seefahrenden Nationen beteiligt. Auch die Beteiligung der deutschen Anstalten an der Feuerversicherung des Auslandes ist schon viele Jahrzehnte alt. Wenn heute irgend ein Dampfer untergeht, auf welchem Meere immer es sein mag, wenn heute in Amsterdam eine Feuersbrunst

ausbricht oder in Peking: die deutsche Versicherung ist meist ebenso finanziell daran interessiert, wie einheimische Gesellschaften.

Es ist selbstverständlich, daß die Versicherung, wie jede menschliche Einrichtung, nicht nur Lichtseiten, sondern auch dunkle Schattenseiten aufzuweisen hat. Den Anreiz, sich auf Kosten der anderen einen Vorteil zu verschaffen, einen Verlust zu erheucheln, eine Krankheit zu simulieren, und hierdurch eine bestimmte Ersatzsumme zu erschwindeln, kann man schon ebenso früh wahrnehmen, als das Gegenstück, daß jemand Beiträge zu Versicherungszwecken sammelt und unterschlägt. Wir haben auch Gelegenheit festzustellen, daß in vielen Fällen die Fahrlässigkeit und der Leichtsinn dadurch erhöht wurde, daß jemand in der Überzeugung lebte, ihn könne kein Verlust treffen, weil man ihm die Folgen eines etwaigen Schadens, den sein Leichtsinn habe, zu ersetzen verpflichtet sei.

Aber mit der Aufklärung der Menschen über die sozialen Vorteile der Versicherung, über den hohen Wert gegenseitigen Beistandes, muß die Achtung vor dieser Einrichtung zunehmen und das Pflichtgefühl jedes einzelnen allen anderen Versicherungsteilnehmern gegenüber wachsen.

Zwei Hauptarten von Versicherungen werden unterschieden. Die eine wird auf dem Wege öffentlicher Fürsorge ausgeübt und bildet einen Teil der Sozialpolitik: die Sozialversicherung, meistens, da sie sich besonders auf die Arbeiter erstreckt, Arbeiterversicherung genannt. Diese wird uns hier nicht weiter beschäftigen; ihr ist in dieser Sammlung ein besonderer Band gewidmet.*) Wir haben es hier nur mit der Privatversicherung zu tun. Darunter versteht man alle Versicherungen unter Ausschluß der Sozialversicherung.

Herkömmlich teilt man die Privatversicherung in drei große Gruppen, nämlich:

1. Personenversicherungen (Lebens-, Kranken-, Invaliden-, Unfallversicherung).
2. Güterversicherungen (Transport-, Feuer-, Hagel-, Vieh-, Diebstahlversicherung usw.).

*) Siehe v. Zwiedineck-Südenhorst „Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung“ (Aus Natur und Geisteswelt, Teubner, Leipzig, 1905), und Manes „Arbeiterversicherung“ (Sammlung Göschen, Leipzig, 1905).

3. Vermögenswertversicherungen (Haftpflicht-Rückversicherung usw.).

Die Privatversicherung beruht nun, im Gegensatz zur deutschen zwangsweisen Arbeiterversicherung in der Regel auf freiwilligen Verträgen, die dahin lauten, daß die eine Partei einmalige oder periodisch wiederkehrende Geldleistungen, Prämien, zu zahlen hat, wofür die andere Partei ihr bei Eintritt gewisser Ereignisse eine Ersatzsumme auszuzahlen verspricht. Um bestimmte Leistungen und Gegenleistungen handelt es sich also bei jedem Versicherungsvertrag.

Die Prämien zahlende Partei wird als Versicherungsnehmer bezeichnet. Nicht immer aber sind diejenigen Personen, welche die Versicherung genommen haben, auch diejenigen, welche die Versicherungssumme erhalten sollen, z. B. wenn ein Vater eine Lebensversicherung mit der Bestimmung eingeht, daß seinen Kindern nach seinem Tode 10000 Mark ausgezahlt werden sollen. Hier ist der Vater nur der Versicherungsnehmer. Der Einfachheit halber werden wir aber im folgenden stets nur von Versicherten sprechen, indem wir außer acht lassen, daß derjenige, welcher den Vertrag abschließt und die Prämie bezahlt und derjenige, welchem die Versicherungssumme einmal ausbezahlt werden soll, nicht immer dieselben Personen sind.

Die andere Partei, dasjenige Unternehmen, welchem die zahlreichen Versicherten ihre Prämien entrichten, und welches diesen Personen gegenüber die Verpflichtung eingeht, sie in dem vertraglich festgesetzten Fall zu entschädigen, heißt Versicherungsanstalt oder Versicherer.

Allgemein wird in den Versicherungsverträgen (auf deren Inhalt und Recht erst später einzugehen ist) von dem Erfordernis der Gefahr und bei ihrem Eintritt von Schaden gesprochen. Dabei werden diese Worte aber in einem besonderen, nämlich im Sinne der Versicherung gemeint. Hier versteht man allgemein unter Gefahr die Möglichkeit des irgendwie zufälligen Eintritts desjenigen Ereignisses, dessen wirtschaftlich nachteilige Folgen die Auszahlung der Deckungssumme nötig macht. Unter Schaden versteht die Versicherungspraxis das Ereignis selbst. Im einzelnen braucht es sich gar nicht um das zu handeln, was man im gewöhnlichen Leben als Gefahr, als Schaden bezeichnet. Das Ereignis braucht durchaus kein Unglücksfall zu sein. Es kann an sich nach allgemeiner Auffassung sogar als ein Glück

betrachtet werden, wie z. B. die Lebensdauer über das erwartete Alter hinaus, die Verheiratung einer Tochter, die Geburt eines Kindes, die Einziehung zum Militärdienst, die Wahl zum Geschworenen. Aber selbst alle diese Ereignisse machen einen Vermögensaufwand nötig oder hemmen den Erwerb, sind also insofern doch, wenn auch nur mittelbar und nur nach einer Seite hin, wirtschaftlich nachteilig.

Der Ausdruck Risiko, welcher sich in der Privatversicherung häufig findet, bedeutet entweder das Maß der Gefahr, welches der Versicherte läuft, oder ein Objekt, und zwar ein Leben, eine Sache, ein Vermögen, welches durch das Ereignis, an dessen Eintreten bei der Versicherung gedacht wird, zerstört oder beschädigt oder sonstwie materiell ungünstig beeinflußt werden kann.

Nur auf einen weiteren Begriff muß hier noch eingegangen werden, da über ihn vielfach verkehrte Ansichten verbreitet sind: die Selbstversicherung. Darunter werden gewöhnlich folgende zwei Erscheinungen verstanden. Einmal bezeichnet man als solche den Fall, daß etwa ein Haus oder ein Schiff nur bis zu einer gewissen Höhe Versicherung findet, während für den Rest keine Versicherung gegeben wird. Dann liegt zweifelsohne nichts anderes vor als ein Ausschluß der Versicherung. Ferner bezeichnet man als Selbstversicherung beispielsweise den Fall, daß der Fiskus eine gewisse Summe für den Fall zurücklegt, daß etwa eines der fiskalischen Gebäude abbrennt. Statt daß er sich an einer Anstalt beteiligt, an der auch andere, welche dem gleichen Bedarfsfall ausgesetzt sind, teilnehmen, sucht er nur aus eigenen Mitteln für einen etwaigen Bedarf Vorsorge zu treffen. Dieses Verfahren mag häufig die gleichen Wirkungen haben wie eine Versicherung. Es ist aber keine. Wenn ein Reeder 100 Schiffe hat und mit diesen an einer Versicherung teilnehmen wollte, so hätte er eine solche Summe von Prämien zu zahlen, daß diese Summe dem Verlust von einem oder womöglich mehreren Schiffen gleichkäme. Deshalb sieht er von einer Versicherung ab und legt sich eine Reserve zurück. Dieses Verfahren hat aber nichts gemein mit der Versicherung, sondern höchstens mit dem Sparen. Vor allen Dingen ist der Selbstversicherer der Gefahr ausgesetzt, daß ein Vermögensbedarf eintritt, ehe er die erforderliche Deckungssumme zurückgelegt hat, genau wie der Sparer.

Zum Schluß dieses einleitenden Kapitels sollen einige

statistische Angaben ziffernmäßig die Stellung der Privatversicherung veranschaulichen.

Was Deutschland insbesondere betrifft, so beträgt die Zahl der 1904 in Kraft befindlichen Versicherungsverträge etwa 35 Millionen, so daß mindestens auf jeden zweiten Deutschen eine Versicherungspolice kommt. Ferner gehört aber jeder dritte Deutsche der Arbeiterversicherung zwangsweise an. Faßt man die Privat- und Arbeiterversicherung zusammen, so zeigt sich, daß die von beiden im Jahre 1904 ausgezahlten Beträge zusammen 1000 Millionen betragen, mithin täglich 2,9 Millionen Mark.

Von den nachstehenden, das Jahr 1904 umfassenden (von Iránÿi berechneten) Tabellen veranschaulichen die beiden ersten die Aktiven und Passiven der deutschen Privatversicherungsanstalten und zeigen, daß hier 4 309 120 000 Mark an Aktiven zu verzeichnen sind. Die Aktiven sämtlicher Versicherungsunternehmungen der Erde sind auf 23 Milliarden Mark zu veranschlagen. Dazu sei bemerkt, daß Deutschlands Privatversicherung im ganzen nur von den Vereinigten Staaten und Großbritannien übertroffen wird. Anders ist freilich das Bild, wenn man nur den wichtigsten Zweig, die Lebensversicherung, ins Auge faßt und das Verhältnis der Versicherungssumme zur Bevölkerungszahl berechnet. Amerika überragt hier wieder alle anderen Länder. 461 Mark 25 Pf. ist die Lebensversicherungssumme, welche auf den Kopf eines Einwohners in den Vereinigten Staaten kommt. England folgt an zweiter Stelle mit 323 Mark 50 Pf. Deutschland steht erst an siebenter Stelle mit 122 Mark 85 Pf.; Holland, Belgien, die Schweiz und Schweden übertreffen Deutschland. Dabei ist freilich die deutsche Sozialversicherung außer Ansatz geblieben, sonst ergäbe sich eine ganz andere Reihenfolge. Denn die Arbeiterversicherung leistet jetzt jährlich rund 500 Millionen an Entschädigungen.

Die dritte Tabelle (S. 14) veranschaulicht die Einnahmen an Prämien und die Ausgaben für Schäden. Man sieht hier deutlich, wie die Lebensversicherung bei weitem alle übrigen Versicherungen an Höhe der Einnahmen und der Auszahlungen überragt. Ihren 425,9 Millionen Prämien folgt erst in beträchtlichem Abstand die Feuerversicherung mit 297,6, die Rückversicherung mit 260,9 Millionen. Über 100 Millionen Mark Prämien hat dann nur noch die Transportversicherung aufzuweisen. Die übrigen neun Zweige zusammen erreichen nur 116 Millionen Mark.

Aktiven der deutschen Versicherungsgesellschaften am Schlusse des Jahres 1904 in Tausenden Mark:

Versicherungszweig	Kassa, Bankeinlagen und Zinsvorträge	Grundbesitz abzüglich Belastung	Werteffekten	Policen- und Kautionsdarlehen	Hypotheken	Darlehen auf Wechsel und Wertpapiere	Sonstige Aktiven	Summen
51 Lebensvers.-Ges.	38 562	71 419	93 533	220 631	2 915 616	3 751	32 291	3 375 803
29 Unfall- u. Haftpfl.-Vers.	3 473	537	16 162	210	73 798	39	8 755	102 974
48 Transportversich.	11 590	6 802	25 191	—	30 384	6 323	24 163	104 453
31 Feuervers.-Aktieng.	18 042	15 238	81 517	—	69 162	2 464	16 542	202 965
17 Feuervers.-Gegenseit.	3 054	2 270	26 651	—	26 031	317	2 040	60 368
52 Feuervers.-Sozietäten	24 864	7 719	116 869	—	36 255	—	8 487	194 194
20 Hagelversicher.	7 330	350	14 568	—	6 369	1 213	819	30 649
26 Viehversicher.	1 922	18	1 573	—	224	2	3 267	7 006
23 Glasversicher.	1 634	269	1 789	—	3 704	42	312	7 750
11 Wasserleitschädenv.	419	—	462	—	7	—	25	918
32 Diebstahlvers.	1 688	—	1 392	—	167	—	595	3 842
2 Sturmschädenv.	32	—	—	—	2	—	—	34
2 Kautionsversich.	28	—	126	—	—	—	—	154
2 Kreditversich.	—	—	—	—	—	—	45	45
3 Maschinenvers.	9	—	8	—	22	—	—	39
34 Rückversich.	44 839	2 144	72 052	—	43 814	708	54 379	217 936
Summen 1904	157 486	106 766	451 893	220 841	3 205 555	14 859	151 720	4 309 120
„ 1900	90 592	92 462	348 411	158 350	2 414 019	17 535	128 774	3 250 148
„ 1890	87 541	49 510	236 341	68 166	1 081 454	19 315	67 165	1 609 493

Passiven der deutschen Versicherungsgesellschaften am Schlusse des Jahres 1904 in Tausenden Mark:

	Versicherungszweig	Gründungskapital	Eingezahltes Aktienkapital	Vermögens-, Reserven- und Gewinn-Vortrag	Gewinnreserven der Versicherten	Überschüsse verteilt an		Prämienreserven	Schadenreserven	Diverse Passiven
						Aktionäre	Versicherte			
51	Lebensvers.-Ges.	169 085	39 527	93 200	255 638	5 719	83 328	2 863 284	12 535	22 572
29	Unfallversich.	10 000	2 500	3 944	2 661	665	4 188	72 408	15 921	687
48	Transportversich.	100 755	21 825	22 986	—	3 559	—	17 448	23 004	15 631
31	Feuervers.-Aktieng.	158 459	36 926	61 299	—	9 940	—	66 829	12 052	15 919
17	Feuervers.-Gegenseit.	1 000	252	24 171	1 118	13	15 943	16 348	1 363	1 160
52	Feuervers.-Sozietäten	—	—	165 720	—	—	—	2 541	24 324	1 609
20	Hagelversicher.	29 529	7 906	20 061	—	1 067	39	1 148	193	235
26	Viehversicher.	1 267	1 231	2 327	—	—	—	1 245	601	1 602
23	Glasversicher.	1 362	381	731	89	131	31	5 310	717	360
11	Wasserleitschädenv.	—	—	—	—	—	—	818	95	—
32	Einbruchdiebst.	—	—	—	—	—	—	3 273	568	1
2	Sturmschädenv.	—	—	—	—	—	—	27	7	—
2	Kautionsversich.	—	—	—	—	—	—	69	85	—
2	Kreditversich.	—	—	—	—	—	—	30	15	—
3	Maschinenvers.	—	—	—	—	—	—	24	15	—
34	Rückversich.	96 886	22 206	38 211	—	4 330	—	119 721	30 629	2 839
	Summen 1904	568 343	132 754	432 650	259 506	25 424	103 529	3 170 518	122 124	62 615
	" 1900	559 308	132 503	329 944	171 885	19 026	78 575	2 390 906	83 004	44 300
	" 1890	471 619	109 807	230 163	76 279	17 689	37 207	1 062 734	45 989	29 624

Ergebnisse der deutschen Privatversicherung im Jahre 1904.

	Bruttoprämien	Prämien für eigene Rechnung	Schäden für eigene Rechnung	Gewinnanteile der Versicherten
Lebensversicherung	425 900 889	414 709 219	207 950 725	83 328 403
Unfall- u. Haftpflichtversicherung	61 074 794	48 115 913	22 070 900	4 188 419
Transportversicherung	119 047 682	63 708 457	43 648 796	—
Feuerversicherung	297 665 701	207 265 684	125 920 183	15 942 797
Hagelversicherung	27 626 219	27 232 569	18 027 840	38 856
Viehversicherung	14 802 704	14 691 275	11 648 998	—
Glasversicherung	5 843 424	5 660 005	2 838 952	30 638
Wasserleitungsversicherung	1 457 177	1 315 901	365 315	—
Diebstahlversicherung	6 152 336	4 805 259	946 003	—
Sturmschädenversicherung	119 402	17 775	2 415	—
Kautionsversicherung	247 401	135 808	69 468	—
Kreditversicherung	348 502	65 066	27 801	—
Maschinenversicherung	185 122	52 739	24 440	—
Rückversicherung	260 994 548	159 829 595	99 581 523	—
Summen 1904	1 221 465 901	946 605 265	533 123 359	103 529 113
" 1900	994 239 239	773 297 733	450 685 037	78 574 755
" 1890	478 711 603	395 661 707	218 104 052	37 207 283

Geschenk-Ausgabe.

Vielfachen Wünschen nachkommend, wird von den Neudrucken der Sammlung: „Aus Natur und Geisteswelt" eine mit besonderer Sorgfalt hergestellte **Geschenk-Ausgabe auf Velinpapier** in vornehmem **biegsamen Lederband** zum Preise von Mk. 2.50 für das Bändchen ausgegeben.

2. Kapitel.

Entwickelung der Versicherung.

Literatur: R. Ehrenberg in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 1 und 2, 1901/02. Müller, ebenda, Bd. 6, 1906. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, 3. Aufl., 1891. Kiesselbach, Die Wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Entwickelung der Seeversicherung, 1900. Schaube in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie, 1893/94. Assekuranz-Jahrbuch, Bd. 1 bis 27, 1880—1906.

Je geringer die Kultur des Menschen ist, desto weniger versteht er naturgemäß den Gefahren, welche ihn bedrohen, aus dem Wege zu gehen. Wie in früheren Jahrhunderten die Maßregeln zur Meidung und Unterdrückung von Gefahren weit weniger ausgebildet gewesen sind als heutzutage, so sind auch die Einrichtungen wirtschaftlicher Vorsorge in früheren Jahrhunderten nur primitiver Art gewesen. Das Bedürfnis nach einer Art Versicherung bestand zweifelsohne schon in den frühesten Zeiten. Konnte man es auch noch nicht in der bei uns heute üblichen Weise befriedigen, so hatte man doch andere, wenn auch unvollkommene Mittel hierzu. So ersetzte die Einrichtung des Geleitgeldes, wofür der Landesherr bei etwaigem Straßenraub sich zur Schadloshaltung verpflichtete, einen Teil der Transportversicherung.

Die Entwickelung des Gedankens der Versicherung zu verfolgen, ist von höchstem kulturhistorischem Interesse, kann aber nicht hier unsere Aufgabe sein, umsoweniger als man von der Entwickelung eine auch nur annähernd lückenlose Kenntnis besitzt. Die Geschichte der Versicherung oder auch nur eines einzigen Versicherungszweiges ist noch ungeschrieben. Wir müssen uns daher mit der Hervorhebung der Marksteine in der Entwickelung begnügen.

Die Vorgeschichte der Versicherung weist zwei Epochen auf, von denen die eine das Altertum umfaßt, die andere das Mittelalter und bis ins 14. Jahrhundert reicht.

Daß dem Altertum versicherungsähnliche Einrichtungen nicht unbekannt gewesen sind, dafür liegen zahlreiche Beispiele vor. Unter den römischen Kaisern finden sich z. B. Vereinigungen von Leuten niederen Standes, collegia tenuiorum, welche den Hinterbliebenen ihrer Mitglieder gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes und monatlicher Beiträge im Falle ihres

Todes eine Summe als Begräbnisgeld auszahlten. Auch unter den römischen Soldaten finden sich solche Einrichtungen mit dem Zwecke, den Mitgliedern bei Versetzung in eine andere Garnison ein Reisegeld und im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst ein kleines Kapital oder schließlich im Falle des Todes ein Sterbegeld zu entrichten. Wie man das im Falle des Todes entstehende Vermögensbedürfnis gemeinsam durch Verteilung zu decken suchte, so hat man schon früh auf der Grundlage der Gegenseitigkeit genossenschaftliche Verbände gebildet zur gemeinsamen Übernahme etwaiger Verluste durch die Seeschiffahrt. Es ist die griechische Koinonia, welche diesem Zwecke diente.

Nur verschwindend wenige Einrichtungen des Altertums mit versicherungsähnlichem Charakter retteten sich hinüber, durch das Zeitalter der Völkerwanderung hindurch, in das Mittelalter.

Auch für diese Zeit können wir uns mit der Anführung weniger Beispiele begnügen. Aus dem 10. Jahrhundert bereits ist eine angelsächsische Gilde bekannt, welche eine besondere Kasse zum Ersatz von gestohlenem Vieh der Gildebrüder eingerichtet hatte. Aus dem 11. Jahrhundert ist die Einrichtung einer englischen Gilde bekannt, welche Beiträge für die Beerdigung ihrer Mitglieder erhob. Aus Dänemark wird berichtet, daß man dort Umlagen unter den Genossen einer Gilde veranstaltete, wenn einer von ihnen Schiffbruch erlitt oder in Gefangenschaft geriet. Um 12. Jahrhundert vereinigten sich z. B. in Island Gruppen begüterter Bürger zum gemeinschaftlichen Tragen von Verlust durch Brandschäden oder Viehsterben.

Bei den meisten dieser mittelalterlichen Versicherungserscheinungen beobachten wir, daß eine Gruppe sich nahestehender Personen aus dem Gefühl der Gemeinschaft heraus sich zusammenschließen.

Zu dem Gemeinsinn tritt aber innerhalb wie außerhalb der Gildenkassen der Erwerbssinn hinzu. Der Erwerbssinn ist es denn auch, welchem die moderne Versicherung ihr Entstehen, ihre ganze Entwickelung, ihre segensreiche Wirkung zu verdanken hat. Aber nicht allein aus dem Gildewesen heraus ist diese Erwerbsversicherung entstanden. Diese hat vielmehr vorzugsweise ihren Ursprung in dem Seeversicherungsgewerbe Italiens, dessen Entstehen in die Mitte des 14. Jahrhunderts anzusetzen ist.

Doch hiermit ist die Vorgeschichte der Versicherung zu Ende, und es beginnt ihre eigentliche Entwickelung, die sich in drei Epochen zerlegen läßt, von denen die erste, gekennzeichnet durch das Entstehen des Versicherungsvertrags, der Police, bis Ende des 17. Jahrhunderts gedauert hat. Die zweite, welche die Gründung von Versicherungsgesellschaften bringt, umfaßt das 18. und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die dritte Epoche, in der wir uns noch befinden, die Epoche der modernen Versicherung im internationalen Großbetrieb, ist etwa von 1840 ab zu rechnen.

In dieser gesamten Entwickelung lassen sich drei Methoden des Betriebs der Versicherung verfolgen, ohne daß diese aber etwa unabhängig nebeneinander herlaufen oder historisch aufeinander gefolgt sind. Sie gehen vielmehr so häufig und so unausgesetzt ineinander über, daß sie kaum zu trennen sind. Man kann die drei Methoden als die genossenschaftliche, die kapitalistische und die Staats-Betriebsmethode bezeichnen.

Die Entstehung von Versicherungsunternehmungen auf genossenschaftlicher Grundlage zeigt dieselben Motive und Wege in der Neuzeit, wie im Altertum. Um so eigenartiger ist die Entwickelung der kapitalistischen Methode, der eigentlichen Prämienversicherung, als deren Mutter, wie erwähnt, die Seeversicherung anzusehen ist.

Die Seeversicherungspolice entsteht aus dem Versicherungsdarlehen, welches seinerseits wieder zurückgeht auf das den Römern schon bekannte sogenannte Seedarlehen. Das Versicherungsdarlehen aber war ein Geschäft, welches meistens so aussah: Ein Kapitalist erklärt, von einem Kaufmanne, gewöhnlich einem Reeder, ein Darlehen erhalten zu haben und bis zur Höhe der dargeliehenen Summe für dem Darlehensempfänger gehörige Schiffe oder Waren innerhalb einer bestimmten Zeit und während einer bestimmten Seereise die Seegefahr übernehmen zu wollen; bei wohlbehaltener Ankunft des Schiffes war die Forderung erloschen. Zu diesem in die Form eines Darlehens oder auch eines Kaufes gekleideten Vertrag ist zu bemerken, daß die Darlehensgewährung nur zum Schein in der Urkunde vermerkt wurde. Tatsächlich gewährte der Kapitalist gar kein Darlehen. Hingegen bezahlte der Kaufmann bei Aufstellung der Urkunde etwas, was in ihr wieder nicht erwähnt ist, nämlich ein entsprechendes Entgelt, die heutige Prämie. Im Ergebnis liegt also ein Ver-

sicherungsvertrag vor, der, wie die Rechtsgeschichte dies häufig zeigt, die Eierschalen anderer Verträge noch an sich hat. Die formelle Loslösung vom Darlehensvertrag, die Seeversicherungspolice in reiner Form, war Mitte des 14. Jahrhunderts vollendet.

Von der schnellen und starken Ausbreitung der Seeversicherung gleich in den nächsten Jahrzehnten nach ihrer Entstehung zeugt eine Mitteilung, wonach bei einem einzigen Notar in Genua im Jahre 1393 innerhalb dreier Wochen 80 Versicherungsverträge beurkundet wurden. Etwa um die gleiche Zeit, wie an den Küsten Italiens ist die Seeversicherung in Spanien und, wenn auch freilich in ganz anderer Betriebsform, nämlich als eine staatliche Einrichtung, in Portugal zu treffen. Nach Deutschland kam die Seeversicherung auf dem Umwege über Holland, und zwar nimmt Hamburg von vornherein die bedeutendste Stellung auf dem Gebiete des Seeversicherungsmarktes ein. 1588 ist hier die erste Seeversicherung abgeschlossen worden. Das Geschäft wurde zunächst nur von Einzelpersonen betrieben; den Abschluß der Policen besorgten Versicherungsmakler.

Hat die Betrachtung der Seeversicherung gezeigt, daß sie zu Erwerbszwecken, als ein Produkt kaufmännischer Berechnung ins Leben gerufen worden ist, so lehrt die Geschichte der Feuerversicherung, daß diese zunächst aus ganz anderen Elementen erwachsen ist. Nicht als Erwerbsunternehmen, sondern als eine gemeinnützige Veranstaltung ist die Feuerversicherung entstanden und hat dann in Deutschland ihren Ausbau erfahren als staatliche Einrichtung. Vielleicht liegt dies daran, daß, während die Seeversicherung romanischen Ursprungs ist, die Feuerversicherung auf germanischem Boden geschaffen wurde. Mit Sicherheit läßt sich die Entwickelung vorläufig aber nur bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts zurückverfolgen, und zwar auch hier nur in einer einzigen Landschaft, nämlich in Holstein. Das frühe Vorkommen der Feuerversicherung in dieser Gegend ist wohl aus der Größe der niedersächsischen Häuser und der außerordentlichen Bedeutung, welche das Haus im Klima Nordeuropas für den Menschen hat, zu erklären. Zu allerlei Zwecken, insbesondere auch zur Pflege der Geselligkeit gegründet, stellten die holsteinischen Brandgilden sich auch das Ziel, die Mitglieder gegen die Folgen des Abbrennens ihrer Häuser zu sichern. Das Beispiel Holsteins pflanzte sich in viele deutsche Gaue fort. In Preußen finden sich die ersten Gilden nicht vor Anfang des 17. Jahrhunderts

und zwar zuerst in den Landgemeinden an der Weichsel. Wo die Feuerversicherung noch keinen Eingang gefunden hatte, griff man zu einem anderen Mittel, das ebenso naiv wie originell war, nämlich zur Bettelei. War eine Dorfschaft niedergebrannt, so schrieb der Dorfschulze oder der Geistliche den Abgebrannten Brandbriefe, in denen die Unglücklichen dem Mitleid aller Christenmenschen empfohlen wurden. Die Abgebrannten zogen damit durch das Land, und es lag nur zu nahe, daß, wenn diese Brandbettelei einmal Erfolg gehabt hatte, sie gewerbsmäßig betrieben und zu einem weitverbreiteten Geschäftszweig wurde. Nahe verwandt dem Brandbettel waren die Lotterien zwecks Deckung von Brandschäden.

Als die Bevölkerung zunahm, die Häuser enger aneinander rückten, die Brände sich vermehrten, mußte ein anderer Ausweg gefunden werden. Wieder war es, wie bei der Seeversicherung, Hamburg, das die führende Rolle übernahm. Aber es war nicht der reine Gedanke der Gemeinnützigkeit, sondern daneben das Interesse der Kapitalisten, der Hypothekengläubiger, welches Anlaß zur Ausgestaltung einer Feuerversicherung gab.

Der Kapitalismus ist es überhaupt, welcher die Ende des 17. Jahrhunderts beginnende zweite Epoche der Entwickelung charakterisiert. Dieser Kapitalismus findet seinen Ausdruck im Entstehen von Versicherungsgesellschaften.

Der erste Vorläufer der modernen Versicherungsunternehmung ist eine 1668 in Paris gegründete aber nach kurzem Bestand wieder eingegangene Seeversicherungsgesellschaft, während zwei im Jahre 1720 in England gegründete Seeversicherungsgesellschaften noch heute bestehen. In Deutschland wurde die erste Aktiengesellschaft für Seeversicherung 1765 in Hamburg gegründet und im gleichen Jahre eine solche in Berlin, welche auch Flußversicherung betrieb.

Den Anstoß zur Gründung von größeren Unternehmungen auf dem Gebiete der Feuerversicherung gab der große Londoner Brand vom Jahre 1666. Es ist eine sehr bemerkenswerte Erscheinung, daß dieser Brand auf dem europäischen Kontinent, insbesondere in Deutschland, zu einer ganz anderen Entwickelung der Feuerversicherung geführt hat als in England selbst. Hier brachte er die Einführung großer und zahlreicher Aktienunternehmungen, dort die Verwirklichung der von zahlreichen Schriftstellern geforderten öffentlichen Feuerversicherung, als deren erstes

Unternehmen die Hamburger General-Feuerkasse vom Jahre 1677 zu bezeichnen ist. Das Beispiel Hamburgs nachzuahmen, mißlang dem Großen Kurfürsten. Dagegen wurden in Preußen eine Reihe Sozietäten mit örtlich begrenztem Gebiet errichtet, die erste 1718 in Berlin.

Die Gründung zahlreicher weiterer Sozietäten wurde namentlich unter Friedrich dem Großen mit vielem Eifer betrieben. Es waren die Gedanken des Merkantilismus, welche das Entstehen der öffentlichen Feuerversicherung in Deutschland bewirkten. Mit dem Aufkommen individualistischer Grundsätze entstanden in Deutschland, zumal England ein geeignetes Vorbild bot, gegenüber den öffentlichen Anstalten private Aktiengesellschaften. Die erste wurde 1812 in Berlin errichtet. 1821 entstand die erste moderne große Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit in Deutschland, die Gothaer Feuerversicherungsbank. Zunächst machten sich die private und öffentliche Organisation der Feuerversicherung keine wesentliche Konkurrenz, weil letztere fast nur die Immobilar-, erstere nur die Mobilarversicherung betrieb. Um so schärfer war der Wettbewerb im weiteren Verlauf der Entwickelung.

Wenn die moderne Lebensversicherung erst um nahezu 100 Jahre später entstanden ist, als die See- und Feuerversicherung moderner Art, so liegt dies einmal an dem Umstand, daß die Lebensversicherung weit mehr als die Feuer- und Seeversicherung auf wissenschaftlichen Grundlagen aufgebaut ist, alsdann aber hinderte die Gesetzgebung früherer Jahrhunderte, welche Zinsennehmen, Spiel und Wette verbot, und die Lebensversicherung (nicht immer mit Unrecht) als Wette ansah ,ihre Ausbildung.

Alle Lebensversicherungspläne und -Versuche bis nahe an das Ende des 18. Jahrhunderts, die zahlreichen Kassen von geistlichen Bruderschaften, der Freimaurerorden, Knappschaften usw. entbehrten desjenigen Moments, welches allein imstande ist, einen rationellen Betrieb zu ermöglichen: genauer mathematisch-statistischer Grundlagen, der Sterblichkeitsforschung. Erst hierauf konnte sich die Lebensversicherungsanstalt modernen Gepräges erheben.

Die Wiege der modernen Lebensversicherung hat in England, in London gestanden, und zwar ist die im Jahre 1762 gegründete Equitable Society die erste auf wissenschaftlichen Prinzipien beruhende Lebensversicherungsanstalt im modernen Sinne.

Die vorher ins Leben getretenen Tontinengesellschaften (bei denen das am längsten lebende Mitglied die Einlagen der übrigen erbte) und sonstige Einrichtungen sind als Versicherungen nicht zu betrachten. Nach Gründung der Equitable steigt die Zahl der englischen Lebensversicherungsgesellschaften unaufhörlich. 1830 zählt England bereits 35 größere Anstalten, darunter eine große Zahl unsolider Gründungen.

Die Entstehung des Lebensversicherungsgewerbes in Deutschland ist auf drei Ursachen zurückzuführen: auf das fortgesetzte Zusammenbrechen zahlreicher kleiner Sterbekassen, auf die Beeinflussung durch die englischen Beispiele und auf die Regelung der Versicherung durch das im Jahre 1794 in Kraft getretene preußische Landrecht.

Der erste Versuch der Errichtung einer Lebensversicherungsanstalt in Deutschland wurde 1806 in Hamburg unternommen. An die Jahre 1828/29 knüpft sich die Entstehung der ersten deutschen Versicherungsanstalt, der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha (jetzt Gothaer Lebensversicherungsbank a. G.). Um den Rang, die erste Lebensversicherungsanstalt gewesen zu sein, kämpft freilich mit der Gothaer die Lübecker Lebensversicherungsbank.

Frankreich ist dasjenige Land, in welchem die erste Lebensversicherungsanstalt auf dem Kontinent anzutreffen ist. Es ist die 1787 gegründete Compagnie Royale d'Assurances, eine Aktiengesellschaft in getreuer Nachbildung englischen Musters. Von Frankreich aus kam die moderne Lebensversicherung 1826 nach Italien und den anderen romanischen Ländern. Über Deutschland gelangte sie 1822 nach Österreich. Heute entbehrt kein Kulturstaat mehr eigener Lebensversicherungsanstalten.

Das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts bringt auch das Aufkommen der Hagelversicherung und der Viehversicherung. Die Entwickelung der Hagelversicherung fällt zeitlich ungefähr zusammen mit der Befreiung des Grundbesitzes aus der jahrhundertelangen Gebundenheit, der Zunahme des Kapitalaufwandes, der Steigerung des Rohertrags der Felder, der hierdurch bedingten Erhöhung des etwaigen Verlustes durch Verhagelung, der Zunahme wirtschaftlicher Einsicht und Selbständigkeit, der Verallgemeinerung der Geld- und Kreditwirtschaft. Ihre Heimat soll die Hagelversicherung in Frankreich haben, von wo sie nach Großbritannien gekommen ist. In Deuschland ist die

erste Hagelversicherungsgesellschaft in Braunschweig 1791 gegründet worden.

In ähnlichen engen Zusammenhang mit der Intensivierung der Landwirtschaft ist das Entstehen der modernen Viehversicherung zu bringen. Denn bei der wachsenden Bedeutung der Landwirtschaft nahm die Tierzucht zu, und im Zusammenhang hiermit die Tierseuche, insbesondere die Rinderpest. Der Verlust, den diese in den Jahren 1740—1750 in Europa verursachte, wird allein auf über 3 Millionen Rinder geschätzt. Friedrich der Große war es, welcher 1765 die erste Viehversicherungsanstalt in Schlesien ins Leben rief.

Das verfeinerte Wirtschaftsleben, wie es das 19. Jahrhundert in seiner zweiten Hälfte bietet, bringt zahlreiche neue Kulturerungenschaften, Lebensgewohnheiten, welche neue Gefahren, neue Bedürfnisse wachrufen. Man denke nur an die Ausbreitung der Eisenbahnen; die Zunahme fabrikmäßiger Produktionsweise und die hierdurch bedingte Haftpflicht der Unternehmer; die komfortable Bauweise, insbesondere unter stärkerer Verwendung von Glasscheiben; die Einrichtung von Wasserleitungen in den Wohnhäusern; die Ausbreitung des Kredit- und Hypothekenwesens usw. Alle die Neuerungen geben dem Versicherungsgedanken neuen Nährboden, und es entsteht eine Unfallversicherung seit 1845, eine Haftpflichtversicherung seit 1871, eine Glasversicherung, eine Wasserleitungsschädenversicherung usw. Die Anhäufung der Risiken bei den Versicherungsanstalten macht wieder den Ausbau und die Verbreitung der Rückversicherung erforderlich.

Aber mehr noch als durch das Entstehen neuer Zweige wird die neue Epoche gekennzeichnet durch das Hineinwachsen der Privatversicherung in den modernen Großbetrieb.

Man kann sich die Entwickelung der dritten Epoche, in der wir noch stehen, am besten vielleicht veranschaulichen, wenn man sie in Parallele setzt zur Entwickelung des Bankwesens und der Industrie.

Der zahlreichen Umwandlung von Privatbanken in Aktiengesellschaften entspricht das Verschwinden der Einzelversicherer und auch der Übergang von Gegenseitigkeitsanstalten in die Form des Aktienbetriebes. Daneben läßt sich eine zunehmende Fusionierung und Kommanditierung feststellen.

Dem mächtigen Emporsteigen der führenden Bankhäuser entspricht genau die ebenso schnelle und über alles Erwarten starke Entwickelung der führenden großen deutschen und in noch größerem Maße der amerikanischen Gesellschaften. Die Zahl der beschäftigten Personen, der Angestellten auf den Bureaus und in den Agenturen wächst enorm; die großen werden immer größer, während die Zunahme in der Zahl neuer Unternehmungen immer kleiner wird. Bei den Banken, wie bei den Versicherungsanstalten nehmen fernerhin die Grundkapitalien gewaltig zu; hier wie dort bringt der überseeische Verkehr einen ausgedehnten Geschäftsbetrieb im Ausland mit sich.

Und wie so auf der einen Seite eine dem Bankwesen entsprechende Entwickelung im Versicherungswesen wahrzunehmen ist, so zeigt sich ein entsprechendes Bild bei einem Vergleich zwischen Industrie und Warenhandel und dem Versicherungswesen.

Auch hier sehen wir, wie der große Zug, der die letzten Jahrzehnte der Entwickelung der Volkswirtschaft beherrscht, in allen seinen einzelnen Ausstrahlungen auch im Versicherungswesen zum Ausdruck gelangt.

Besonders deutlich wahrnehmbar ist die Übereinstimmung der Entwickelung des Versicherungswesens mit der Industrie hinsichtlich der Kartellbildung. Wie in der Industrie, so vereinen sich auch im Versicherungsgeschäft die Unternehmer, um gemeinsame Vereinbarungen zu treffen, sei es hinsichtlich der Vertragsbestimmungen, sei es hinsichtlich des Verkaufspreises der Versicherungsscheine. Der Kartellierung der Unternehmungen treten auf der anderen Seite Kartelle der Versicherten gegenüber. Und eine dritte Art von Zusammenschluß ist hier zu vermerken: die mit den Bestrebungen der Versicherungsbeamten, insbesondere der Agenten, zur materiellen und moralischen Hebung ihres Standes zusammenhängenden.

Aber wie wir neben der elektrischen Schnellbahn im Besitze einer Aktiengesellschaft mit vielen Millionen Grundkapital den ländlichen Fuhrmann antreffen, der auf der gleichen Strecke Waren befördert, neben dem riesenhaften Warenhaus der Großstadt den bescheidenen Kramladen des Dorfes, so kann uns auch nicht wundernehmen, wenn neben dem enormen Großbetrieb einer Tausende von Angestellten zählenden, Millionen von Versicherten aufzuweisenden, international tätigen Riesengesellschaft zahllose Versicherungszwergbetriebe der mannigfachsten Art sich erhalten

haben. Und wie jener Kramladen nach wie vor trotz des Warenhauses rentabel ist und bleibt, so vermögen auch die kleinen Vereine mit einem engbegrenzten Kreise von Teilnehmern sich zu erhalten.

So wenig beachtet, wie die meist in aller Stille arbeitenden Kartelle, ist die ebenfalls wohl vorwiegend der neuen Zeit angehörige Filialisierung von Versicherungsunternehmungen, die Gründung von Tochteranstalten.

Was die Entwickelung des inneren Betriebes anbelangt, so finden wir hier auf der einen Seite eine Fortbildung der Arbeitsteilung, auf der anderen eine Fortbildung der Arbeitsvereinigung. Akkumulation mehrerer Zweige zeigt sich ebenso, wie vereinzelt die Konzentration.

Dem modernen Versicherungswesen eigentümlich ist weiterhin die starke Internationalisierung. Versicherungsunternehmungen, welche in allen Erdteilen tätig sind, Policen in allen lebenden Sprachen ausstellen, Angehörige aller Rassen zu ihren Beteiligten zählen, sind in diesem Maße erst eine Erscheinung vom letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts.

Erst das Zeitalter der Sozialpolitik konnte eine Erscheinung zutage fördern, welche nicht nur in Deutschland zu einem lange noch nicht genug beachteten, äußerst interessanten, wirtschaftlichen und politischen Problem gehört: die Bestrebungen zur Verstaatlichung der Versicherung, die Forderung staatlicher Beihilfe, das Durchdringen des Gedankens eines allgemeinen Menschenrechts auf Versicherung. Hier mag insbesondere die Agitation der Privatbeamten zur Herbeiführung ihrer zwangsweisen Versicherung als Beispiel angeführt werden.

In Kreisen, in denen vor noch nicht drei Jahrzehnten der Gedanke der Versicherung vollkommen fremd war, in denen man dem Versicherungswesen als einer großkapitalistischen Spekulation feindselig gegenüberstand, sucht man heute mit allen Mitteln, sogar zwangsweise, eine Versicherung herbeizuführen, offen oder versteckt mit dem Wunsche von Staatszuschüssen. Mögen solche Bestrebungen auch vielleicht auf einem Mißverstehen der modernen Sozialpolitik und ausländischer Gesetzgebungsarbeiten beruhen, so sind sie doch ein markantes Zeichen dafür, wie der Versicherungsgedanke in Deutschland populär ist, seitdem das Deutsche Reich als Versicherungsorganisator auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung tätig geworden ist.

Wo eine solch mächtige Entwickelung vor sich geht, kann auf die Dauer auch der Gesetzgeber nicht zurückbleiben. Und so sehen wir als ein ferneres Merkmal der Entwickelung Fortschritte auf dem Gebiete der Versicherungsgesetzgebung.

Daß nicht nur in Deutschland, sondern in allen Kulturländern eine Versicherungswissenschaft aufkommt, deren Zweck ist, alle Vorgänge und Erscheinungen des Versicherungswesens in der Vergangenheit wie der Gegenwart zu studieren, Vergleiche zu ziehen und Erwägungen darüber anzustellen, das ist vielleicht das erfreulichste Merkmal der modernen Entwickelung des Versicherungswesens.

Es gab eine Zeit, in der gewisse Versicherungen als ein Luxus für Begüterte galten. Aber bekanntlich ändert sich der Begriff des Luxus im Laufe der Zeit, wie jeder andere wirtschaftliche Begriff. Kleidungsstücke, die man einst als Luxus für Könige bezeichnete, erkennt man heute als unentbehrlich selbst für den Ärmsten an. Was die Zivilprozeßordnung vor wenigen Jahrzehnten als pfändbar bezeichnete, erklärt das neue Prozeßrecht als unpfändbar, weil in dieser kurzen Spanne Zeit die Auffassung von dem, was notwendig ist für des Lebens Notdurft, sich geändert hat. So geht es auch mit der Versicherung. Wir stehen in Deutschland wenigstens heute auf dem Standpunkt, daß sie in gewissen Arten eine unumgänglich notwendige Veranstaltung gerade für die Ärmsten ist. Und der Staat selbst sucht den Ärmsten das zu gewähren, was einst als Luxus für die Reichsten galt.

---

3. Kapitel.

Organisation der Versicherung.

Literatur: Emminghaus, Art. „Versicherung" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 7. Bd., 2. Aufl., 1901. Wagner in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, 2. Bd., 4. Aufl., 1898.

Alle Systeme und Formen der Organisation der Privatversicherung haben wesentliche Vorteile und wesentliche Nachteile. Es gibt vor allem kein absolut bestes System und keine absolut beste Form. Was für eine Zeitepoche und für ein Land paßt, paßt nicht für ein anderes Jahrhundert und ein anderes Volk.

Was für einen Versicherungszweig günstig erscheint, wirkt auf einen anderen schädlich.

Das Abwägen des Für und Wider ist um so schwieriger, als man die einzelnen Systeme und Formen niemals in ihrer abstrakten Wirkung erforschen kann, sondern stets berücksichtigen muß, daß Menschen mit den verschiedensten Veranlagungen und Charakteren, mit den verschiedensten Fähigkeiten und Absichten in ihnen tätig sind. So kann der absolute Vorzug eines Systems ins Gegenteil verkehrt werden durch seine schlechte Handhabung im Einzelfall.

Unter den mannigfachen Bedenken und Streitfragen, welche hier herrschen, hat die größte Bedeutung diejenige, ob sich die Versicherung überhaupt für den privatwirtschaftlichen Betrieb eignet oder aber als eine öffentliche, vom Staat oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Kommune, Provinz usw.) zu organisierende oder gar zu betreibende Einrichtung aufgefaßt werden muß? Darauf ist zu erwidern, daß in dem Nebeneinanderbestehen der verschiedensten Organisationen volkswirtschaftlich die größten Vorteile zu erblicken sind, da anzunehmen ist, daß die jeweils wirklich beste Form schließlich zum Siege gelangen und die minderwertige, sofern sie nicht gänzlich schwindet, sich doch der als vorteilhaft erkannten Form immer mehr nähern werde.

Zwar beruht jede Versicherung, wie der schon oben aufgestellte Begriff besagt, auf Gegenseitigkeit, aber die Rechtsform kann eine verschiedene sein und kann im Einzelfall zu der Annahme verleiten, daß das Prinzip der Gegenseitigkeit nicht gewahrt wäre; so bei einem Einzelunternehmer oder bei der Aktiengesellschaft. Allein das ist ein Irrtum. Um welche Form es sich immer handeln mag, stets ist eine Vielheit solcher Personen vorhanden, welche Beiträge bezahlen und welche daraus die gegenseitige Deckung eines Vermögensbedarfs erwarten.

Eine Anzahl von Personen kann sich zu Versicherungszwecken selbständig organisieren und eine Körperschaft bilden, aus ihrer eigenen Mitte die Betriebsleiter und Beamten nehmen oder auch fremde Beamte für die Gemeinschaft anstellen. Dann liegt ein sogenannter Gegenseitigkeitsverein vor, bei dem Identität zwischen den Versicherungsunternehmern und den Versicherten herrscht. Die Gesamtheit der Versicherten bildet eben das Versicherungsunternehmen. Bei der Aktiengesellschaft besteht

keine solche Identität. Eine Gesamtheit von Versicherten ist hier zwar auch vorhanden, und eine Versicherungsunternehmung haben wir ebenfalls; allein die Unternehmung wird von anderen Personen als von den Versicherten gebildet, nämlich von einer Gruppe von Kapitalisten, den Aktionären. Aber die Aktionäre sind nur die Vermittler der Gegenseitigkeit, wie es auch ein Einzelunternehmer ist. Bei der öffentlichen Anstalt ist dieser Vermittler der Staat oder eine Kommune, oder aber es kann sich um eine Gegenseitigkeitsanstalt mit öffentlichem Charakter handeln. Im einzelnen kann die Organisation sehr verschieden sein.

Die Geschichte der Versicherung hat gezeigt, daß nicht sowohl der Gemeinsinn, als vielmehr der Erwerbssinn das moderne entwickelte Versicherungswesen geschaffen hat. Auch Gegenseitigkeitsunternehmungen werden wohl in den seltensten Fällen aus humanitären Gründen und Wohltätigkeitsabsichten geschaffen. Das Motiv, welches den Gründer einer Versicherungsunternehmung beseelt, wird bei beiden Versicherungsformen das nämliche sein: Geldverdienst. Hierin soll kein Vorwurf liegen. Sonst müßte man auch dem Arzte, welcher den Kranken nicht unentgeltlich heilt, dem Apotheker, welcher seine Medizin nicht unentgeltlich verabfolgt, einen Vorwurf machen.

Es ist ein großer Fehler, einen Gegensatz konstruieren zu wollen zwischen öffentlicher und privater Versicherung. Beiden liegt unbedingt derselbe Gedanke zugrunde; nur die Form, in welcher dieser Gedanke im Rechts- und Wirtschaftsleben Ausdruck findet, ist verschieden. Beide aber haben ebenso ihre Berechtigung, wie ihr in jedem Zustand der Volkswirtschaft festabgegrenztes Gebiet. Die eine Versicherungsart kann so wenig mit Vorteil darüber hinausgreifen wie die andere. —

Das öffentliche Versicherungssystem zeigt nicht nur in verschiedenen Staaten, sondern auch in einem und demselben Staatsgebiet mannigfache Formen.

Öffentliche Anstalten finden sich in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowohl ohne Monopol, wie überhaupt ohne jedes Zwangsrecht, aber doch im allgemeinen mit besonderen Privilegien meist finanzieller Natur oder mit staatlichen Unterstützungen ausgestattet. Das bekannteste Beispiel hierfür sind eine Reihe preußischer Feuerversicherungssozietäten, die Viehversicherungsanstalt in Baden und die Landes-Hagel-

versicherungsanstalt in Bayern. Diese Anstalten stehen noch auf der Grenze beider Systeme.

Einen um so ausgeprägteren staatsanstaltlichen Charakter haben solche Gegenseitigkeitsvereine, welchen ein Monopol verliehen ist. Hier ist die bayerische Feuerversicherung ein lehrreiches Beispiel.

Bei anderen öffentlichen Versicherungsanstalten herrscht Beitrittszwang, so bei der Feuerversicherung in Baden.

Ein Beispiel für den öffentlichen Versicherungsbetrieb mit Beitrittszwang und einer gewissen Art Monopol ist die deutsche Invaliden- und Altersversicherung der Arbeiter.

Im Ausland bestehen öffentliche Versicherungsanstalten u. a. in der Schweiz, in Österreich, Frankreich, Belgien, Rußland, insbesondere in Neuseeland.

Aber die Erfahrung in allen Ländern lehrt, daß eine öffentliche Versicherung sich nur dann wirklich erfolgreich betreiben läßt, wenn es einen Zwang zur Versicherung gibt.

Die öffentliche Versicherung sollte daher nur dann durchgeführt werden, wenn mit Freiwilligkeit nichts oder nichts Genügendes zu erreichen ist. Die Freiwilligkeit ist aber insbesondere ausgeschlossen, wenn bei den zu versichernden Wirtschaftssubjekten solche Hindernisse vorliegen, insbesondere keine oder nur minimale Zahlungsfähigkeit, daß ein rationeller geschäftsmäßiger Versicherungsbetrieb nicht denkbar ist.

Die öffentliche Versicherung ist mithin ein sekundäres Mittel. Allein, da sie gerade dem Wirtschaftssubjekte zugute kommt, welches finanziell am schlechtesten gestellt ist, so ist ihre volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung um so größer.

Eine Verbindung von Staat und Privatversicherung findet sich in mannigfachen Formen, sei es, daß z. B. der Staat eine Vereinbarung mit Privatanstalten trifft, wonach diese innerhalb seiner Gebiete zur Annahme von Versicherungen verpflichtet sind (Hagelversicherung in Württemberg), oder daß der Staat den Privatanstalten Staatseinrichtungen zur Verfügung stellt (Volksversicherung in der Schweiz). Auch seitens kommunaler Verbände werden ähnliche Vereinbarungen mit Privatanstalten in zunehmendem Maße getroffen (Lebens- und Volksversicherung in St. Gallen).

Nicht weniger mannigfaltig wie die Formen der öffentlichen Versicherung sind die Betriebsformen des privaten Systems.

Fünf Hauptgruppen sind hier zu unterscheiden: 1. Einzelunternehmer, 2. Gelegenheitsgesellschaften, 3. Gegenseitigkeitsvereine, 4. Aktiengesellschaften, 5. gemischte Gesellschaften.

Die Veranstaltung einer Versicherung durch *Einzelunternehmer* ist zwar so alt wie die Versicherung überhaupt. Aber stets sind es nur ganz bestimmte Zweige gewesen, in denen Einzelunternehmer in Tätigkeit getreten sind. Insbesondere ist diese Versicherungsform auch noch heute charakteristisch für die Seeversicherung, daneben für die Schlachtviehversicherung und die Auslosungsversicherung.

Die Gefährlichkeit des Risikos, welches die Einzelunternehmer laufen, ist von diesen selbst insbesondere in der Seeversicherung, längst erkannt worden und hat dazu geführt, die Einzelunternehmer in Organisationen zusammenzubringen, sei es in der Form einer offenen Handelsgesellschaft, bei der mehrere mit ihrem vollen Vermögen für jede einzelne Verpflichtung grundsätzlich haften und immer dieselben Personen das einzelne Risiko übernehmen, oder aber in Gelegenheitsgesellschaften. Diese trifft man vorzugsweise auf den Versicherungsbörsen an, in den meist unter der Bezeichnung Lloyds bekannten Instituten, welche hauptsächlich in England, den englischen Kolonien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika verbreitet sind. Mehrere Personen vereinen sich hier von Fall zu Fall zur Übernahme eines Risikos mit beliebigen Summen.

Der private Betrieb der Versicherung ist heutzutage überwiegend in Händen von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit oder Aktien.

Während die Aktiengesellschaft eine Rechtsform ist, die sich auf allen Gebieten findet, ist die Form der *Gegenseitigkeitsgesellschaft* nur im Versicherungswesen vorhanden.

Die Verfassung eines Gegenseitigkeitsunternehmens ist nach den verschiedenen Rechten verschieden. Hier wird lediglich das deutsche Recht ins Auge gefaßt, wonach der gesetzliche Name eines solchen Unternehmens Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (abgekürzt a. G.) lautet und irgendeine andere auf Gegenseitigkeit begründete Unternehmungsform als diejenige, welche das herrschende Aufsichtsgesetz vorschreibt, ausgeschlossen ist.

Der deutsche Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete private Personenvereinigung mit regelmäßig nicht geschlossener Mitgliederzahl und

dem Zweck der Befriedigung eines Versicherungsbedürfnisses unter den Mitgliedern, welche in einem Versicherungsverhältnis zum Verein stehen müssen.

Es werden nach herrschendem Rechte von den gewöhnlichen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit kleinere Vereine unterschieden; das sind solche, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzten Wirkungskreis haben und von der Aufsichtsbehörde als kleinere Vereine ausdrücklich anerkannt sind. Zu diesen beiden reinen Gegenseitigkeitsformen kommt als dritte der gemischte Verein. Dessen Eigentümlichkeit besteht darin, daß er nach seinen Satzungen Versicherungen auch mit Nichtmitgliedern abschließen darf.

Die Organe des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entsprechen im wesentlichen denen der Aktiengesellschaft. Kontrollorgan ist der Aufsichtsrat. Was bei der Aktiengesellschaft die Generalversammlung ist, hat beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit den gesetzlichen Namen „Oberstes Organ“.

Wie erwähnt, hat der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach herrschendem deutschen Recht juristische Persönlichkeit, Rechtsfähigkeit. Daraus folgt, daß den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen haftet, eine unmittelbare Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern des Vereins jedoch nicht stattfindet.

Die Beiträge der Mitglieder, so schreibt das Gesetz vor, und die Leistungen des Vereins an die Mitglieder dürfen bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.

Die besondere Eigentümlichkeit des Gegenseitigkeitsvereins kommt bei der Beitragspflicht zum Ausdruck. Die primitivste Art ist das Umlageverfahren. Hier wird die innerhalb eines gewissen Zeitraumes, beispielsweise eines Jahres, notwendig gewordene und zur Auszahlung gelangte Summe auf die Mitglieder verteilt, umgelegt. Dies Verfahren eignet sich naturgemäß nur für wenige einfache Versicherungsarten, da insbesondere bei nicht genügend hohen Fonds die Auszahlung der für die Deckung des Vermögensbedarfs notwendigen Summe erst nach Feststellung aller Versicherungsfälle und nach Einziehung der danach erforderlichen Beiträge erfolgen kann.

Im Gegensatz zu dieser nachträglichen Beitragserhebung steht das System der Vorauserhebung. Hier sind zwei Wege gangbar.

Der eine ist, daß von den Mitgliedern lediglich nach einem vorläufigen Voranschlag Vorschußleistungen gefordert werden, während die endgültige Feststellung der Beiträge nach dem Ergebnis am Schluß des Rechnungszeitraums erfolgt und alsdann nötigen Falles Nachschüsse einbezogen werden. Möglicherweise findet hier allerdings auch eine Rückerstattung zu hoch gezahlter Beiträge statt. Der andere Weg ist der, daß feste Beiträge, welche als endgültige Leistungen anzusehen sind, erhoben werden, so daß eine Einziehung von Nachschüssen ebenso wie eine Rückvergütung zuviel bezahlter Beiträge ausgeschlossen ist. Die Nachschußpflicht kann also ganz ausgeschlossen oder auch auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränkt werden. In beiden Fällen müssen aber dann die Leistungen des Unternehmens bei Versicherungsfällen eingeschränkt werden.

Während, wie gesagt, die Organisationsformen der Gegenseitigkeitsvereine dem Versicherungswesen eigentümlich und nur hier zu finden sind, ist die Organisationsform der Aktiengesellschaft weit verbreitet, durch gesetzliche Vorschriften des Handelsgesetzbuches allgemein geregelt und hat nur wenige für das Versicherungswesen eigentümliche Abweichungen.

Mögen auch rechtlich die Gebilde der Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaft wesentlich verschieden erscheinen, und mögen auch die Interessenten einer der beiden Formen diese oder jene als die prinzipiell geeignetste Form bezeichnen; bei dem heute üblichen und immer mehr Verbreitung gewinnenden gemischten Betrieb beider Formen sind die Unterschiede im Ergebnis oft kaum wahrzunehmen.

Ein absoluter Vorzug der einen vor der andern Form im Großbetrieb besteht heute kaum noch. Dies wird um so deutlicher, wenn wir einige gemischte Organisationsformen ins Auge fassen. Da finden sich z. B.

1. Aktiengesellschaften, welche einen Teil des Verdienstes an die Versicherten verteilen; sei es, daß sie den Aktionären eine für allemal beschränkte Dividende gewähren, sei es, daß sie die Dividendenhöhe von Fall zu Fall festsetzen.
2. Gegenseitigkeitsgesellschaften, welche auch andere Personen als ihre Mitglieder gegen eine feste Prämie ohne Nachschußpflicht versichern.
3. Gegenseitigkeitsgesellschaften, welche eine Nachschußpflicht

ihrer Mitglieder dadurch ausschließen, daß sie mit einer Aktiengesellschaft einen Nachschußvertrag abschließen.

Diese Organisationsformen gehen von der Erwägung aus, daß weder das reine Aktienprinzip, noch das reine Gegenseitigkeitsprinzip die absolut richtige Organisationsform ist. Das Aufkommen dieser Mischformen zeigt die Vorteile und Nachteile jeder der beiden reinen Formen. In der Verbindung beider dürfte für einen wesentlichen Teil der Versicherung die Lösung des Problems zu finden sein, welche Organisationsform die beste ist.

Im allgemeinen kann man wohl annehmen, daß über die Vorzüge und Nachteile dieser oder jener Form des privatwirtschaftlichen Betriebs Unkenntnis oder falsche Vorstellung in weiten Kreisen des Publikums herrscht, und daß es sehr häufig lediglich vom Zufall abhängt, ob sich jemand bei einer Aktiengesellschaft oder bei einer Gegenseitigkeitsgesellschaft versichert. Es wird in um so höherem Maße lediglich vom Zufall abhängen, als der Prozeß der gegenseitigen Annäherung der beiden Formen im wesentlichen unbeachtet vom großen Publikum vorschreitet.

Die Entwickelung ist ein glänzendes Beispiel für die Vorteile, welche die gesamte Volkswirtschaft dadurch genießt, daß verschiedene Organisationsformen in Wettbewerb miteinander treten können und müssen. Die Ausmerzung dieser oder jener Organisationsform hätte zweifelsohne im Gefolge gehabt, daß die Nachteile der anderen nicht beseitigt, im Gegenteil, sich vermehrt hätten. Im Nebeneinanderbestehen der verschiedensten Organisationsformen ist volkswirtschaftlich der größte Vorteil zu erblicken.

Wie das Versicherungswesen nach der technischen, inneren Betriebsseite hin seine Krönung findet in der Rückversicherung (Kap. 16), so findet es nach der äußeren Seite der Organisation hin seinen Abschluß in den Unternehmerverbänden der Versicherer.

Ihre Zwecke gehen naturgemäß verschieden weit; bald beschränken sie sich auf die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Verbandsmitglieder im allgemeinen, unter Ausschluß der auf den Wettbewerb bezüglichen Verhältnisse, bald finden sich Prämienvereinbarungen, von denen abzuweichen kein Verbandsmitglied berechtigt ist. Es gibt zurzeit in Deutschland kaum einen Versicherungszweig, innerhalb dessen kein Unternehmerverband besteht.

Die Entstehungsgründe sind im wesentlichen die allgemeinen: Heftigkeit des Konkurrenzkampfes, Zunahme in dem Kapitalrisiko,

Abnahme der Gewinne, Zersplitterung der Betriebe zufolge der Regellosigkeit des Angebots und die hieraus entspringenden nachteiligen Wirkungen, wie Überproduktion und Preisrückgang. Dazu kommt als besonderes Förderungsmittel der Kartellierung in Deutschland: die fortschreitende Vereinheitlichung der Versicherungsgesetzgebung.

Die Aufgabe der Versicherungskartelle ist und muß sein: die Erzielung lohnender, wenn auch mäßiger Preise und Erträgnisse. Dabei ist nicht etwa die Unterdrückung der Konkurrenz, sondern vielmehr eine Verhütung ihrer Auswüchse das Ziel, auf welches die Unternehmerverbände hinaussteuern. Die eingehende Betrachtung der Erfahrungen im Versicherungskartellwesen zeigt, daß bei ihm gewisse Nachteile, welche dem Kartellwesen sonst anhaften, weniger, gewisse mit ihm verbundene Vorteile aber in höherem Maße zum Ausdruck gelangen als bei der Kartellierung von Industrien.

Die Kartellierung der Versicherer hat ebenso wie derselbe Vorgang auf anderen Wirtschaftszweigen Gegenbewegungen hervorgerufen, die in mehreren Verbänden von Versicherten ihren Ausdruck gefunden haben. Der Organisation der Produzenten tritt die Organisation der Konsumenten entgegen, bisher freilich mit nur geringem Erfolg. —

Das Vermittlerwesen stellt im wesentlichen die Organisation des Außendienstes in der Versicherung dar. Diese Vermittler, Agenten, sind durchaus keine Besonderheit etwa nur der kapitalistisch betriebenen Versicherung. Agenten finden wir bei den Gegenseitigkeitsvereinen ebenso wie bei Aktiengesellschaften, bei den rein privaten Anstalten ebenso wie bei den öffentlichen Sozietäten. Die Staatsversicherungsanstalten Neu-Seelands haben ebenfalls Agenten: Staatsbeamte, die von Haus zu Haus propagandieren und im Verhältnis zu den von ihnen erzielten Abschlüssen besoldet werden. Daraus folgt bereits die Notwendigkeit solcher Mittelspersonen im allgemeinen. Daß jedoch bei Versicherungszwang keine Agenten erforderlich sind, braucht kaum erläutert zu werden. Die agentenlose Versicherung kann ferner stattfinden, wenn Untergebene in systematischer Weise von ihrem Vorgesetzten jeweils auf die Versicherungsnahme bei bestimmten Unternehmungen hingewiesen werden.

Die Organisation des Agentenwesens ist zwar keine übereinstimmende in den verschiedenen Ländern und in den ver-

schiedenen Versicherungszweigen, aber im wesentlichen herrschen dieselben Grundsätze fast überall.

Als Agent anzusehen ist, wer, ohne als Gehilfe im Versicherungsgewerbe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für eine bestimmte Versicherungsanstalt Versicherungen gegen Entgelt zu vermitteln oder abzuschließen. Es ist also zu unterscheiden zwischen Abschlußagenten und Vermittlungsagenten. Die Agenten bei der Feuerversicherung haben gewöhnlich die Vollmacht nicht nur zur Vermittlung, sondern auch zum Abschluß. Im allgemeinen sind aber die Agenten nur Vermittlungsagenten.

Ferner sind zu unterscheiden Generalagenten und einfache Agenten. Die Generalagenten führen häufig den Titel Subdirektor, während die anderen Agenten Unteragenten, auch Spezialagenten, meistens einfach Agenten genannt werden und lediglich zur Vermittlung befugt zu sein pflegen.

Neben den fest angestellten Agenten sind noch gelegentliche Vermittler tätig, die in Einzelfällen einen Versicherungskandidaten einer Gesellschaft zuführen.

Der Generalagent ist der Vertreter einer Versicherungsanstalt meist in einem fest abgegrenzten Bezirk, sei es, daß dieser Bezirk auf eine einzelne Stadt beschränkt ist, sei es auf mehrere Städte. Er ist der wichtigste Außenbeamte der Versicherungsgesellschaften.

Die Aufgabe des von dem Generalagenten angestellten und unter ihm stehenden Agenten ist Heranziehung neuer Teilnehmer und Einziehung der Prämien von ihnen. Dazu kommen bei beiden häufig noch eine Reihe von Diensten mehr technischer Natur, bespielsweise die Besichtigung von Gebäuden, welche unter Versicherung gebracht werden sollen oder von Änderungen während der Vertragsdauer.

Als Entgelt für die Erfüllung der dem Agenten obliegenden Verpflichtungen und für die darauf verwandten Bemühungen und Ausgaben, sowie für das Delkredere gewähren die Gesellschaften Provisionen von verschiedener Höhe für die einzelnen Versicherungsarten, und hier wieder jeweils Abschlußprovisionen und Inkassoprovisionen.

Sämtliche Agenten haben meist einen bestimmten Anwerbebezirk, der sich auf einzelne Stadtteile, ganze Städte, Provinzen und Staaten ausdehnen kann. Es finden sich aber

auch Agenten ohne ein solches geographisches Monopol. Man spricht dann von wilder Organisation.

Über den Agenten stehen besondere Inspektoren oder Revisoren zur Kontrolle.

Weiter sind hier die Versicherungsmakler kurz zu erwähnen, die nicht ständig von dem Unternehmer mit der Vermittlung betraut sind, vielmehr frei zwischen beiden Parteien stehen. Das Maklerwesen ist allein an Seeplätzen üblich und nur der stark zentralisierten Transportversicherung sowie in geringerem Maße der Feuerversicherung eigentümlich.

---

4. Kapitel.

Geschäftsgang eines Versicherungsbetriebs.

Um ein anschauliches Bild vom Geschäftsgang eines Versicherungsbetriebs in allgemeinen Umrissen zu bieten, mag der Versuch unternommen werden, ein Schema aufzustellen, dessen einzelne Teile jedoch naturgemäß nicht für alle Versicherungszweige gleichmäßig in Betracht kommen.

1. Vor Aufnahme des Versicherten.
   a) Reklame, Propaganda des Agenten, Versendung von Prospekten.
   b) Ausfüllung des Antrags (Fragebogens); Anzeige der Gefahrumstände zwecks Ermittlung des Risikos.
   c) Wertermittlung, Vereinbarung über Versicherungssumme, Versicherungsdauer und sonstige Punkte.
   d) Normierung, bezw. Mitteilung der Prämie.
2. Nach Aufnahme des Versicherten.
   a) Ausfertigung der Police, Rückversicherung.
   b) Zahlung der Prämien.
   c) Reservenberechnung.
   d) Änderungen während der Versicherungsdauer.
   e) Kündigung oder sonstige Beendungsgründe.
3. Versicherungsfall.
   a) Anzeigepflicht.
   b) Rettungspflicht.
   c) Schadenfeststellung.
   d) Auszahlung der Versicherungssumme.

Zu 1.—3.

a) Aufbringung und Berechnung der Verwaltungskosten.
b) Vermögensanlage.
c) Erzielung und Verwendung von Gewinnen.
d) Nachweise an die Aufsichtsbehörden.

Der allgemeine Versicherungsbetrieb läßt sich in drei große Teile zerlegen, deren Betrachtung in der Weise stattfinden soll, wie die Verrichtungen im Einzelfall sich folgen.

1. Als den ersten Teil kann man die mit dem bereits besprochenen Vermittlerwesen zusammenhängenden Einrichtungen sowie die mit der tatsächlichen Aufnahme des Versicherten verbundenen Vorgänge ansehen

Der Geschäftsgang ist regelmäßig der, daß seitens der von den Agenten bearbeiteten und gewonnenen Personen, welchen nach gesetzlicher Vorschrift ein Abdruck der Versicherungsbedingungen auszuhändigen ist, ein Aufnahmeantrag auf vorgedruckten Formularen eingereicht wird. Dieser Antrag enthält im wesentlichen die Beantwortung einer mehr oder minder großen Anzahl von Fragen, welche an die Versicherung suchenden Personen gerichtet werden, und die sie bei Meidung von Rechtsnachteilen richtig auszufüllen verpflichtet sind. Die auf die Fragen erteilten Antworten sollen als Unterlage zur Bemessung des Risikos, also zur Bemessung des Preises dienen, welchen der Versicherte zu zahlen hat. Sie sollen zunächst aber dem Versicherungsunternehmer Gelegenheit zur Prüfung geben, ob die beantragte Versicherung überhaupt angenommen werden kann. Gleichzeitig mit dem ausgefüllten Antragsformular pflegt eine Äußerung des Agenten über die Glaubwürdigkeit und die etwaigen sonstigen persönlichen Verhältnisse, über welche direkt zu fragen, nicht angebracht ist, an die Unternehmung abzugehen; bei der Lebensversicherung kommt meist der Bericht des untersuchenden Arztes zu diesen Vorbereitungen hinzu. Der Antrag nebst den Beilagen wird geprüft, und falls aus irgend einem Grund das Risiko nicht versicherbar erscheint, abgelehnt. Anderenfalls erfolgt die Annahme und als Beleg hierfür in der Regel die Ausstellung einer Vertragsurkunde, die Police oder Versicherungsschein heißt.

Zuweilen findet sich ein vereinfachtes Verfahren, indem der Versicherung Suchende durch Unterschrift auf einem vorgedruckten Policenformular, das manchmal die Form einer Postkarte hat, die Versicherung durch Abgabe seiner Unterschrift vollzieht und

auf einem angefügten Abschnitt der Gesellschaft lediglich hiervon Mitteilung macht. Dies ist die sogenannte Couponpolice.

Über sämtliche Anträge wird eine Antragsstatistik geführt.

Die in den Antragsformularen gestellten Fragen sind bei den einzelnen Versicherungszweigen durchaus verschieden. Denn es ist klar, daß bei einer Unfallversicherung das Risiko von ganz anderen Momenten als etwa bei einer Diebstahlsversicherung abhängig ist. Auch bei den verschiedenen Unternehmungen stimmen die Fragebogen in den Einzelheiten nicht überein, wenn auch der Inhalt im wesentlichen derselbe ist.

2. Der dem Versicherten erteilte Versicherungsschein enthält die allgemeinen Bedingungen, auf Grund deren die Versicherung erfolgt, und die sich für beide Teile daraus ergebenden Rechtsfolgen. Nötigenfalls werden noch mit Einverständnis der Versicherten besondere (erschwerende oder befreiende) Bedingungen zugefügt, welche dann zusammen mit den allgemeinen den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertragsrechts bilden (Kap. 6).

Mit der Aufnahme eines neuen Versicherten geht Hand in Hand die Registrierung in den verschiedenen Büchern zur Fortführung der verschiedenen Bestandsstatistiken.

Im engsten Zusammenhang mit dem ersten Teil und zugleich dem zweiten ist die Prämien- und Reserveberechnung besonders zu erörtern. Hier handelt es sich um die Art und Weise, wie der Preis der Versicherung auf Grund (mathematisch)-statistischer Berechnungen festgestellt wird, welche Bestimmungsgründe ihn leiten, und um das gerade im Versicherungswesen besonders ausgebildete Institut der Sicherheitsfonds. Darunter werden im weitesten Sinne alle diejenigen Rücklagen verstanden, welche das Wesen der Versicherung mit sich bringt: Schadenreserven, Rentenreserven, Prämienreserven, außerordentliche Sicherheitsreserven und sonstige Fonds, insbesondere Dividendenfonds. Die Prämienberechnung ist sehr verwickelt, weil die Bestimmung des Verkaufspreises der Versicherung, die Prämie, ganz besondere Eigentümlichkeiten aufweist. Die Schwierigkeit der Berechnung erhellt schon daraus, daß allein für die Berechnung der Lebensversicherungsprämien und Rücklagen eine eigene Wissenschaft tätig ist, die Versicherungsmathematik.

Während der Kaufmann oder Fabrikant meistens im voraus die Herstellungskosten des Artikels weiß, welchen er verkauft, kennt der Versicherer diese Kosten fast niemals. Sein Geschäft,

das als ein Verkauf von Sicherheit erscheint, ist in der Regel ein Vertrag, durch welchen eine bestimmte Summe nach ihrem zukünftigen Kassenwert verkauft wird. Der Kaufmann kann sich zufolge seiner persönlichen und sachlichen Kenntnisse über die Kosten seiner verkauften Waren vergewissern, bevor er sie verkauft hat. Der Versicherer erhält diese Aufklärung, durch welche er die Kosten der Sicherheit, die er verkauft, bestimmt, nicht auf Grund seiner eigenen Erfahrung, sondern auf Grund der Erfahrung vieler Versicherer in vielen Staaten viele Jahre hindurch. Die für den Kaufmann oder Fabrikanten in Betracht kommenden Kosten sind eine im voraus feststehende Tatsache. Die Kosten des Versicherers beruhen auf Vermutungen, auf der Annahme, daß bei einer großen Anzahl Versicherungen ein Ausgleich unter den für den Versicherer günstigen und ungünstigen Fällen stattfindet. Da es sich bei der Privatversicherung um Leistung und Gegenleistung aus Verträgen handelt, so muß man ein Mittel haben, welches die Möglichkeit bietet, in geeigneter Weise die Höhe von Leistung und Gegenleistung zu bemessen. Der Einsatz einer jeden Vertragspartei, multipliziert mit der Wahrscheinlichkeit, ihn zu verlieren, muß gleich sein. Dies zu berechnen ermöglicht die Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Am klarsten werden die Aufgaben der Wahrscheinlichkeitsrechnung, wenn wir an das Würfelspiel denken. Bei einem einfachen Würfel besteht die Möglichkeit, daß im Einzelfall die mit 1, 2, 3, 4, 5 oder 6 Punkten versehene Fläche zu oberst zu liegen kommt. Wann trifft dies nun für die einzelne Fläche zu? Die Wahrscheinlichkeit, daß eine bestimmte Nummer herauskommt, und die Wahrscheinlichkeit, daß diese bestimmte Nummer nicht herauskommt, liegt zwischen 0 und 1. Die Gewißheit des Herauskommens wird von 1, die Gewißheit des Nichtherauskommens von 0 dargestellt. Gewißheit und Ungewißheit zusammengenommen ist mithin gleich 1. Sechs Fälle sind möglich; folglich ist die Wahrscheinlichkeit des Herauskommens einer bestimmten Nummer 1 : 6.

Aber während man beim Würfelspiel, ebenso wie bei Lotterien und Kartenspielen die Anzahl der möglichen und der günstigen Fälle wirklich zählen kann, ist dies im Versicherungswesen durchweg nicht der Fall. Hier ist vielmehr die Anzahl aller und die Anzahl der günstigen Fälle unbekannt. Deshalb muß man die Erfahrungen, die Statistik zu Hilfe nehmen. Handelt es

sich z. B. darum, die Wahrscheinlichkeit davon zu ermitteln, daß ein dreißigjähriger Mann noch 10 Jahre lebt, so ersieht man aus der auf statistischen Angaben von 23 Versicherungsgesellschaften beruhenden deutschen Sterblichkeitstafel, daß von 54454 dreißigjährigen Männern noch 48775 vierzig Jahre alt werden. Die Wahrscheinlichkeit des Erlebens des 40. Lebensjahres bei dem in Betracht kommenden Individuum ist 48775 : 54454 = 0,8957.

Wo immer bisher in diesem Abschnitt vom Preis der Versicherung die Rede war, handelte es sich um die sogenannte Nettoprämie, um die Betragsleistungen, welche ausschließlich dazu dienen, in ihrer Gesamtheit die Gesamtheit der Ersatzleistungen zu decken. Der dem Publikum mitgeteilte Preis ist aber stets eine Bruttoprämie, d. h. ein mit gewissen Zuschlägen zur Nettoprämie versehener (s. S. 45).

Eine hohe Bedeutung für den gesamten Versicherungsbetrieb hat die Höhe des Zinsfußes, mit welchem sich die Versicherungsmathematik ebenfalls näher beschäftigt. Hier mag nur darauf hingewiesen werden, daß der Zinsfuß keine feste Größe ist, sondern Schwankungen unterliegt, die, auch wenn sie eine nur unbeträchtliche Kurve bilden, bei nicht genügender Beachtung in den Voranschlägen geradezu den Ruin eines Riesenunternehmens herbeizuführen in der Lage sind, da es sich bei einzelnen Gesellschaften oft um viele Millionen Vermögensanlage handelt.

Die Bezahlung einer Ware erfolgt Zug um Zug oder erst nach Ablauf einer Zahlungsfrist in einmaliger oder ratenweiser Zahlung. Auch bei der Bezahlung der Ware Versicherung finden wir verschiedene Zahlungsweisen: einmalige Prämien, jährliche, monatliche, wöchentliche Prämien; Prämien, welche Zug um Zug beim Erhalten der Police entrichtet werden, und solche, die erst nach Ablauf einer gewissen Zeit, etwa eines Jahres, zu entrichten sind. Bei der Vorauszahlung für eine Reihe von Jahren finden wir allenthalben Rabattgewährung, etwa bei Vorauszahlung von fünf Jahresprämien bei der Feuerversicherung ein Freijahr. Umgekehrt pflegen die Sätze höher zu sein, wenn die Prämienraten für eine kürzere Frist als für ein Jahr gezahlt werden. Das alles sind keine der Versicherung eigentümliche Verhältnisse; sie ergeben sich vielmehr schon aus dem Wesen des Zinses ohne weiteres.

Die Art der Beitragsleistung, die rein wirtschaftlich nichts anderes ist als die Verteilung der Ersatzleistungen auf die Viel-

heit aller sich gegenseitig im Rahmen des Versicherungsunternehmens deckenden Teilnehmer, kann in drei Verfahren geschehen:

1. Das Umlageverfahren. Hier werden die in einem Geschäftsabschnitt zur Auszahlung gelangenden Summen am Schluß des Geschäftsabschnittes auf die Gesamtheit der Beteiligten umgelegt.

2. Das Kapitaldeckungsverfahren. Hier werden durch die für jede Geschäftsperiode neu festzusetzenden Beiträge die Kapitalwerte der in ihr fällig werdenden Zahlungen aufgebracht.

3. Das Prämienverfahren. Hier zahlen die Versicherten ein für allemal festgesetzte Beiträge und haben dafür im voraus bestimmte Gegenleistungen zu beanspruchen.

Bei allen drei Verfahren können aber zwei wesentlich voneinander abweichende Methoden befolgt werden. Bei der einen will man möglichst von einer individuellen Behandlung Abstand nehmen, und alle Versicherten möglichst dieselbe Prämie zahlen lassen, ohne Rücksicht auf die mehr oder minder große Gefährlichkeit dieses oder jenes versicherten Objektes. Der Eigentümer einer sehr feuergefährlichen Lehmhütte mit Strohdach soll nach dieser Durchschnittsmethode denselben Prozentsatz der Prämie bezahlen wie der Eigentümer eines nur aus Stein und Eisen hergestellten feuersicheren Gebäudes, ein bejahrter Versicherter mit schwächlicher Gesundheit soll dieselben Beiträge leisten wie ein junger, kräftiger Versicherter. Dieses Prinzip eignet sich höchstens für einzelne Arten der sozialen Arbeiterversicherung. Der Privatversicherung ist die im Gegensatz hierzu stehende Klassifikationsmethode eigentümlich, bei welcher jeder einzelne Versicherte möglichst genau nur die gerade für sein Risiko berechnete Prämie entrichtet. Der Eigentümer der feuergefährlichen Lehmhütte hat nach dieser Methode eine weit höhere Prämie zu zahlen als der Eigentümer eines massiven Hauses aus Stein.

Eine verwandte Aufgabe wie die Sicherstellungen hat für alle Versicherungszweige die Rückversicherung. (Vgl. Kap. 16.)

Die Bedeutung von Änderungen während der Versicherungsdauer und die Beendigung des Vertrags werden in Kap. 6 erörtert.

3. Alle Versicherungsscheine enthalten mehr oder minder eingehende Bestimmungen darüber, was im Versicherungsfall der Versicherer wie der Versicherte zu tun berechtigt und verpflichtet ist.

Es ist klar, daß es zunächst einer sicheren, zweifelsfreien Feststellung der Tatsache des Eintretens des Versicherungsfalles bedarf, und, sofern nicht, wie z. B. bei gewissen Lebensversicherungsarten, eine ein für allemal feststehende Summe auszuzahlen ist, der Abschätzung, in welcher Höhe der Versicherte auf Grund eines Ereignisses einen Ersatz fordern kann. Denn es ist durchaus nicht in allen Fällen etwa der gesamte Bedarf vom Versicherer zu tragen.

Derjenige, welcher zuerst das Eintreten des Versicherungsfalls bemerkt, ist in der Regel der Versicherte oder einer seiner Angehörigen. Eine Ausnahme macht wohl nur die Auslosungsversicherung, bei der zuerst der Versicherer die Auslosung — das ist der Versicherungsfall — erfährt. Es ist daher ganz allgemein eine in der Natur der Sache liegende Verpflichtung des Versicherten, das Eintreten des Versicherungsfalls dem Versicherer zu melden. Diese *Anzeigepflicht* wird stets im Versicherungsvertrag genau festgesetzt, und zwar werden gewöhnlich recht kurze Fristen bestimmt, innerhalb deren die Anzeige des Versicherungsfalls vollzogen werden muß. Darüber, ob lediglich die eingetretene Tatsache anzumelden ist oder ob etwa weitere Angaben gleichzeitig zu machen sind, entscheidet die bei den einzelnen Versicherungszweigen verschieden abgefaßte Police.

Außer der Anzeigepflicht hat der Versicherte bei den meisten Güterversicherungen eine *Rettungspflicht*. Er muß bei Eintritt des Versicherungsfalls die versicherten Gegenstände, welchen eine Gefahr droht, zu retten suchen und für ihre Sicherung und Erhaltung sorgen.

Die folgende Schilderung der *Schadenerhebung* faßt zunächst die Feuerversicherung ins Auge, kann aber — wenn wir von der Lebensversicherung absehen, bei welcher die ganze Erledigung der Ersatzleistung besonders einfach gestaltet ist, da es sich meist lediglich um eine feste, im voraus bestimmte Summe handelt — als typisch für die meisten Versicherungsarten angesehen werden.

Es sind drei Teile zu unterscheiden:

1. die Feststellung des Versicherungsfalls;
2. die Schätzung und Berechnung des Schadens;
3. die eigentliche Abrechnung.

Hinsichtlich der *Ermittlung* des Ereignisses ist es die Aufgabe des Schadenbeamten festzustellen, ob etwa eine absicht-

liche oder auch nur fahrlässige Herbeiführung durch den Versicherten stattgefunden hat, ob etwa der entstandene Brand von ihm in verbrecherischer Weise angelegt, ob der angeblich verübte Diebstahl etwa nur fingiert worden ist. Meist pflegt eine Bestimmung des Inhalts in den Policen enthalten zu sein, daß die Versicherungsgesellschaft berechtigt ist, eine jede auf den Schaden und dessen Ursache bezügliche Untersuchung eintreten zu lassen.

Eine beachtenswerte Nebenwirkung dieser Feststellungen besteht in der Aufdeckung von Erfahrungen, welche für Herabminderung und Einschränkung analoger Gefahren verwertet werden können.

Den zweiten Teil der Schadenerhebung bildet die Berechnung des Schadens. Es ist ein alt überkommener Satz, daß die Versicherung selbst weder einen Beweis noch eine rechtliche Vermutung für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Schadens begründet. Es ist daher eine Identifizierung zwischen Versicherungsgegenstand und Schadenobjekt nötig. Alsdann ist der Wert des versicherten Objekts vor Eintritt des Schadens und die Wertminderung durch den Schaden festzustellen. Hinsichtlich dieser Wertabschätzungen herrscht, wie kaum anders möglich, eine große Meinungsverschiedenheit, insbesondere bei der Feuerversicherung, bei der es sich darum handelt, welche Summe als Versicherungswert bei den einzelnen Gegenständen anzunehmen ist.

Allgemein pflegt die Abschätzung Angelegenheit von Sachverständigen zu sein, falls nicht glattweg eine Einigung über die Ersatzhöhe zwischen Versicherer und Versicherten unmittelbar stattfindet, oder etwa bereits im voraus durch eine freilich nicht bei allen Versicherungszweigen mögliche taxierte Police getroffen ist.

Die Technik der Ersatzleistung kennt eine Reihe von Fachausdrücken, deren Erklärung hier angebracht erscheint.

Unter Versicherungswert ist zu verstehen derjenige Wert, welchen das Interesse des Versicherten zur Zeit des Vertragsschlusses und an dem Orte hat, wo sich der versicherte Gegenstand in diesem Zeitpunkt befindet. Es kann aber auch der Anschaffungswert unter Umständen, ja sogar der Zukunftswert, also eine voraussichtliche Werterhöhung mitversichert werden. Und auch eine Versicherung mit wechselnden Beständen, wie bei

Warenlagern und Sammelgütern ist möglich, bei der also auch die Versicherungssummen nicht ein für allemal bestimmt sind. Der Begriff ist aber verschieden für die verschiedenen Versicherungsarten. So fehlt er bei der Haftpflichtversicherung, weil es sich gar nicht übersehen läßt, in welcher Höhe jemand schadenersatzpflichtig werden kann. Er fehlt auch fast immer bei der Personenversicherung, insbesondere bei der Lebensversicherung, in der eine für allemal bestimmte Summe als voraussichtlicher Bedarf angenommen und ausgezahlt wird.

Mit dem Versicherungswert nicht zu verwechseln ist die Versicherungssumme. Diese stellt den Höchstbetrag der Ersatzleistung dar; sie bildet die äußerste Grenze des Ersatzes, welche der Versicherer dem Versicherten leistet; sie bildet den Maßstab nicht nur für das Risiko, das der Versicherer läuft, sondern auch für die Beitragsleistung des Versicherten.

Je nach dem Verhältnis von Versicherungswert zu Versicherungssumme ist zu unterscheiden zwischen Vollversicherung, Unterversicherung, Überversicherung und Doppelversicherung. Voll- oder Vollwertversicherung bedeutet Gleichheit zwischen Versicherungswert und Versicherungssumme: ein Haus hat einen Wert von 100 000 Mark für den Eigentümer, und der Eigentümer versichert es in Höhe von 100 000 Mark. Unterversicherung nennt man das Zurückbleiben der Versicherungssumme hinter dem Versicherungswert: das erwähnte Haus im Werte von 100 000 Mark wird nur zu 50 000 Mark versichert. Überversicherung ist im Gegensatz zur Unterversicherung das Zurückbleiben des Versicherungswerts hinter der Versicherungssumme: das erwähnte Haus wird mit 200 000 Mark versichert. Doppelversicherung liegt schließlich vor, wenn dieselben Gegenstände für dieselbe Versicherungsdauer gegen dieselben Gefahren in derselben Art bei mehreren Versicherungen in der Weise versichert sind, daß die sämtlichen Versicherungssummen zusammengenommen den Versicherungswert übersteigen: der Eigentümer des erwähnten Hauses versichert bei vier verschiedenen Anstalten je auf die Dauer von 3 Jahren sein Haus gegen Feuerschäden zu je 50 000 Mark.

Es liegt auf der Hand, daß eine Vollversicherung ebenso wie eine Unterversicherung durchaus zulässig sind, falls nichts besondere Umstände vorliegen, daß dagegen eine Über- und eine Doppelsicherung schon deshalb nicht als zulässig anzusehen sind,

weil die Versicherung nicht zu einem Gewinn führen soll. Die Rechtsfolgen einer Doppelversicherung sind höchst umstritten. Eine Übersicherung findet zuweilen strafrechtliche Ahndung.

Die Schadenregulierung verläuft durchaus einfach und gibt zu Schwierigkeiten keinen Anlaß, wenn ein Gegenstand zu seinem vollen Werte versichert ist und bei Eintritt des unter Versicherung gebrachten Ereignisses vollkommen zerstört wird. Das 100000 Mark werte und zu diesem Betrag versicherte Haus brennt vollkommen ab. Hier wird naturgemäß die gesamte Versicherungssumme, die sich mit dem Versicherungswert deckt, fällig. Sind 1000 Mark Bargeld gegen Diebstahl versichert, und wird davon die Hälfte gestohlen, so ist selbstredend auch die Hälfte zu ersetzen. Schwierigkeiten entstehen aber bereits, wenn das 100000 Mark werte Haus nur zu einem Teil abbrennt. Dann ist zu ermitteln, welcher Wert vernichtet worden ist und welcher noch vorhanden ist.

Sind Gegenstände im Werte von 1000 Mark vorhanden, sind diese aber nur bis zu 500 Mark gegen Einbruchsdiebstahl versichert und werden alsdann Gegenstände im Werte von 500 Mark gestohlen, was ist in diesem Falle zu ersetzen? Man ist geneigt anzunehmen: 500 Mark. Das ist aber nicht der Fall. Wohl ausnahmslos enthalten die Versicherungsbedingungen Vorschriften darüber, daß, wenn keine Vollwertversicherung vorliegt, sondern nur eine Teilwert- oder auch eine Unterversicherung, alsdann nur der verhältnismäßige Betrag vergütet wird. Im vorliegenden Fall würde die Versicherungsanstalt (falls nicht andere Bestimmungen vereinbart sind), da nur die Hälfte der 1000 Mark versichert sind, auch nur den halben Schaden, also 250 Mark ersetzen.

Schließlich ist auch die Versicherung auf erstes Risiko (au premier risque) anzuführen. Hier wird im einfachsten Fall ein Höchstbetrag vereinbart, bis zu welchem im Versicherungsfall ohne Rücksicht darauf, ob Vollwert- oder Teilwertversicherung vorliegt, Ersatz geleistet wird. Hätte der bestohlene Versicherte diese Art Versicherung gewählt, so würde er den ganzen Schaden in Höhe von 500 Mark ersetzt bekommen.

Bleibt eine Versicherung nach einem Versicherungsfall ungekündigt fortbestehen, so pflegt der Versicherer mangels anderweitiger Abreden beim Eintreffen eines weiteren Versicherungsfalles überhaupt, oder wenigstens in der laufenden Versicherungs-

periode, nur noch mit der Versicherungssumme zu haften, soweit sie nicht bereits ausbezahlt wurde.

Als drittes Stadium der Schadenerhebung kommt schließlich die eigentliche Abrechnung in Betracht. Hier spielt das Verhältnis zwischen Versicherungssumme und Versicherungswert eine große Rolle, indesondere die Frage, ob eine Unterversicherung und auch, ob eine Selbstdeckung vorliegt.

Im allgemeinen läßt sich hier nur folgendes sagen: zunächst ist der Gesundwert festzustellen, d. h. der Wert, welcher vor Eintritt des Versicherungsfalles für den Versicherten bestanden hat. Von diesem ist der gerettete Wert abzuziehen, alsdann sind die Schäden zu ermitteln, für welche die Ersatzleistung ausbedungen ist. Häufig ist für gewisse Fälle eine Haftung des Versicherers ausgeschlossen; man spricht hier von Franchisen. Hinzuzurechnen zur Ersatzleistung sind etwaige Unkosten, welche der Versicherte durch versuchte Rettung gehabt hat.

Haben Versicherungssumme und Schaden nun die gleiche Höhe, so bedarf es keiner weiteren Abrechnung der Höhe der Auszahlung. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Schaden, so kann natürlich die Ersatzsumme nicht höher als die Versicherungssumme sein. Wenn die Versicherungssumme geringer ist, als der Versicherungswert, so muß der Versicherte insoweit den Ersatz selbst tragen.

Der tatsächliche Preis der Versicherung, die Bruttoprämie, enthält, wie bei Behandlung der Prämienberechnungstechnik angedeutet wurde, gewisse Zuschläge zur Nettoprämie. Diese haben den naheliegenden Zweck, Kosten zu decken, die ein Versicherungsunternehmen neben den Ersatzleistungen zu tragen hat. Sie zerfallen im wesentlichen in solche für Verwaltungskosten und für Rücklagen. Dazu kommen bei der Lebensversicherung solche, für die als Gewinne oder Dividenden bezeichneten Zahlungen an die Versicherten.

Die Verwaltungskosten bilden nach den bereits erörterten Schadenzahlungen die Hauptausgabeposten. Sie sind einzuteilen in allgemeine Verwaltungskosten, für Bureaumiete, Gehälter der Direktoren und aller sonstigen Beamten, Prozeßkosten, Bedarf an Drucksachen, Inventar u. dgl. m. und in besondere Verwaltungskosten. Es liegt auf der Hand, daß nur die letzteren Besonderheiten gegenüber anderen Betrieben aufweisen. Sie zerfallen wieder in Abschluß-, Inkasso- und Regulierungskosten.

Die Rücklagen treten im allgemeinen unter den folgenden Namen auf, die kaum einer Erklärung bedürfen: Sicherheitsfonds, Kapitalreservefonds, Unkostenreservefonds, Kriegsreservefonds. Als Schadenreserve ist die Summe der am Ende des Geschäftsjahres angemeldeten aber noch nicht bezahlten Schäden in Ausgabe zu stellen unter Einrechnung der Schäden aus dem Geschäftsjahr, die erst nach Jahresschluß, aber vor der endgültigen Bilanzziehung zur Anmeldung gelangen. Der Gewinnreservefonds hat nur für die Lebensversicherung besondere Bedeutung. (Vergleiche dort S. 76.)

Alle die erwähnten Posten finden sich in den Gewinn- und Verlustrechnungen, sowie in den Bilanzen der Versicherungsgesellschaften. Diese haben, wie die einer jeden anderen Unternehmung den Zweck, ersichtlich zu machen, ob das Unternehmen am Ende einer Geschäftsperiode, regelmäßig eines Jahres, solvent ist. Eine Gesellschaft ist solvent zu nennen, wenn ihr Vermögen vollkommen ausreicht, allen von ihr übernommenen Verpflichtungen entsprechend ihren Versicherungsbedingungen, dauernd gerecht zu werden.

Es muß daher das vorhandene Vermögen mindestens den wahrscheinlichen Wert des Deckungskapitals für alle künftig etwa entstehenden Verpflichtungen erreichen. Grundbedingung hierfür ist selbstredend, daß die Beiträge dem Risiko angemessen sind. Die Regelung dieser Nachweise ist ein Ergebnis der neueren Gesetzgebung. Leider herrscht hier, so wenig wie auf anderen Gebieten der staatlichen Regelung, eine Übereinstimmung.

Das deutsche Aufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901 gibt nur die folgenden kurzen Bestimmungen: „Die Bücher einer Versicherungsunternehmung sind jährlich abzuschließen; auf Grund der Bücher ist für das geschlossene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluß und ein die Verhältnisse sowie die Entwickelung des Unternehmens darstellender Jahresbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde einzureichen."

Die auf Grund des erwähnten Gesetzes vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung erlassenen Vorschriften sind in Einzelheiten für die verschiedenen Versicherungsarten verschiedene.

Auch über die Art und Weise der Kapitalanlage der Versicherungsgesellschaften enthalten die neueren Aufsichtsgesetze

voneinander abweichende Bestimmungen. Als Grundsatz ist aufzustellen, daß die Kapitalsanlagen vollkommen sicher sein müssen und dabei einen möglichst hohen Zinssatz erreichen sollen.

---

5. Kapitel.

Versicherungspolitik.

Literatur: Hager, Die öffentlich-rechtliche Regelung des privaten Versicherungswesens in Deutschland, 1900. Moldenhauer, Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen, 1903. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft 6: Die Steuergesetzgebung, 1905.

Unter der Bezeichnung Versicherungspolitik sind alle Maßnahmen zu verstehen, mit welchen der Staat eine Einwirkung auf das Versicherungswesen bezweckt. Diese Maßnahmen erstrecken sich auf die Staatsaufsicht, die Kriminalpolitik, die Finanzpolitik und die Zivilrechtspolitik. Bei den drei ersten gelangen die unmittelbaren Beziehungen zwischen Staat und Versicherungsunternehmungen zur Darstellung. Das Zivilrecht beschäftigt sich hingegen mit den Beziehungen zwischen Versicherungsunternehmungen und den Versicherten, enthält mithin das Recht des Versicherungsvertrages.

Wie auf zahlreiche andere Streitfragen im Gebiet des Versicherungswesens kann auch die Antwort auf die Frage nicht einheitlich lauten, welche Rolle der Staat als Gesetzgeber dem Versicherungswesen gegenüber einzunehmen hat. Eine Einigung der verschiedenen sich hier begegnenden Ansichten hat sich erst in der allerletzten Zeit angebahnt.

1. Was zunächst die Frage der Staatsaufsicht betrifft, so lassen sich hier sowohl theoretisch wie praktisch drei verschiedene Systeme feststellen: das System der Publizität, das der Normativbestimmungen und das der Konzessionen nebst materieller Staatsaufsicht.

Innerhalb dieser drei Systeme, von denen das letztere immer mehr zur Herrschaft gelangt, und insbesondere auch im Deutschen Reich auf Grund des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 eingeführt worden ist, bieten sich naturgemäß wieder eine ganze Reihe von Problemen.

Das Publizitätssystem, wie es beispielsweise in England für die Lebensversicherung herrscht, beschränkt die Tätigkeit des Staates darauf, daß er Vorschriften gibt, die Geschäftsergebnisse der Unternehmungen in bestimmten Perioden zu veröffentlichen und allen Interessenten zugänglich zu machen. Natürlich kann eine große Verschiedenheit dadurch erzielt werden, daß mehr oder minder viele Nachweisungen vom Gesetzgeber gefordert werden. Der Grundgedanke dieses Systems besteht darin, daß nicht der Staat, sondern daß die Versicherten die Instanzen sind, welche eine Kontrolle über den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen auszuüben haben. Und nur um den Versicherten und dem Publikum überhaupt diese Kontrolle zu ermöglichen, gibt der Staat die Vorschrift der Veröffentlichung gewisser Nachweise.

Dieses System ist ebensowenig für alle Länder, wie für alle Versicherungszweige gleich geeignet oder ungeeignet. Wenn alle Versicherte ausgezeichnete Kenner des Versicherungswesens sind und neben Fähigkeit und Urteilskraft Zeit und Neigung genug haben, die Unternehmungen, bei welchen sie sich versichert haben, zu prüfen, dann ist dieses System ausgezeichnet. Je weniger aber diese Möglichkeit eigener Prüfung vorhanden ist, desto weniger tauglich ist das System der Publizität.

Das System der Normativbestimmungen gibt dem Staate weitergehende Befugnisse. Hier wird vorgeschrieben, welchen Anforderungen ein Versicherungsunternehmen genügen muß, um zum Geschäftsbetrieb zugelassen zu werden. Es wird vom Gesetz ein unveränderliches Schema der Erfordernisse aufgestellt. Jedes Unternehmen, das formell diesen Erfordernissen Genüge leistet, muß unbedingt zugelassen werden. Nach der Zulassung ist es von jeder weiteren Staatsaufsicht frei.

Dieses System ist dann berechtigt, wenn man die Auffassung vertritt, daß der Betrieb des Versicherungsgeschäfts auf eine Linie zu stellen ist mit jedem anderen Gewerbebetrieb, welchem freies Gewährenlassen zugesichert ist. Man muß dann die Überzeugung haben, welche auch bei den Anhängern des Publizitätsprinzips zu finden ist, daß das versicherungssuchende Publikum sich selbst überlassen werden kann, und seine Interessen durch eigene Wachsamkeit genügend vertreten werde. Von den Verfechtern des Normativsystems wird insbesondere geltend gemacht, daß nur unter ihm der freie Wettbewerb der Unternehmungen

in keiner Weise gehemmt werde. Hierdurch sei bereits eine hinreichende Sicherung zur Ausmerzung schwindelhafter Unternehmungen und zur Beseitigung unsoliden Geschäftsgebarens gegeben. Wir finden dieses Normativsystem tatsächlich in einer Reihe von Ländern.

Dem immer mehr unter den heutigen Verhältnissen als richtig erkannten System der Konzession und materiellen Staatsaufsicht liegen entgegengesetzte Auffassungen zugrunde, nämlich die, daß das öffentliche Interesse an einer gedeihlichen und soliden Entwickelung des Versicherungswesens in besonders hohem Grade beteiligt ist und dem Staate die Pflicht besonderer Fürsorge auf diesem Gebiete auferlegt. Maßgebend hierfür ist insbesondere die Rücksicht einerseits auf die große volkswirtschaftliche, soziale und ethische Bedeutung des Versicherungswesens, anderseits auf die Gefahr schwerster Schädigung des Volkswohls, die von einem Mißbrauche des Versicherungswesens droht und um so näher liegt, als auf diesem Gebiete des Wirtschafts- und Verkehrslebens selbst der sorgsame und verständige Bürger ohne Hilfe von anderer Seite zu eigener zuverlässiger Beurteilung der Anstalten, denen er sich anvertrauen muß, regelmäßig nicht imstande ist.

Die Eigentümlichkeit des Systems der materiellen Staatsaufsicht liegt darin, daß diese sich nicht lediglich in formeller Richtung betätigt, sondern auch die Einhaltung der durch Gesetze und Satzungen gegebenen Bestimmungen überwacht.

Das System der materiellen Staatsaufsicht pflegt naturgemäß mit dem Konzessionsprinzip verbunden zu sein. An Stelle der Verpflichtung des Staates zur Zulassung eines neuen Unternehmens, wenn es rein formell den ein für allemal festgesetzten Zulassungsbedingungen entspricht, wie beim Normativsystem, tritt hier die Vorschrift, daß die Eröffnung des Geschäftsbetriebs in jedem Einzelfall der behördlichen Prüfung und Genehmigung unterliegt.

Die prinzipiellen Erörterungen über das Gebiet der Staatsaufsicht im Versicherungswesen dürften dem Verständnis der herrschenden Verhältnisse den Weg geebnet haben.

Die Bestrebungen nach Vereinheitlichung des öffentlichen Rechtes der deutschen Privatversicherung lassen sich bis ins Jahr 1861 zurück verfolgen. Aber nicht vor Ende 1898 wurde der

erste Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungs-unternehmungen veröffentlicht.

Der Hauptvorteil des Gesetzes vom 12. Mai 1901 ist in der Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für das gesamte Reichsgebiet zu erblicken. Aber diese Grundlage umfaßt durchaus nicht alle Materien, die für die Privatversicherung in Betracht kommen. Das Gesetz beschränkt sich grundsätzlich auf die Regelung des öffentlichen, des Verwaltungsrechts, scheidet also von vornherein die Ordnung des Versicherungsvertrags aus. Nur die Verhältnisse zwischen den Privatversicherungsunternehmungen und dem Staat, nicht aber die Beziehungen zwischen Unternehmungen und Versicherten will das Gesetz mit seinen Normen umfassen. Doch das Prinzip ist durchbrochen: das Recht der Gegenseitigkeitsvereine erhält durch das Gesetz zum erstenmal in Deutschland eine einheitliche Gestaltung.

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb wird erteilt und die laufende Aufsicht ausgeübt, wenn eine Unternehmung ihren Betrieb über die Grenzen eines Bundesstaats ausdehnt, von dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung, bei Beschränkung auf einen Bundesstaat von den Landesbehörden, die jedoch ihre Befugnisse der Reichsbehörde übertragen können und zum Teil auch übertragen haben. Ausländische Anstalten bedürfen der Zulassung durch den Reichskanzler.

Mit dem Antrag auf Zulassung sind, um der Behörde die Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Seite des Betriebes zu ermöglichen, der Gesellschaftsvertrag bezw. die Satzung, die allgemeinen Versicherungsbedingungen und technischen Grundlagen einzureichen. Von der Bedürfnisfrage ist die Konzession für das Reichsgebiet ebensowenig abhängig zu machen, wie eine zeitliche oder örtliche Beschränkung der Konzession zulässig ist, sofern nicht etwa eine solche von dem Unternehmer gewünscht wird. In allen Fällen bedarf es dann noch einer Anzeige, die von dem Vorstand an die Landeszentralbehörde jedes Bundesstaates zu richten ist, in dem der Geschäftsbetrieb stattfinden soll. Die Landeszentralbehörden können verlangen, daß jedes Versicherungsunternehmen, das nicht seinen Sitz in ihrem Bundesstaat hat, einen Hauptbevollmächtigten mit Vollmachten ausgestattet, bestellt.

Wichtig ist die Bestimmung, daß Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der

Gegenseitigkeit betreiben, nur noch zugelassen werden, falls sie in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit errichtet werden, deren Verfassung das Gesetz genau vorschreibt. Mithin sind insbesondere die Genossenschaften vom Betrieb ausgeschlossen.

Zum Betrieb der wichtigsten Versicherungszweige: Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- und Hagelversicherung darf die Erlaubnis nur an die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und an Aktiengesellschaften erteilt werden. Nur diese werden als den Anforderungen genügend angesehen, die man an Unternehmungen stellen muß, welche solche Versicherungszweige von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung betreiben. Darin folgt das Gesetz dem Muster mehrerer ausländischer Gesetzgebungen. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, die Beschränkung hinsichtlich der Unternehmungsform auch noch auf andere Versicherungszweige auszudehnen.

Über den Inhalt des Gesellschaftsvertrages sowie der allgemeinen Versicherungsbedingungen sind keine obligatorischen Bestimmungen getroffen, sondern lediglich fakultative. Hingegen ist es eine zwingende Vorschrift, daß Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ungunsten des Versicherten nur bei schriftlicher Bestätigung desselben vor Vertragsschluß zulässig sind, und daß in der Regel ebenfalls vor Vertragsschluß dem Versicherten ein Exemplar der allgemeinen Versicherungsbedingungen, eventuell auch der Satzungen, gegen eine besonders anzufertigende Empfangsbescheinigung auszuhändigen ist.

Neben dem Amt ist ein Versicherungsbeirat eingerichtet, eine aus Sachverständigen bestehende, teils mitentscheidende, teils begutachtende Behörde, deren Mitglieder, angesehene und erfahrene Vertreter und Kenner des deutschen Versicherungswesens, im Ehrenamte tätig sind.

So allgemein als möglich bestimmt das Gesetz: „Der Aufsichtsbehörde liegt es ob, den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen, insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans zu überwachen. Sie ist befugt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan in Einklang zu halten oder Mißstände zu beseitigen, durch welche die Interessen der Versicherten gefährdet werden oder der Geschäftsbetrieb mit den

guten Sitten in Widerspruch gerät. Zur Befolgung ihrer Anordnungen kann die Aufsichtsbehörde die Inhaber und Geschäftsleiter der Unternehmungen durch Geldstrafen bis zu 1000 Mark anhalten."

Als weitere Befugnisse der Behörde zählt das Gesetz sodann auf: das uneingeschränkte Recht zur jederzeitigen Prüfung der Geschäftsführung und Vermögenslage auch hinsichtlich der Übereinstimmung der Veröffentlichungen mit den tatsächlichen Zuständen, das Recht auf Büchereinsicht und Auskunft, das Recht auf Entsendung von Kommissaren in die Versammlungen der Organe der Anstalten, das Recht auf Berufung von Versammlungen. Auch während der Liquidation einer Anstalt dauert das Aufsichtsrecht fort.

Diesen weitgehenden Befugnissen wird Nachdruck verliehen durch das der Aufsichtsbehörde eingeräumte Recht der Betriebsuntersagung.

Der Behörde ist die ausschließliche Befugnis eingeräumt, den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen. Eine Neuerung nach englischem Vorbilde ist das Sanierungsverfahren zwecks Vermeidung von Konkursen.

Für die ausländischen Unternehmungen möglichst das gleiche Recht wie für die inländischen zu normieren, entspricht dem internationalen Charakter der Privatversicherung. Wollte man in Deutschland härtere Bestimmungen für die Ausländer treffen, so würde das Ausland sogleich mit den entsprechenden Maßregeln gegen deutsche Unternehmungen vorgehen. In der Tat bestimmt das Gesetz auch, indirekt im Interesse der inländischen Versicherer, weniger aber im Interesse der Versicherten, daß seine Vorschriften auf die ausländischen Unternehmungen im allgemeinen Anwendung finden sollen. Von diesem Prinzip bestehen nur geringe Ausnahmen.

Früher als in Deutschland ist die Kodifikation des Versicherungsaufsichtsrechts in Österreich und der Schweiz erfolgt.

Außer England kennen heute nur noch Holland, Belgien, Spanien und Portugal keine Staatsaufsicht. Aber auch hier dürfte die Einführung einer solchen nur eine Frage der Zeit sein.

Es ist im höchsten Grade charakteristisch, daß Länder, welche eine so außerordentlich große Verschiedenheit in wirtschaftlicher Beziehung aufzuweisen haben, wie Deutschland, Österreich, die

Schweiz auf der einen, die Vereinigten Staaten auf der anderen Seite, gleichmäßig das Konzessionsprinzip mit materieller Staatsaufsicht auf den Schild erhoben haben.

Besonders beachtenswert dürfte der Umstand sein, daß, wenigstens nach dem Wortlaut der Gesetze, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika formell das schärfste Aufsichtsrecht dem Gesetze besteht. Aber die Korruption, welche dort herrscht, hat weit schlimmere Zustände gezeitigt, als sie in Ländern ohne Aufsichtsgesetze vorhanden sind. Das strenge Recht an sich reicht nicht aus. Auch die Moral der Unternehmer wie der Beamten muß eine strenge sein, soll die Privatversicherung nicht in Mißkredit kommen.

2. Was die Kriminalpolitik in ihrer Beziehung zur Versicherung betrifft, so sind deren Aufgaben eng begrenzt. Sie hat wirksame Strafrechtsnormen aufzustellen, um insbesondere den Versicherungsbetrug, wie immer er begangen sein mag, in rationeller Weise unter das Strafgesetz zu bringen.

Die Strafgesetzbücher fast sämtlicher Nationen haben diesem sogenannten Versicherungsbetrug Strafbestimmungen gewidmet.

Das deutsche Strafgesetzbuch § 265 setzt fest, daß, wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von 150 bis 6000 Mark bestraft wird. Bei mildernden Umständen tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Daneben kann auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden.

Neben diesem eigentlichen Versicherungsbetrug spielt — im Gebiet der Feuerversicherung — die Überversicherung eine große Rolle. Diese liegt vor, wenn entweder gesetzlich nur der wahre Wert einer Sache versichert werden darf oder nach den Versicherungsbedingungen versichert werden soll, die angegebene Versicherungssumme den wahren Wert aber erheblich überschreitet. Die auf dieses Delikt gesetzten Strafen sind meist gering. Das deutsche Strafgesetzbuch kennt zwar keine Strafen auf Überversicherung. Nach altem, noch herrschendem preußischen Recht und dem Recht anderer Bundesstaaten wird sie jedoch bestraft.

Das Reichsstrafgesetzbuch bedroht hingegen in besonderen Bestimmungen (§§ 277 bis 280) mit Strafen die Ausstellung oder den Gebrauch eines falschen Zeugnisses über den Gesundheitszustand einer Personenversicherungsgesellschaft gegenüber, um diese über den Gesundheitszustand eines Versicherten zu täuschen.

Eine ganze Reihe von Strafbestimmungen richten sich gegen die leitenden Persönlichkeiten der Versicherungsunternehmungen und sind im Aufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901 enthalten. Hier sind insbesondere unter Strafen gestellt: wissentlich falsche Angaben zwecks Konzessionserlangung oder -Verlängerung; der Geschäftsbetrieb ohne Genehmigung; die Unterlassung von Anzeigen seitens des Vorstands; wissentliche Verletzung der Vorschriften über die Vermögungsverwaltung oder wissentlich falsche Angaben darüber vor dem obersten Organe seitens der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, eines Liquidators oder des Mitglieds eines sonstigen Organs oder eines Sachverständigen; die Untreue der Mitglieder des Vorstands und Konkursvergehen. Die Strafen sind durchweg Gefängnis oder Geldstrafen bis zu 20000 Mark. Auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann erkannt werden.

3. Während die fortschreitende Entwickelung des Versicherungswesens in den meisten Kulturländern auch eine fortschreitende Entwickelung in der Ausgestaltung des Versicherungsrechts, des Strafrechts und des Vertragsrechts aufzuweisen hat, sind Anzeichen dafür vorhanden, daß die Vermehrung der für die Versicherungsunternehmungen in Betracht kommenden Steuergesetze nicht fortschreitet. Indem der Staat naturgemäß durch die eingehendere Beschäftigung mit dem Versicherungswesen dessen privat- und volkswirtschaftliche, soziale und ethische Vorteile besser schätzen und kennen lernt, als früher, wird er an der weiteren möglichst vorteilhaften Ausbildung des Versicherungswesen mehr und mehr interessiert und gelangt notwendig zu der Erkenntnis, daß es nicht seine Aufgabe sein kann, die Versicherung auch noch durch fiskalische Abgaben besonders zu belasten.

Abgesehen von Großbritannien, sind die Gesetze, welche die Besteuerung der Versicherung regeln, durchweg höchst reformbedürftig. Das gilt insbesondere von der deutschen. Denn hier bringt es der Umstand, daß das gesamte Reich aus einer Anzahl einzelner Staaten zusammengesetzt ist, mit sich, daß eine vielfache Doppelbesteuerung geradezu die Regel bildet.

Alle Abgaben, welche von Versicherungsunternehmungen zu leisten sind, werden nicht etwa auch von diesen getragen, vielmehr sind in fast allen Fällen die Versicherten die Träger der Steuern. Jede Besteuerung der Versicherung bedeutet mithin eine Erschwerung der Ausbreitung der Versicherung, eine Verteuerung, eine Erhöhung der Prämien.

Bei der Besteuerung der Versicherung ist stets zu unterscheiden zwischen allgemeinen Steuern, von denen alle gewerblichen Unternehmungen und mithin auch die Versicherungsanstalten getroffen werden, und speziellen nur für die Versicherung bestehenden Abgaben, welche übrigens nicht allein unter den Begriff der Steuern im engeren Sinne fallen.

4. Bis in die neueste Zeit sind die Gesetzgebungsarbeiten zurückgeblieben hinter der Entwickelung der Praxis, und im allgemeinen hat sich die Fortbildung des Versicherungsrechts durch die Praxis der Versicherer und der Gerichte vollzogen.

Die großen prinzipiellen Fragen einer staatlichen Regelung des Versicherungsvertrags sind etwa die folgenden:

Sollen Unterschiede gemacht werden zwischen dem Recht der verschieden Organisationsformen?

Sollen die Gesetzesvorschriften zwingend oder der beliebigen Abänderung unterworfen sein?

Sollen alle Versicherungszweige von der Gesetzgebung umfaßt werden, oder nur einige, und welche dann?

Soll ein Gesetzbuch über den Versicherungsvertrag allgemeine Regeln für alle darin behandelten Zweige aufstellen, oder aber Sonderbestimmungen für jeden einzelnen Zweig?

Soll der Aufsichtsbehörde das Recht eingeräumt sein, Bestimmungen des Zivilrechts, welche nicht zwingender Natur sind, mit bindender Kraft auszustatten?

Hauptfrage ist stets: Wo ist die richtige Mitte zwischen den sich oft schroff gegenüberstehenden Interessen des einzelnen Versicherten und der Versicherungsunternehmung? —

Gesetzentwürfe über das Versicherungsvertragsrecht liegen zurzeit vor im Deutschen Reich, in Österreich, der Schweiz und Frankreich. Wie das deutsche Recht nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sich gestaltet, soll im nächsten Kapitel kurz erörtert werden.

6. Kapitel.

Versicherungsvertragsrecht.

Literatur: V. Ehrenberg, Versicherungsrecht, 1. Bd., 1893. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 5. Aufl., 1900. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft 2: Kritik des Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag, 1904.

Der deutsche Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, wie er vom Bundesrat angenommen worden ist und aller Voraussicht nach ohne wesentliche Änderungen demnächst Gesetz werden dürfte, bildet den Schlußstein des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dieses hat bekanntlich an der Stelle zahlreicher verschiedener Rechte ein einheitliches Privatrecht für das ganze Deutsche Reich gebracht, eine Anzahl von Rechtsmaterien, wie beispielsweise das Urheber-, Verlags- und Versicherungsrecht aber nicht behandelt, in der Absicht, daß diesen Gegenständen besondere Gesetze gewidmet sein sollten. Die einzige bisher noch nicht geregelte Materie ist das Recht des Versicherungsvertrags.

Die Bestrebungen, ein gemeinsames Privatversicherungsrecht für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches herbeizuführen, reichen bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück. Aber nur das Seeversicherungsrecht hat inzwischen eine einheitliche Regelung erhalten. Es ist im vierten Buch des deutschen Handelsgesetzbuches normiert. Das Recht der gesamten übrigen Privatversicherung bestimmt sich, solange der Entwurf noch nicht Gesetz geworden ist, nach Landesrecht. Reichsgesetzliche Vorschriften sind nur für wenige Punkte vorhanden. Insbesondere ist, wie bereits erwähnt, das Recht der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit durch das Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 geregelt, in welchem sich ferner Vorschriften über die Wirkungen finden, welche bei Personenversicherungen der Konkurs des Versicherers auf die Versicherungsverhältnisse ausübt u. dgl. m. Nach dem Handelsgesetzbuch gilt ein Gewerbebetrieb, der die Übernahme von Versicherungen gegen Prämie zum Gegenstand hat, als Handelsgewerbe, so daß der Inhaber des Betriebes als Kaufmann und die von ihm abgeschlossenen Versicherungsverträge als Handelsgeschäfte gelten. Auch auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, soweit sie nicht Vereine mit engbegrenztem Wirkungskreise sind, finden die in betreff der Kaufleute im ersten und dritten Buch des Handelsgesetzbuchs gegebenen Vorschriften

entsprechende Anwendung. Schließlich ist noch hervorzuheben, daß außer dem schon behandelten Reichs-Strafgesetzbuch einige Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches versicherungsrechtlichen Inhalt haben, insbesondere so weit das Hypothekenrecht in Betracht kommt.

Zwei Wege standen dem Gesetzgeber offen, um das Recht des Versicherungsvertrages zu regeln. Er konnte das ganze Gesetz mit zwingender Rechtskraft ausstatten, und so gewissermassen Policenformulare mit Zwangscharakter für jeden einzelnen Versicherungszweig schaffen, von welchen eine Abweichung ausgeschlossen gewesen wäre. Dieser Art ist beispielsweise das Recht des Feuerversicherungsvertrags im Staate New York. Oder aber der Gesetzgeber konnte, wie es bei der Regelung des Seeversicherungsvertrags im Handelsgesetzbuch geschehen ist, vollkommen davon Abstand nehmen, zwingende Rechtsvorschriften aufzustellen, alle Vereinbarungen vielmehr den Parteien überlassen und nur ein unverbindliches Muster für die verschiedenen Bestimmungen aufstellen, ohne daß jemand gezwungen gewesen wäre, sich nach diesem Muster zu richten. Der deutsche Gesetzgeber hat beide Methoden zu vereinigen gesucht und teilweise Bestimmungen getroffen, die durch freie Parteivereinbarung abgeändert werden können, also nur dann in Kraft treten, wenn nichts anderes von den Parteien bestimmt wird; außerdem hat er aber eine große Anzahl von Bestimmungen mit zwingender Gesetzeskraft ausgestattet. Ferner hat jedoch die Reichsaufsichtsbehörde die Möglichkeit, durch Anordnungen im Verwaltungswege weitere Zwangsvorschriften zu erlassen.

Der Entwurf läßt unberücksichtigt die Seeversicherung, deren Recht ja bereits geregelt ist, und die Rückversicherung, weil hier ein Bedürfnis nach gesetzlichem Eingreifen nicht vorhanden sein soll. Ferner ist die Bestimmung getroffen, daß die Beschränkungen in der Vertragsfreiheit, also die Paragraphen mit zwingendem Recht, keine Anwendung finden sollen auf: die Binnentransportversicherung, die Kreditversicherung, die Versicherung gegen Kursverlust, die Arbeitslosenversicherung und die sogenannte laufende Versicherung. (Vgl. S. 93.) Weiterhin ist bestimmt, daß durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die die Vertragsfreiheit beschränkenden Bestimmungen außer Anwendung gesetzt werden können, um die Ausbildung neuer Versicherungszweige nicht allzu sehr zu hemmen.

Neben diesen sachlichen Ausnahmen bedarf der Erwähnung, daß das Anwendungsgebiet des Gesetzes sich bedauerlicherweise auf die öffentlichen Versicherungsanstalten nicht in gleichem Maße erstreckt, wie auf die privaten. Teils stehen diese Anstalten überhaupt nicht unter dem Entwurf, teils finden auf sie nur die Zwangsvorschriften keine Anwendung.

Der Entwurf teilt die gesamte Privatversicherung ein in Personenversicherung und in Schadenversicherung, und versteht unter der ersteren insbesondere Lebens- und Unfallversicherung, unter der letzteren Transport-, Hagel-, Vieh- und Haftpflichtversicherung.

Da es sich heute noch nicht übersehen läßt, wie auf Grund des künftigen Gesetzes die Versicherungsbedingungen im einzelnen werden geregelt werden, namentlich nicht, inwieweit noch die Reichsaufsichtsbehörde einschlägige Bestimmungen erläßt, so beschränkt sich die folgende Darstellung notgedrungen auf eine Hervorhebung der wesentlichsten Punkte des Entwurfs. Es soll lediglich gezeigt werden, welche Gegenstände für das Versicherungsvertragsrecht vornehmlich in Betracht kommen.

Da sich die Rechtsvorschriften naturgemäß anschließen müssen an den technisch-organischen Aufbau der Versicherung, so ist es klar, daß ein Gesetz über den Versicherungsvertrag Bestimmungen enthalten muß zunächst über den Abschluß des Vertrags. So ordnet der Entwurf an, daß der Versicherungsnehmer bei Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen hat. Andernfalls, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben ist, kann der Versicherer vom Vertrage zurücktreten. Es ist der Grundsatz der Anzeigepflicht, welcher hier zum Ausdruck gelangt und welcher zeigt, daß die Grundsätze von Treu und Glauben gerade im Versicherungsrecht, insbesondere auch auf seiten des Versicherten aufs peinlichste gewahrt werden müssen.

Da der Abschluß des Vertrags gewöhnlich nicht direkt zwischen der Versicherungsunternehmung und dem Versicherten erfolgt, sondern in der Regel ein Vermittler der Unternehmung, ein Versicherungsagent in Tätigkeit tritt, oft auch ein Bevollmächtigter des Versicherungsnehmers, so stellt der Entwurf ferner Rechtsregeln darüber auf, inwieweit die Kenntnis und das Verhalten der Vertreter der beiden Parteien von Bedeutung

ist und zu welchen Handlungen der Versicherungsagent als bevollmächtigt gilt.

Der Versicherungsvertrag wird beurkundet im Versicherungsschein, der Police. Der Entwurf verpflichtet daher den Versicherer, eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auszuhändigen, und ordnet weiter an, daß bei Vernichtung oder Abhandenkommen dieses Versicherungsscheines die Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangt werden kann.

In einem solchen Versicherungsschein, dessen Inhalt naturgemäß nach den Versicherungsarten ein sehr verschiedener sein kann, pflegen eine Reihe von Punkten fast immer enthalten zu sein, so daß gerade auch über diese der Gesetzgeber sich zu äußern nicht umhin kann. Solche wesentlichen Bestandteile des Versicherungsvertrags bilden u. a. Vereinbarungen über das Ereignis, bei dessen Eintritt die Ersatzsumme zu leisten ist. Wie bereits erwähnt, spricht man hier von Gefahr (S. 9). In den Kapiteln, welche die einzelnen Versicherungszweige behandeln, wird daher dieser Punkt auch stets näher erörtert werden. Weiterhin äußert sich der Versicherungsvertrag in der Regel darüber, an welchen Gegenständen sich das Ereignis betätigen muß. Ferner muß naturgemäß eine Bestimmung darüber getroffen werden, in welchem Verhältnis der Vertragschließende zu dem versicherten Gegenstand oder der versicherten Person steht.

Hinzuweisen ist hierbei auf einen Grundbegriff des Versicherungsrechts, nämlich das Interesse. Der Jurist kennt keine Versicherung ohne Interesse und versteht hierunter die Beziehung, kraft welcher jemand einen wirtschaftlichen Schaden erleiden kann. Der Hausbesitzer hat ein Eigentumsinteresse an seinem Haus, der Vater ein Interesse am Leben seines Kindes, die Kinder ein Interesse am Leben ihres Vaters usw.

Die Dauer der Versicherung bildet ein weiteres wesentliches Moment, über welches eine Einigung erzielt werden muß. Beispielsweise ordnet der Entwurf an: Eine Vereinbarung, nach welcher ein Versicherungsverhältnis als stillschweigend verlängert gilt, wenn es nicht vor dem Ablaufen der Vertragszeit gekündigt wird, ist insoweit nichtig, als sich die jedesmalige Verlängerung auf mehr als ein Jahr erstrecken soll. Diese Bestimmung bedeutet gegenüber den herrschenden Bedingungen eine ganz wesentliche Änderung.

Besonders eingehend pflegen die Vertragsbestimmungen zu lauten, so weit sie sich auf den Umfang der Ersatzleistungen und auf die Zahlung der Prämie erstrecken. Was die erstere betrifft, so bestimmt der Entwurf, daß der Versicherte Schadenersatz in Geld zu leisten hat, sofern nicht andere Abmachungen getroffen sind. Ferner haftet der Versicherer nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Weiterhin werden Rechtsvorschriften gegeben, welche die schon an anderer Stelle erwähnten Unterversicherung und Doppelversicherung betreffen. Was die Prämie betrifft, so bestimmt der Entwurf u. a., daß der Versicherungsnehmer die erste Prämie sofort nach Abschluß des Vertrages zu zahlen hat. Als Leistungsort für die Entrichtung der Prämie wird der Wohnsitz, bezw. die gewerbliche Niederlassung des Versicherungsnehmers bestimmt. Dieser hat jedoch auf seine Gefahr und Kosten die Prämie dem Versicherer zu übermitteln. Ist die Prämie aber regelmäßig beim Versicherungsnehmer eingezogen worden, so ist er zur Übermittelung erst dann verpflichtet, wenn ihm eine schriftliche Anzeige darüber zukommt, daß diese Übermittelung verlangt werde. Andere Paragraphen bestimmen die Rechtsfolgen bei unpünktlicher oder versäumter Prämienzahlung.

Nach Abschluß des Vertrages können nachträgliche Änderungen eintreten, z. B. über den Versicherer kann der Konkurs hereinbrechen und ebenso über den Versicherten. Der Entwurf muß sich daher auch zu diesen Punkten äußern. Ferner kann ein Wechsel in der Person des Versicherten eintreten: ein versichertes Haus wird verkauft. Es ist daher nur logisch, wenn der Entwurf einen besonderen Abschnitt erhält, welcher die Veräußerung der versicherten Sache betrifft. Hier wird u. a. beispielsweise bestimmt, daß, wenn die versicherte Sache veräußert wird, der Erwerber an die Stelle des Veräußerers in die während der Dauer seines Eigentums aus den Versicherungsverhältnissen entspringenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers tritt, daß für die Prämie aber, welche auf die laufende Versicherungsperiode entfällt, Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner haften.

Weiterhin pflegen in jedem Versicherungsvertrag Bestimmungen enthalten zu sein, welche die sogenannte Gefahrerhöhung betreffen. Der Entwurf bestimmt hier u. a.: Nach dem Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr

vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Andernfalls kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auch dann steht dem Versicherer ein Kündigungsrecht zu, wenn nach Abschluß des Vertrags eine Gefahrserhöhung unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eintritt. Dem Versicherungsnehmer wird aber die Pflicht auferlegt, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

Ein wichtige Rolle spielen weiter in den Versicherungsverträgen eine Reihe von Klauseln, insbesondere die sogenannten Verwirkungsklauseln, das sind Bestimmungen, welche dem Versicherer ein Rücktrittsrecht gewähren, oder ihn von der Verpflichtung zur Zahlung der Ersatzsumme befreien sollen für den Fall, daß der Versicherte eine Obliegenheit (beispielsweise gewisse Anzeigen oder die Beachtung von Sicherungsmaßregeln) nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht erfüllt. Der Entwurf bestimmt, daß die für den Versicherten ungünstigen Rechtsfolgen bei Verletzung einer Obliegenheit nur dann eintreten dürfen, wenn die Verletzung von dem Versicherten verschuldet ist, in gewissen Fällen nur dann, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht. Diese Bestimmung ist eine solche zwingenden Rechts, so daß sie durch Parteivereinbarung nicht abgeändert werden kann. Sie soll nach der Absicht des Gesetzgebers den einzelnen Versicherten gegenüber den Versicherungsunternehmungen schützen.

Die Wirkung des Versicherungsvertrags ist insbesondere die, daß bei Eintritt des in Betracht kommenden Ereignisses der Versicherer eine Ersatzleistung zu bewirken hat. Allein, dieses Ereignis darf nicht von dem Versicherten vorsätzlich und in der Regel auch auch nicht fahrlässig herbeigeführt werden. Tritt der Versicherungsfall ein, so hat, wie der Entwurf festsetzt, der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen, ferner ihm jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist. Außer dieser Anzeigepflicht und Schadensfeststellungspflicht besteht noch, wie schon an anderer Stelle erwähnt wurde (S. 41) für den Versicherten eine Rettungspflicht.

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag werden regelmäßig sofort wahrgenommen werden. Immerhin ist es erforder-

lich, auch hier eine Verjährungsfrist anzuordnen. Der Entwurf bestimmt, daß solche Ansprüche in zwei Jahren verjähren. Nur bei der Lebensversicherung setzt er eine Verjährungsfrist von fünf Jahren fest.

Die bisher erwähnten, fast in jedem Versicherungsvertrag befindlichen Bestimmungen hat der Entwurf in der Weise geregelt, daß er zunächst allgemeine Vorschriften, welche für sämtliche Versicherungszweige in Betracht kommen, zusammengestellt hat, alsdann solche, welche nur bei der Schadenversicherung üblich sind, z. B. Bestimmungen über die Veräußerung versicherter Sachen. Dieser allgemeine Teil des Entwurfs umfaßt kaum die Hälfte der gesamten 191 Paragraphen. Alle übrigen beziehen sich auf einzelne Versicherungszweige, und zwar wird besonders geregelt — in der nachstehenden Reihenfolge — das Recht der Feuerversicherung, der Hagelversicherung, der Viehversicherung, der Transportversicherung, der Haftpflichtversicherung, der Lebensversicherung und der Unfallversicherung. In den einzelnen Abschnitten werden neben Ausnahmen, die gegenüber den allgemeinen Vorschriften für diesen oder jenen Zweig notwendig sind, Bestimmungen getroffen über den Umfang der Gefahr, d. h. den Umfang der Haftung des Versicherers. Beispielsweise wird wiederholt hervorgehoben, daß der Versicherte nicht haftet, wenn das schädigende Ereignis während eines Krieges eintritt. Weiterhin werden gewisse besondere Verpflichtungen des Versicherten hervorgehoben: die Einhaltung bestimmter Fristen zur Anzeige bei Eintritt des Versicherungsfalles u. dgl. m. Die wesentlichsten dieser Bestimmungen werden im zweiten besonderen Teil dieses Buches zur Erörterung gelangen.

---

7. Kapitel.

Versicherungswissenschaft.

Literatur: Manes, Versicherungswissenschaft auf deutschen Hochschulen, 1904.

Wie die Geschichte des Versicherungswesens sich verkörpern läßt in einem Baum mit zahlreichen weitverzweigten Wurzeln und Ästen, so bietet auch die Geschichte der Versicherungswissenschaft keine in gerader Linie einheitlich und ebenmäßig auf-

steigende Säule. Dazu kommt, daß der Begriff der Versicherungswissenschaft, wie er hier angewendet wird, erst in den allerletzten Jahren geprägt worden ist. Er ist rein deutschen Ursprungs.

Denn während man im Auslande in der Regel nur die mit der Lebensversicherung zusammenhängenden wissenschaftlichen Fächer unter den Begriff der Versicherungswissenschaft bringt, schließt der deutsche Begriff alle auf das private wie auf das öffentliche Versicherungswesen bezüglichen Wissenszweige ein. Am deutlichsten erhellt dies aus den Satzungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, in denen es heißt:

„Unter Versicherungswissenschaft werden hier ebensowohl die rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen wie die mathematischen und naturwissenschaftlichen Wissenszweige verstanden, deren Bestand und Fortbildung dem Versicherungswesen dienlich sind."

Die in diesem Vereine bestehenden Abteilungen für Versicherungsmathematik, Versicherungsmedizin, Versicherungsrecht und Versicherungswirtschaft, zu denen noch solche für besondere Versicherungstechniken gehören, zeigen, daß die deutsche Versicherungswissenschaft Bestandteile aufweist, welche — abgesehen von der theologischen Fakultät — aus allen Fakultäten und aus der Technik ausgeschält sind.

Allein, wie gesagt, die Versicherungswissenschaft in diesem Sinne ist noch keine zehn Jahre alt, und seit ihrem Beginn rechnet erst die neueste, vierte Epoche in der Entwickelung der Versicherungswissenschaft überhaupt, welche durch die Ausdehnung des Begriffs der Versicherungswissenschaft, wie er eben geschildert worden ist, charakterisiert wird. Die dieser vorausgehende dritte Epoche beginnt etwa mit der Entstehung der deutschen sozialpolitischen Arbeiterversicherung, also mit dem Jahre 1880, und reicht bis 1895, dem Gründungsjahr des Göttinger Seminars. Als zweite Epoche ist die Zeit von 1880 bis zurück zum Jahre 1849, dem Gründungsjahre des Institute of Actuaries anzusehen. Alles, was vor dieser Zeit liegt und die erste Epoche bildet, läßt sich in ein System der Versicherungswissenschaft nur schwer einreihen. Es handelt sich hier nur um vorbereitende literarische Ereignisse, die allerdings im einzelnen von hohem Wert gewesen sind.

In der Entwickelung der Versicherungswissenschaft nimmt den vornehmsten Platz der Wissenszweig ein, welcher nach englischem Vorbild Aktuarwissenschaft, Actuarial Science

genannt wird, da in England und Amerika die leitenden wissenschaftlichen mathematisch-technischen Beamten der Lebensversicherungsgesellschaften den Titel Aktuar, Actuary, führen. Diese Aktuarwissenschaft kann auf eine etwa hundertjährige Geschichte zurückblicken, und weist eine ebenso vorzügliche Organisation wie hervorragende Leistungen gerade in England auf. Sie hat ihren Sitz insbesondere im Londoner Institute of Actuaries, das im Jahre 1849 gegründet worden ist. Das Institut entspricht etwa unseren Gelehrten-Akademien, aber es ist mehr als eine solche, nämlich zugleich eine akademische Lehranstalt, welche Prüfungen abhält und Titel verleiht. Im wesentlichen beschränkt sich aber die Tätigkeit des Institutes auf die mit der Lebensversicherung zusammenhängenden Wissenszweige, hauptsächlich die Lebensversicherungsmathematik.

Das englische Institut ist das Vorbild für die Einrichtung ähnlicher Aktuarvereine in zahlreichen Ländern gewesen.

Ein Austausch der Erfahrungen in den einzelnen Ländern findet auf den internationalen Kongressen für Versicherungswissenschaft statt, die alle 3 Jahre abgehalten werden. Der letzte war 1903 in New York, der nächste ist 1906 in Berlin.

An dieser Stelle interessieren naturgemäß die Einrichtungen zur Pflege der Versicherungswissenschaft in Deutschland am meisten. Ein Mittelpunkt der Organisation der Forschung wie des Studiums aller auf das Versicherungswesen bezüglichen Zweige ist hier erst Mitte der 90er Jahre geschaffen worden durch die Gründung des Königlichen Seminars für Versicherungswissenschaft an der Universität zu Göttingen und die Gründung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft zu Berlin. Was den Verein anbelangt, so mag erwähnt werden, daß er seine Aufgabe zu erfüllen sucht durch Veranstaltung wissenschaftlicher Publikationen, insbesondere durch Herausgabe einer Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft und anderer in zwangloser Reihenfolge erscheinender Veröffentlichungen, durch Veranstaltung von Versammlungen, und zwar sowohl von solchen für die einzelnen Wissenszweige, als auch von solchen für das gesamte Gebiet der Versicherungswissenschaft. Er hat ferner eine Bibliothek gegründet und unterhält ein ständiges Bureau. Seine Mitglieder teilen sich in körperschaftliche, zu welchen Behörden und Versicherungsgesellschaften gehören, und

in persönliche, zu welchen alle Personen zählen können, bei denen Interesse und Verständnis für versicherungswissenschaftliche Fragen vorauszusetzen ist.

Das Seminar für Versicherungswissenschaft hat die Aufgabe, denjenigen, die als Mathematiker oder höhere Verwaltungsbeamte im öffentlichen oder privaten Versicherungswesen Verwendung zu finden wünschen, Gelegenheit zu einer angemessenen wissenschaftlichen Ausbildung darzubieten. Zu diesem Zwecke werden in dem Seminar Übungen in den verschiedenen Zweigen der Versicherungswissenschaft, mathematische, ökonomisch-statistische und versicherungsrechtliche veranstaltet, die sich teils entsprechenden Vorlesungen an der Universität anschließen, teils selbständig gehalten werden. Mit dem Seminar ist eine Fachbibliothek und ein Lesezimmer verbunden. Das Seminar ist berechtigt, Prüfungen abzuhalten und den mit Erfolg Geprüften Diplome auszustellen, durch die sie sich als Versicherungsverständige der mathematischen oder der administrativen Klasse ausweisen können.

Ende der neunziger Jahre hat die Handelshochschulbewegung eingesetzt. Im Zusammenhang hiermit hat die Technische Hochschule zu Aachen einen zweijährigen Kursus für Handelswissenschaften eingeführt, in deren Lehrplan eine ausgedehnte Berücksichtigung der Versicherungswissenschaft aufgenommen worden ist. Die städtische Handelshochschule zu Köln hat ebenso wie die Akademie für Handels- und Sozialwissenschaft zu Frankfurt a./M. seit ihrem Bestehen Lehrstühle für Versicherungswissenschaft eingerichtet. Die Frankfurter Akademie hat das Recht ebenso wie das Göttinger Seminar Prüfungen abzuhalten. Das Frankfurter Seminar zeichnet sich dadurch aus, daß es außer der administrativen und der mathematischen noch eine dritte, die kaufmännische Klasse hat, während in Köln, und zwar zum ersten Male in Deutschland, die allgemeine Prüfungsordnung dem Versicherungswesen einen Platz gegönnt hat. Die 1906 in Berlin ins Leben tretende Handelshochschule, welche von den Ältesten der Kaufmannschaft errichtet wird, weist ebenfalls Versicherungswissenschaft als Lehrgegenstand auf. In Berlin findet auch in den Fortbildungskursen für Ärzte und in der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung das Versicherungswesen Berücksichtigung.

Es wäre ein großer Fehler und höchst bedauerlich, wenn diese Einrichtungen zur Pflege der Versicherungswissenschaft dazu

führen würden, diese in starkem Umfange als einziges und als Brotstudium zu betreiben. Denn es ist nur ein sehr mäßiger Bedarf an speziell vorgebildeten Anwärtern vorhanden. Umso mehr muß dahin gearbeitet werden, die Kenntnis von den Grundzügen des Versicherungswesens zum Gemeingut des ganzen Volkes zu machen, da die Versicherung für das Wirtschaftsleben fast jedes einzelnen in Betracht kommt. —

Was die versicherungswissenschaftliche Literatur betrifft, so findet sich diese in drei unabhängig nebeneinander herlaufenden Gruppen. Man kann eine mathematisch-technische, eine juristische und eine volkswirtschaftliche Literaturgruppe unterscheiden.

Bei den zu Beginn der einzelnen Kapitel dieses Buches angeführten Werken konnten nur wenige neuere, vorzugsweise für Lernende geeignete Schriften und Aufsätze in deutscher Sprache angeführt werden.

Wer sich genauer orientieren will, muß auf die Bibliographie von Lippert verwiesen werden, welche dem Werk der Brüder Brämer über Versicherungswesen als Anhang beigefügt ist, aber nur bis zum Jahre 1894 reicht; ferner ist im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage 1898—1901 und im Wörterbuch der Volkswirtschaft 2. Auflage 1906 die hauptsächlichste Literatur unter den einzelnen Stichwörtern verzeichnet. Regelmäßige Berichterstattung über alle wichtigen Neuerscheinungen der inländischen und ausländischen Literatur auf dem Gebiet des Versicherungswesens findet sich in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (Berlin seit 1900).

II. Teil.

Die einzelnen Zweige der Versicherung.

---

8. Kapitel.

Lebensversicherung.

Literatur: Gebauer, Die sogenannte Lebensversicherung, 1895. W. Karup, Handbuch der Lebensversicherung, 1885. Loewy, Versicherungs-Mathematik, 1904. Reuling, Die Grundlagen der Lebensversicherung, 1901. van Schevichaven, Vom Leben und Sterben, 1889. K. Wagner, Ein Besuch beim Versicherungs-Techniker 1902.

Sämtliche Formen der Lebensversicherung zerfallen in zwei große Gruppen: in Kapitalversicherungen und in Rentenversicherungen. Die Eigentümlichkeit der ersteren ist, daß zu irgend einem Termine eine einmalige Geldsumme zur Auszahlung zu bringen ist, die der zweiten besteht darin, daß von einem bestimmten Termin ab regelmäßig wiederkehrende Leistungen seitens der Versicherungsanstalt an einen Versicherten zu zahlen sind, falls er den Termin erlebt.

Die Kapitalversicherung kann als Kapitalversicherung auf den Todesfall in der Weise eingegangen werden, daß die Versicherungssumme im Augenblick des Todes des Versicherten fällig wird; oder aber als Kapitalversicherung auf den Erlebensfall in der Art, daß etwa beim Fall der Verheiratung (Aussteuerversicherung) oder des Militärdienstes (Militärversicherung) oder im 50. oder 60. oder 65. Lebensjahr des Versicherten die betreffende Summe fällig wird. Zu besonderer Verbreitung ist in den letzten Jahren die abgekürzte, auch gemischte Versicherung

genannte Form gelangt. Hier wird die Versicherungssumme beim Tode des Versicherten ausbezahlt, spätestens aber im voraus festgesetzten Alter, beispielsweise im 60. Lebensjahr.

Allein die Spielarten für die beiden Hauptgruppen der Kapitalversicherung dürften wohl über 100 betragen. Dies erklärt sich daraus, daß die verschiedenen Lebensversicherungsarten mit einmaliger Prämie (Mise) oder mit wiederkehrender, fallender, steigender oder gleichbleibender Versicherungssumme, mit oder ohne Gewinnanteil, mit lebenslänglicher oder abgekürzter Prämienzahlung, mit oder ohne Wartezeit, mit oder ohne Prämienrückgewähr auf ein, zwei oder mehr verbundene Leben u. dgl. m. abgeschlossen werden können.

Die Rentenversicherung steht in mehrfacher Beziehung in einem Gegensatz zur Kapitalversicherung. Hier wird die Bildung neuer Kapitalien vermittelt, dort werden vorhandene Kapitalien in Jahresrenten aufgelöst und so zur Verzehrung gebracht. Hier tritt die Leistung des Versicherers in der Regel mit dem Ableben des Versicherten ein, dort hört sie mit demselben auf. Das frühzeitige Ableben des Versicherten ist daher bei der Lebensversicherung ebensosehr gegen das Interesse der Anstalt, wie es bei der Rentenversicherung für sie wünschenswert erscheint. Daher findet sich regelmäßig eine ärztliche Untersuchung bei der ersteren, die bei der letzteren nicht stattfindet. Auch die Rentenversicherung weist einige Dutzend Spielarten auf, von denen neuerdings zufolge der Bestrebungen in den Kreisen der Privatbeamten die Pensionsversicherung besonders beachtet wird.

Als besonders weitverbreitete Versicherungsart hat sich die Volksversicherung, auch kleine Lebensversicherung genannt, herausgebildet. Ihre Eigentümlichkeit besteht in der kleinen Versicherungssumme, dem Fortfall der sonst bei der Lebensversicherung üblichen ärztlichen Untersuchung, in kurzfristiger meist wöchentlicher Prämienzahlung, in der Einsammlung der Beiträge oder der Verwendung von Klebekarten mit Marken. Diese Versicherung ersetzt in Amerika und England die deutsche Arbeiterversicherung, hat aber auch in Deutschland in den letzten Jahrzehnten überaus starke Verbreitung gefunden. Die Aufgabe, welcher die Volksversicherung zu dienen hat, ist sozial von der allerhöchsten Bedeutung: sie betrifft die Vorsorge für die ärmeren Klassen der Bevölkerung. Erfüllt hat freilich die Volksversicherung diese Aufgabe noch nicht, wenn sie auch auf dem besten Wege hierzu scheint.

Die Probleme, welche sich hier bieten, sind nur schwer in befriedigender Weise zu lösen.

Die Lebensversicherung wird in der Form öffentlicher wie privater Unternehmungen betrieben. In Deutschland sind es insbesondere Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereine, welche sich mit ihr beschäftigen. Daneben bildet die Lebensversicherung den Gegenstand des Betriebes vieler hunderte von Sterbekassen. Darunter versteht man Versicherungseinrichtungen meist primitiver Natur, die in der Regel auf genossenschaftlicher Grundlage die Deckung der Beerdigungskosten, oft auch die Auszahlung eines Sterbegeldes bezwecken. Diese Sterbekassen sind häufig mit Krankenkassen oder sonstigen Unterstützungseinrichtungen verbunden und tragen gewöhnlich einen örtlichen oder beruflich begrenzten Charakter. In Deutschland, wie insbesondere auch in England und Amerika sind diese Sterbekassen Legion, und es ist noch nicht gelungen, auch nur einigermaßen sichere Angaben über die Zahl und Ausdehnung aller Sterbekassen zu erlangen. Selbst eine im Jahre 1892 veranstaltete, auf Preußen beschränkte amtliche Umfrage konnte keine erschöpfenden Ermittelungen bringen. Man ersah aus ihr nur, wie weitverzweigt und unrationell das Sterbekassenwesen in Preußen betrieben wurde. Infolgedessen ist man neuerdings in Deutschland eifrigst beschäftigt, eine möglichst umfassende Sanierung des Sterbekassenwesens herbeizuführen. Ein Gesetzentwurf, welcher die zahlreichen sogen. Hilfskassen, die bisher noch den Landespolizeibehörden unterstehen und mangels genügender Beaufsichtigung z. T. in der übelsten Weise Mißbräuche treiben, unter eine scharfe Reichsaufsicht bringen will, ist Ende 1905 fertiggestellt worden.

Als sich die Lebensversicherung zu entfalten begann, als die statistischen Grundlagen nur höchst mangelhaft, Erfahrungen nur dürftig oder gar nicht vorhanden waren, da konnten, wollte man eine rationelle Lebensversicherung wirklich ehrlich betreiben, überhaupt nicht genug Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, um sich vor willkürlicher oder absichtlicher, insbesondere auch betrügerischer Erhöhung des vertraglich übernommenen Risikos zu schützen. Eine Fülle von Klauseln wurde von den Gesellschaften aufgestellt, welche grundsätzlich den Verfall aller Prämien und den Verlust des Anspruchs auf jede Gegenleistung der Gesellschaften festsetzten, falls der Versicherte diese oder jene Vorschrift verletzte, dieses oder jenes Verbot überschritt.

Heute dagegen weist die Lebensversicherungspolice die Grundsätze der Unanfechtbarkeit und der Unverfallbarkeit auf. So bestimmt z. B. der neue deutsche Gesetzentwurf, daß der Versicherer eine Gefahrerhöhung außer im Fall arglistigen Verschuldens des Versicherten, nicht mehr geltend machen kann, wenn seit der Gefahrerhöhung zehn Jahre verstrichen sind.

Der hauptsächlichste Inhalt der Versicherungsbedingungen hat bereits in dem Kapitel, welches das Versicherungsvertragsrecht behandelt, Erwähnung gefunden. Hier sind nur noch eine Reihe von besonderen, der Lebensversicherung eigentümlichen Versicherungsbedingungen nachzutragen.

So pflegen in den Versicherungspolicen Bestimmungen über das Verfügungsrecht an der Police, ihre Abtretung und Verpfändung enthalten zu sein. Denn die Lebensversicherungspolice stellt im allgemeinen im Gegensatz zu den Policen der anderen Versicherungsarten einen bestimmt fällig werdenden Geldbetrag dar. Der Versicherte hat also unbedingt irgendeinen irgendwann fällig werdenden Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft. Diesen Anspruch kann der Versicherte ebenso wie jeden anderen rechtlichen Anspruch verpfänden. Mithin erfüllt die Lebensversicherungspolice eine wichtige Kreditfunktion. Aber nicht nur einem Dritten gegenüber kann man sich auf Grund einer Lebensversicherung Kredit verschaffen, sondern auch dem Versicherer selbst gegenüber. Man beleiht seine Police bei der Gesellschaft. Diese Beleihung der Police kann u. a. zu dem Zweck geschehen, um bei eintretenden Zahlungsschwierigkeiten die Prämie für die eigene Versicherung weiter zu zahlen. Es erfolgt dann bei der künftigen Auszahlung der Versicherungssumme der Abzug des entliehenen Betrags, falls dieser vorher nicht zurückgezahlt worden ist. Die Beleihungsmöglichkeit der Lebensversicherungspolice ist noch nach einer anderen Seite hin ausgestaltet worden, indem Versicherungsanstalten Beamte, welche bei ihnen versichert und Behörden gegenüber kautionspflichtig sind, auf Grund der Police diese Kaution gewähren (Kautionsversicherung vgl. S. 123). Auch mit dem Immobiliarkredit hat man die Lebensversicherung in Verbindung zu bringen versucht, vorläufig freilich noch ohne Erfolg. Diesem Gedanken entspringt das Problem der Hypotheken-Lebensversicherung, bei welcher im Falle des Todes eines Versicherten, das zur Auszahlung gelangende Kapital der Tilgung einer etwa noch vorhandenen

Hypothekenschuld dienen soll, ein namentlich für die Landwirtschaft wichtiges Problem. (Vgl. S. 125.)

Eigentümlich ist der Lebensversicherung weiterhin die Einrichtung der sogenannten Rückkaufsmöglichkeit. Es handelt sich hierbei darum, daß ein Versicherter die Prämienzahlung einstellt und dafür auf die ursprünglich ausbedungene Versicherungssumme verzichtet. Dagegen erhält er von der Gesellschaft eine Abfindung: den Rückkaufswert. Der Name Rückkauf trifft insofern den Kern der Sache, als der Versicherer von dem Versicherten die durch dessen bisherige Prämienzahlungen erworbenen Rechte zurückkauft.

Statt den Rückkaufswert zu verlangen, ist den Versicherten in der Regel das Recht zugestanden, das ihm auch der deutsche Gesetzentwurf nach dreijährigem Bestehen der Versicherung einräumt, die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Police zu beanspruchen. Diese Umwandlung (auch Reduktion genannt) besteht darin, daß an die Stelle der vereinbarten Versicherungssumme ein um einen angemessenen Abzug geringerer Betrag tritt.

Unter Prämienrückgewähr versteht man die Verabredung, daß, falls zufolge frühen Todes eines Versicherten die versicherte Summe, welche allein für den Fall des Erlebens eines späteren Alters ausbedungen war, nicht zur Auszahlung gelangt, die geleisteten Prämien gering verzinst oder unverzinst, mit oder ohne gewisse Abzüge zurückgezahlt werden. Eine solche Rückgewähr findet sich auch bei den anderen Personenversicherungen. Es ist klar, daß bei der Ausbedingung einer Rückgewähr die Prämien höher sein müssen, als wenn keine solche verabredet wird.

Auch die Wartezeit (Karenzzeit) ist bereits erwähnt worden. Darunter versteht man einen Zeitraum, der mit Abschluß des Versicherungsvertrags beginnt und ein oder mehrere Jahre währt, währenddessen aber, falls der Versicherungsfall eintritt, nichts ausbezahlt wird. Praktisch angewandt wird diese Bestimmung u. a. für die Haftung bei Selbstmord. Was diesen betrifft, so bestimmt allerdings der Gesetzentwurf, ohne eine Karenzzeit anzuordnen, daß der Versicherer bei Selbstmord des Versicherten nur dann die Versicherungssumme auszahlen muß, wenn die Tat auf Geisteskrankheit zurückzuführen ist.

Schon bei Schilderung der Versicherungsgeschichte ist darauf hingewiesen worden, daß Vorbedingung der Lebensversicherung

die Sterblichkeitsforschung ist. Auf diese ist daher näher einzugehen.[1])

Über die Tatsachen, welche für die Lebensdauer von Belang sind, und über die Todesursachen selbst, besitzen wir in nahezu allen Kulturländern mehr oder minder genaue Statistiken. Diese statistische Forschung hat das Ergebnis geliefert, daß für einen größeren Kreis von Menschen das Absterben in den verschiedenen Lebensaltern nach einer gewissen Regelmäßigkeit vor sich geht, die als Sterblichkeitsgesetz oder als Absterbeordnung bezeichnet wird. Die Zahl hervorragender Gelehrter, welche sich mit der Konstruktion von Sterbetafeln beschäftigt haben, ist ebenso groß wie die Wege, auf denen sie zum Ziel zu gelangen versucht haben, mannigfach sind.

Eine Sterblichkeitstafel pflegt folgende Angaben aufzuführen:

1. Die Zahl der von einer angenommenen Anzahl Lebender eines gewissen Anfangsalters in den höheren Altern noch vorhandenen Lebenden;
2. die Zahl der aus derselben Gesamtheit zwischen den einzelnen Altern eintretenden Sterbefälle;
3. für die einzelnen unterschiedenen Alter die Wahrscheinlichkeit, binnen Jahresfrist zu sterben (Sterbenswahrscheinlichkeit);
4. die entgegengesetzte Wahrscheinlichkeit, nach Ablauf eines Jahres noch zu leben (Lebenswahrscheinlichkeit);
5. die Lebenserwartung für einen in einem gewissen Alter befindlichen Menschen (die fernere mittlere Lebensdauer).

0 Alter; vollendete Jahre	1 Lebende	2 Sterbende	3 Sterbenswahrscheinlichkeit	4 Lebenswahrscheinlichkeit	5 Mittlere Lebensdauer; Jahre
0	10 000	2 300	0,2300	0,7700	33,20
1	7 700	500	0,0649	0,9351	42,45
2	7 200	337	0,0468	0,9532	43,83
94	4	3	0,7500	0,2500	0,75
95	1	1	1,000	0,0000	0,50

1) Vergl. dazu die in der Teubnerschen Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“ 1904 erschienene „Bevölkerungslehre“ von Haushofer.

Man liest diese Tafel folgendermaßen: von 10000 0-jährigen (Spalte 0 und 1), das sind Neugeborene, sterben vom Augenblick der Geburt bis zum Ende des ersten Lebensjahres 2300 (Spalte 2). Die Sterbenswahrscheinlichkeit für einen Neugeborenen im Verlaufe des ersten Jahres beträgt also 2300 : 10000 = 0,2300 (Spalte 3), die Wahrscheinlichkeit, am Ende des ersten Jahres noch zu leben, ist 77000 : 10000 = 0,7700 (Spalte 4). Die fernere mittlere Lebensdauer eines der 10000 Neugeborenen beträgt 33,20 Jahre (Spalte 4).

Außer den Sterbetafeln kommen als wesentliche Grundlage der Lebensversicherung die Verzinsungsverhältnisse in Betracht. Von welcher Tragweite die Zinsfußfrage gerade hier ist, geht aus folgendem Beispiel hervor. Für einen eine Kapitalversicherung auf den Todesfall in Höhe von 100 Mark eingehenden Dreißigjährigen ist eine jährlich und lebenslänglich zu zahlende Nettoprämie in Höhe von 1,93 Mark zu entrichten. Läßt man jede Verzinsung außer Ansatz, so würde der Versicherte durchschnittlich insgesamt nur 64,41 Mark einbezahlen. In Wirklichkeit ergibt sich aber bei $3^{1}/_{2}$ prozentiger Verzinsung dazu noch ein Ertrag an Zins und Zinseszinsen von 39,59 Mark, d. i. mehr als ein Drittel der versicherten und zur Auszahlung gelangenden Summe.

Sterblichkeitsforschung und Verzinsungsverhältnisse werden nun in der Lebensversicherung praktisch verwertet, um die Beiträge der Versicherten zu berechnen.

Es ist klar, daß, je länger ein Versicherter lebt, er desto mehr Beiträge zu zahlen hat, je kürzer er lebt, desto weniger. Die Versicherungsanstalt dagegen leistet ohne Rücksicht auf die Lebensdauer des Teilnehmers im Falle seines Todes stets die gleich hohe Summe.

Der Regelfall bei der Lebensversicherung ist, daß der Versicherte Jahr für Jahr seine Prämie in gleicher Höhe zahlt, mag es sich um eine lebenslänglich zu zahlende Prämie handeln, oder um die sogenannte abgekürzte Versicherung, bei welcher nur beispielsweise bis zum 50. oder 60. Jahre Jahresbeiträge zu entrichten sind.

Man braucht noch nicht einmal die Zahlen der Sterblichkeitstabellen anzusehen, um zu wissen, daß mit dem zunehmenden Alter, und zwar je höher das Alter wird, desto schneller, die

Reihe der Lebenden gelichtet, die Sterblichkeit größer wird. Ein dreißig Jahre alter Versicherter, der tausend Mark für seine Kinder haben will, falls er im Laufe des dreißigsten Lebensjahres stirbt, hätte offenbar einen weit geringeren Beitrag zu entrichten, als ein Sechzigjähriger, der ebenfalls tausend Mark für den Fall sich ausbedingt, daß er im 60. Lebensjahre stirbt. Da nun aber im allgemeinen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Menschen nicht in demselben Verhältnis wächst wie die Wahrscheinlichkeit seines Sterbens, bei zunehmendem Alter vielmehr der Verdienst und die Sparfähigkeit abnehmen, so wäre es sehr wenig angebracht, einen Versicherten, der etwa mit dem 25. Lebensjahr einer Anstalt beitritt, während sein Tod erwartungsgemäß vielleicht erst nach 40 Jahren erfolgt, einen jedes Jahr wachsenden Beitrag zahlen zu lassen. Der Versicherte zahlt bei gleichbleibender Prämienleistung mithin in den ersten Jahren eigentlich viel mehr, als er rein rechnungsmäßig für die Deckung des Jahresrisikos zu zahlen hätte, während er in den letzten Jahren viel weniger zahlt, als er lediglich unter Beachtung der Sterbensgefahr zu zahlen hätte. Daher dürfen die Versicherungsunternehmungen nicht die in jedem Jahre vereinnahmten Prämien verbrauchen, sondern müssen den über das Jahresrisiko gezahlten Teil der Prämieen reservieren. Hieraus ergibt sich der Begriff der Prämienreserve.

Diese enthält nämlich einfach diejenigen Zahlungen des Versicherten, welche über die rechnungsmäßigen Beiträge in den Anfangsjahren hinausgehen. Die Prämienreserve ist die aus den eingehenden Prämien nebst Zinsen bestehende Rücklage, deren der Versicherer bedarf, um die verfügbaren Beträge seiner künftigen Einnahmen auf die Höhe der zu erwartenden Auszahlungen zu ergänzen.

Die Wichtigkeit der richtigen Berechnung dieser Prämienreserve für jeden Lebensversicherungsbetrieb geht aus der Höhe der Prämienreserve bei den deutschen Lebensversicherungsgesellschaften hervor. Im Jahre 1905 lagen hier Prämienreserven in Höhe von etwa 3 Milliarden Mark.

Heiße Kämpfe sind von den Mathematikern über die Methode der Berechnung der Prämienreserven geführt worden. Und auch die Juristen und Volkswirte haben sich an den Debatten beteiligt. Insbesondere hat sich an die Zillmersche Methode ein heftiger

Streit geknüpft, eine Berechnungsart, die von dem deutschen Aufsichtsgesetz nur in beschränktem Maß, von anderen, ausländischen Gesetzen z. T. überhaupt nicht gestattet wird. Es handelt sich hierbei um eine für junge Versicherungsanstalten vorteilhafte, von dem hervorragenden deutschen Mathematiker Zillmer angestellte Methode, wonach die erste Jahresprämie ganz oder teilweise dazu verwandt wird, die Abschlußkosten einer neuen Lebensversicherung zu decken, statt in den Prämienreservefonds gestellt zu werden. Der hierdurch hervorgegangene Ausfall wird erst in einer Reihe von Jahren wieder ausgeglichen.

Die Anlegung der Prämienreserven ist ein für die Versicherer wie für die Versicherten gleich bedeutungsvolles Kapitel. Der Gesetzgeber muß hier auf der einen Seite eine möglichst große Sicherheit verlangen, auf der anderen Seite darf er aber keine zu engen Grenzen ziehen. Das deutsche Aufsichtsgesetz beschränkt die Anlegung nicht auf die für Mündelgeld vorgeschriebenen Anlagearten, sondern gibt weitere Möglichkeiten, während es die Entnahme von Geldern aus dem Prämienreservefonds nur gestattet, wenn es sich um die zur Kapitalanlage nötigen Mittel und die durch Beendigung des Versicherungsverhältnisses frei werdenden Summen handelt.

Von dem 1904 nicht weniger als 3 376 494 000 Mark betragenden Vermögen der deutschen Lebensversicherungsanstalten waren in Hypotheken 2 915 232 000 Mark = 86,4 % angelegt, während seitens ausländischer Anstalten häufig Wertpapiere als Anlage bevorzugt werden.

Die Gewinnbeteiligung der Versicherten ist eine vornehmlich in der Lebensversicherung mit Erfolg eingeführte Einrichtung. Man versteht darunter die Verteilung gewisser Geldsummen, welche mit mehr oder weniger Recht als Gewinn bezeichnet werden.

Als Quellen der sogenannten Gewinne der Lebensversicherungsanstalten kommen insbesondere in Betracht die Beträge, die aus einem tatsächlich günstigeren Verlauf der Sterblichkeit erspart werden gegenüber der rechnungsmäßig angenommenen Sterblichkeit, nach welcher die Prämien berechnet sind. Ein weiterer Hauptposten sind Zinsüberschüsse aus Kapitalanlagen, wenn der wirklich erlangte Zins höher als der nach den technischen Rechnungsgrundlagen erforderliche Zins ist. Weiterhin kommen in Betracht

Ersparnisse an den in den Prämien enthaltenen Kostenaufschlägen, aus den den Anstalten zugefallenen Reservebeträgen wegen Verfall von Policen, Zinsgewinn aus noch nicht verteilten Überschüssen und aus besonderen Fonds.

Streng genommen handelt es sich bei einer Reihe dieser Posten nicht sowohl um eigentliche Gewinne, als vielmehr um ein gegenüber dem Voranschlag günstigeres Ergebnis — ein Gegenstück etwa zu den „Gewinnen" der Konsumvereine.

Geht man von dieser Auffassung aus, so ist die Verteilung der angeführten Beträge an die Versicherten um so berechtigter. Wenn mithin auf der einen Seite die Einführung einer Gewinnbeteiligung höchst erfreulich ist, indem hier das eigentliche Prinzip jeder Versicherung, die Gegenseitigkeit, zu deutlichem Ausdrucke gelangt, und eine Annäherung des Aktienprinzips an die gute Seite des Gegenseitigkeitsprinzips herbeigeführt wird, so wird doch auf der anderen Seite ein nicht gerade unbedingt günstiges Moment in die Lebensversicherung hineingetragen: die Spekulation auf Gewinn seitens der Versicherten. Diese wird insbesondere gefördert durch mehr oder minder begründete Versprechen steigender Dividenden. Es ist höchst bezeichnend, daß nur ein geringer Bruchteil der Lebensversicherungen ohne Gewinnanteil abgeschlossen wird (in Deutschland während der letzten Jahre nur 5—10 Prozent.)

Die Gewinnverteilung findet im einzelnen statt entweder nach Verhältnis der einzelnen Jahresprämien, oder nach Verhältnis der Summe der Jahresprämien, oder nach Verhältnis der Prämienreserve, oder endlich nach dem häufig verbotenen Erbschafts- (Tontinen-) Plane, bei dem eine Verteilung nur nach längeren Perioden und nur an die alsdann noch Lebenden erfolgt, während die innerhalb der Periode ausgeschiedenen Versicherten der Gewinnanteile verlustig gehen. Häufig finden sich mehrere Systeme bei den Gesellschaften vereint vor.

Als Muster für die Prämie, welche bei der heute verbreitetsten, gemischten Versicherung zu zahlen ist, diene der folgende Tarif einer großen Gegenseitigkeitsanstalt.

Eintrittsalter	Für 1000 Mark versichertes Kapital, zahlbar sofort nach dem Tode, spätestens im Alter von				
	70	65	60	55	50
	ist jährlich zu entrichten bis zum Ablauf der Versicherung				
	Prämie	Prämie	Prämie	Prämie	Prämie
15	19,30	20,30	21,70	23,80	26,70
20	21,20	22,40	24,20	27,10	31,20
25	23,60	25,20	27,80	31,70	38,00
30	27,00	29,30	33,00	39,00	49,20
35	31,60	34,90	40,60	50,50	67,90
40	38,00	43,00	52,50	60,50	105,10
45	46,90	55,50	71,80	106,80	.
50	60,50	75,90	109,90	.	.
55	82,20	114,90	.	.	.
60	122,30	.	.	.	.

Als Beispiel für die Kosten einer **Rentenversicherung** dient die nächste Tabelle einer Aktiengesellschaft.

Sofort beginnende, bis zum Tode zahlbare Leibrente für ein eingezahltes Kapital von 1000 Mark.

Die Zahlung der ersten Rente erfolgt bei jährlicher Erhebung 1 Jahr, bei halbjähriger Erhebung 1/2 Jahr und bei vierteljährlicher Erhebung 1/4 Jahr nach Abschluß der Versicherung.

Beitrittsalter	Die Rente beträgt, wenn sie erhoben wird						Beitrittsalter	Die Rente beträgt, wenn sie erhoben wird					
	jährl.		1/2jährl.		1/4jährl.			jährl.		1/2jährl.		1/4jährl.	
Jahre	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	Jahre	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
30	50	58	24	96	12	40	54	74	84	36	70	18	17
33	52	12	25	71	12	77	57	81	83	40	06	19	82
36	53	86	26	55	13	18	60	90	61	44	25	21	87
39	55	87	27	53	13	67	63	101	19	49	29	24	33
42	58	29	28	71	14	25	66	113	84	55	26	27	23
45	61	26	30	14	14	95	69	128	21	61	98	30	48
48	64	93	31	92	15	83	72	146	43	70	42	34	55
51	69	38	34	07	16	88	75	170	77	81	55	39	88

9. Kapitel.

Unfallversicherung.

Literatur: Hiestand, Grundzüge der privaten Unfallversicherung, 1900. Gerkrath, Zur Begriffsbestimmung des Unfalls, in der Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungswissenschaft. 6. Bd. 1906.

Die Unfallversicherung weist eine Reihe verschiedener Betriebsformen auf, nämlich die allgemeine Einzel-Unfallversicherung, besondere Einzel-Unfallversicherungen und die Kollektiv-Unfallversicherung. Bei allen diesen Formen sind wieder drei Arten zu unterscheiden, welche erst in ihrer Verbindung die Unfallversicherung darstellen, nämlich die Versicherung auf Entschädigung für den Todesfall, für dauernde Invalidität und für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.

Die allgemeine Einzel-Unfallversicherung erstreckt sich auf ein bestimmtes Individuum und gewährt diesem bei Unfällen jeder Art Ersatz. Von besonderen Einzelunfällen sei die Reiseunfallversicherung angeführt. Diese gilt nur für Reiseunfälle; das sind Unfälle, welche der Versicherte während einer Reise durch ein den benützten Transportmitteln zustoßendes Schadenereignis erleidet. Es kommt hier also auf die Gleichzeitigkeit von Unfall und Reise an. Neben der lebenslänglichen Eisenbahnunfallversicherung spielt die nur für eine Reise oder für mehrere Tage gültige eine besondere Rolle. Eine weitere Spezialität der Reiseunfallversicherung ist die Seereiseunfallversicherung.

Da das Betreiben von Sport besondere Unfallgefahren mit sich bringt, so ist es erklärlich, daß vereinzelt auch besondere sportliche Unfallversicherungen gewährt werden. Am bekanntesten ist die Radfahrerunfallversicherung, welche sich auf Unfälle bezieht, die durch das Radeln des Versicherten verursacht werden. Häufig findet sich eine Verbindung einer solchen sportlichen Unfallversicherung mit einer sportlichen Haftpflichtversicherung, so daß der Versicherte nicht nur gedeckt ist für Unfälle, die er selbst erleidet, sondern auch für solche, welche er verursacht und für die er einem anderen Schadenersatz zu leisten verpflichtet ist.

Was die Kollektiv-Unfallversicherung betrifft, so kommt diese im wesentlichen für das Ausland in Betracht als Arbeiter-Kollektiv-Unfallversicherung. Aber auch die deutsche Praxis betreibt sie, und zwar auch für andere als Arbeiterkreise, u. a. für die nach den Reichsgesetzen nicht versicherungspflichtigen An-

gestellten industrieller Unternehmungen, ferner für Lehranstalten, insbesondere aber für Vereine, beispielsweise Radfahrervereine und Turnerschaften. Die Kollektiv-Versicherungen pflegen solche für eigene Rechnung aber zugunsten dritter Personen, insbesondere der Arbeiter eines industriellen Unternehmens zu sein.

Die hauptsächlichste technische Grundlage der Unfallversicherung bietet die Unfallstatistik. Aus dieser geht hervor, daß und wie sich die Unfälle verschieden auf die einzelnen Glieder einer Person verteilen, ebenso wie auf die einzelnen Berufsarten, die in durchaus abweichendem Umfang von Unfällen betroffen werden. Hieraus läßt sich bei genügender Erfahrung eine Klassifikation der Risiken nach Gefahrenklassen ermöglichen. Ein Bankbeamter wird in die 1., niedrigste Gefahrenklasse einbezogen, ein Automobilführer in die 12., höchste Klasse. (S. 81.)

Ein wichtiges Moment für die Unfallversicherung sind Unfallverhütungsvorschriften. Auf diesem Gebiete hat die deutsche Arbeiterunfallversicherung besonders Hervorragendes geleistet, und deren Erfolge auf dem Gebiete der Unfallverhütung sind zweifelsohne indirekt auch der privaten Unfallversicherung zugute gekommen. In deren Verträgen pflegen einschlägige Bestimmungen zwecks Unfallverhütung aufgenommen zu werden, und ferner solche über das Verhalten nach Unfällen. So heißt es auch in dem Gesetzentwurf: der Versicherungsnehmer hat für die Abwendung und Minderung der Folgen des Unfalls nach Möglichkeit zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, soweit ihm nicht etwas Unbilliges zugemutet wird.

Eine große Rolle spielt in der Unfallversicherung die Simulation, der gegenüber die Gesellschaften oft machtlos sind. In keinem Versicherungszweig vielleicht werden die Versicherer so häufig ausgenutzt, wie bei der Unfallversicherung; eine Berücksichtigung des moralischen, des individuellen Risikos ist daher ganz besonders nötig.

Schwierigkeiten bereitet auch die Feststellung des Begriffes Unfall. Nach den neuesten Versicherungsbedingungen der meisten deutschen Gesellschaften gelten als Unfälle alle ärztlicherseits erkennbaren körperlichen Beschädigungen, von welchen der Versicherte unfreiwillig durch ein von außen plötzlich auf ihn einwirkendes Ereignis, ferner auch durch Blitz, durch elektrischen Schlag oder durch Verbrennung betroffen wird. Es sollen aber auch als Unfälle betrachtet werden das unfreiwillige Ersticken durch aus-

strömende Dämpfe oder Gase, ferner Blutvergiftungen, welche unzweifelhaft durch einen gleichzeitigen Unfall zustande gekommen sind, für welchen die Gesellschaft ohnedies haften müßte, sowie Zerrungen und Zerreißungen von Muskeln, auch wenn dieselben lediglich die Folge eigener plötzlicher Kraftleistung sind. Unfälle, welche bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben eintreten, sind in die Versicherung eingeschlossen. Nicht als Unfälle gelten alle gewöhnlichen Erkrankungen und Krankheitszustände, Infektions- und Invasionskrankheiten usw.

Die Entschädigungen werden nach folgenden Grundsätzen geleistet:

1. Hat der Unfall binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten zur Folge gehabt, so wird die volle versicherte Summe gezahlt.
2. Hat der Unfall binnen Jahresfrist eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität) zur Folge gehabt, so gewährt die Gesellschaft eine Kapitalentschädigung, welche je nach dem Grade der Invalidität der vollen Versicherungssumme oder einem Teile derselben entspricht. Vollständige Invalidität wird z. B. angenommen bei vollständigem Verlust oder bei vollständiger Gebrauchsbehinderung beider Augen, Arme oder Beine. Teilweise Invalidität, und zwar in dem in der Police bemerkten Invaliditätsgrad, wird als festgestellt angenommen z. B. für Verlust des rechten Arms oder der rechten Hand. Ein solcher Unfall wird nach dem Gliedertaxe genannten Invaliditätstarif mit 60% Invalidität angesetzt.
3. Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsbehinderung einzelner Körperteile wird ein entsprechend geringerer Grad von Invalidität angenommen.

Für Kurkosten und Arbeitsunfähigkeit innerhalb des auf den Unfall folgenden Jahres wird während der ärztlichen Behandlung, und zwar vom Tage des Beginns derselben ab, eine tägliche Entschädigung von eins vom Tausend der Versicherungssumme vergütet, solange der Versicherte infolge des Unfalls vollständig arbeitsunfähig ist.

Als Beispiel für die innerhalb der letzten Jahre nicht unerheblich gestiegene, vorher allerdings auch über Gebühr heruntergedrückte Prämie diene folgendes Schema:

Beruf	Gefahren-klasse	Prämie ℳ
Bankbeamter	I	5,00
Bahnbauingenieur	III	7,50
Eisenwalzwerk, kaufmännischer Leiter	II	6,25
„ technischer Leiter	V	12,50
„ mitarbeitender Meister	IX	25,00
Großgrundbesitzer	V	12,50

Die verzeichneten Einzelunfallprämien sind berechnet für 1000 Mark im Fall des Todes; bis zu derselben Höhe im Fall der Invalidität, je nach deren Grad; und bis 1 Mark im Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit.

Die Prämie für eine lebenslängliche Eisenbahn-Unfallversicherung und Dampfschiffs-Unglücksversicherung beträgt:

für eine Versicherung von	einmalige Prämie	viermal zu entrichtende Vierteljahrsprämie	für eine Versicherung von	einmalige Prämie	viermal zu entrichtende Vierteljahrsprämie
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
3 000	10,00	2,60	50 000	160,00	41,60
6 000	20,00	5,20	100 000	320,00	83,20
12 000	40,00	10,40	200 000	640,00	166,40
25 000	80,00	20,80			

Im Anschluß an die Lebens- und Unfallversicherung müssen noch die beiden anderen Arten der Personenversicherung wenigstens kurz erwähnt werden. Es sind dies die Kranken- und die oben schon gestreifte Invalidenversicherung.

Die eingehende Darstellung der Krankenversicherung muß hier aber unterbleiben, weil diese im engsten Zusammenhang steht mit der sozialpolitischen Gesetzgebung des Deutschen Reiches, Österreichs und anderer Staaten, ja geradezu einer ihrer Hauptteile ist. Nahezu 11 Millionen Personen waren 1903 bei 23 028 der öffentlichen Versicherung zugehörigen deutschen Krankenkassen versichert. Nur wo eine sozialpolitische Gesetzgebung nach deutschem Begriff fehlt, also vorwiegend in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten, hat die moderne Privatversicherung sich der Krankenversicherung in größerem Maße angenommen.

Zwischen der Versicherung gegen die Folgen vorübergehender Krankheit und der Versicherung auf den Todesfall steht die Versicherung, welche die Folgen dauernder Erwerbsunfähigkeit mildern soll, das ist die Invalidenversicherung. So bedeutungsvoll für die deutsche Volkswirtschaft die Arbeiter-Invalidenversicherung des Reiches auch ist, welche in 40 Anstalten $13^1/_2$ Millionen Menschen umfaßt, so wenig ausgebildet ist bis heute die private Invalidenversicherung. Nicht immer geben die Anstalten die Möglichkeit zum Abschluß einer selbständigen Invalidenversicherung. Häufig wird diese, insbesondere bei den großen Gesellschaften, lediglich als eine Art Zusatz zur gewöhnlichen Lebensversicherung gewährt, und zwar in wachsendem Maße in der Art, daß gegen höhere Anfangsprämien die weitere Prämienzahlung im Falle der Invalidität des Versicherungsnehmers wegfällt. Eine Reihe von Anstalten gewähren nur Invaliditätsversicherung zusammen mit Krankenversicherung oder Unfallversicherung, andere wieder nur mit allgemeiner Pensionsversicherung, d. h. Versicherung einer Rente für das hohe Alter, meist mit einer Versicherung der Witwen und Waisen verbunden, wie sie die Bewegung der Privatbeamten als Zwangsversicherung, möglichst mit Staatszuschuß anstrebt.

---

10. Kapitel.

Haftpflichtversicherung.

Literatur: Georgii, Die Haftpflichtversicherung im Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, 1904. Manes, Die Haftpflichtversicherung, ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik, 1902.

Die Haftpflichtversicherung hat die Aufgabe, dem Versicherten Ersatz für eine Zahlung zu bieten, welche dieser auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Beschädigung einer Person oder fremden Vermögens zu leisten hat, und unberechtigte Haftpflichtansprüche von ihm abzuwehren. Vorbedingung der Haftpflichtversicherung ist mithin das Bestehen eines Haftpflichtrechtes, einer gesetzlichen Bestimmung über Schadenersatz. Und weitere Voraussetzung ist die wirkliche oder angebliche Schädigung eines Dritten durch den Versicherten.

Die **gesetzliche Haftpflicht**, gegen deren Folgen Versicherung gewährt wird, kann aus zwei Quellen entspringen. Die eine, die sogenannte vertragliche Haftpflicht besteht gegenüber einer Person, mit welcher der Versicherte einen Vertrag abgeschlossen hat, und die er bei Erfüllung des Vertrages schuldhafterweise beschädigt: der Mieter beschädigt durch Offenlassen eines Wasserhahns das Eigentum des Vermieters. Die andere, die außervertragliche Haftpflicht lastet auf dem Versicherten gegenüber einer Person, zu der er in keinem Vertragsverhältnis steht: ein Radfahrer überfährt einen Fußgänger. Der Umfang des Schadenersatzrechts wechselt nach den jeweiligen in den einzelnen Ländern bestehenden Gesetzen. Grundlage des deutschen Schadensersatzrechts ist § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher sagt: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht widerrechtlich verletzt, ist dem andern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz verstößt.“ Weiterhin haftet man nach herrschendem deutschen Recht unter gewissen Umständen aus Handlungen anderer Personen: der Geschäftsherr haftet in bezug auf seine Angestellten, der Dienstherr in bezug auf das Gesinde. Weiter mag aus den zahlreichen Haftpflichtbestimmungen § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeführt werden, wonach derjenige, welcher ein Tier hält, verpflichtet ist, falls durch dieses Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird, den entstehenden Schaden zu ersetzen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden des Tierhalters vorliegt oder nicht. Eine solche Haftung ohne Rücksicht auf Verschulden besteht auch nach dem Reichshaftpflichtgesetz von 1871, wonach bei dem Betrieb einer Eisenbahn die Haftung des Betriebsunternehmers eintritt, sofern nicht etwa höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verunglückten vorliegt. Ebenso haften nach diesem Gesetz die Unternehmer von Bergwerken, Steinbrüchen, Gruben und Fabriken, für den durch die Schuld ihrer Betriebsleiter herbeigeführten Schaden.

Die bisher angeführten gesetzlichen Bestimmungen betreffen die außervertragliche Haftung. Gesetzliche Grundlage der vertraglichen Haftpflicht ist § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches, woselbst bestimmt ist, daß der Schuldner mangels anderer ge-

setzlicher Bestimmungen Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat, so daß also schon die kleinste Nachlässigkeit zum Schadenersatz verpflichtet.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen der Haftpflichtige den ganzen Schaden zu ersetzen hat, und zwar den wirklich eingetretenen Verlust ebenso wie den entgangenen Gewinn, beispielsweise ein Landwirt den gesamten Schaden, den seine durchgehenden Pferde in einer Ortschaft angerichtet haben, so dürfte es einleuchten, daß ein starkes Bedürfnis danach vorliegt, sich gegen die scharfen gesetzlichen Bestimmungen zu schützen.

Im **Betrieb** der Haftpflichtversicherung werden drei Gruppen unterschieden:

1. Versicherungen gegen die Folgen der Haftpflicht aus Körperverletzungen, sei es durch einen Unfall, sei es durch innere Erkrankung.
2. Versicherungen gegen die Folgen der Haftpflicht aus Sachbeschädigung.
3. Versicherungen gegen die Folgen der Haftpflicht aus Verletzung der Amts- oder Berufspflicht.

Innerhalb dieser drei Gruppen befinden sich über 30 Unterarten der Haftpflichtversicherung, je nach dem in Betracht kommenden Personenkreis. Man kann innerhalb der ersten und zweiten Gruppe unterscheiden eine Haftpflichtversicherung von Privatpersonen (allgemeine Privathaftpflichtversicherung, Haftpflichtversicherung der Haus- und Grundbesitzer, der Mieter, der Sportsleute); ferner eine Haftpflichtversicherung für Industrie, Handel und Gewerbe (allgemeine industrielle Haftpflichtversicherung, Haftpflichtversicherung der Kaufleute, Handwerker, der Transportgewerbetreibenden, der Unternehmer von Hotels, Wirtschaften, Theatern, Vergnügungsetablissements). Bei der landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung ist neben einer allgemeinen eine solche der Bienenzüchter zu unterscheiden. Bei der Versicherung des Gesundheitspflege- und Lehrpersonals finden sich solche von Ärzten und Unternehmern von Heilanstalten, eine andere wieder für Tierärzte, Hufschmiede und ähnliche Berufe, für Apotheker, Drogisten, Chemiker und schließlich eine Lehrerhaftpflichtversicherung. Ferner gibt es eine ausgedehnte Haftpflichtversicherung von Personenvereinigungen, und zwar von Vereinen und Korporationen, von Gemeinden, Kirchengemeinden, Komunalverbänden, ja von ganzen Staaten. Bei der dritten

Gruppe ist der in Betracht kommende Personenkreis weit enger. Hier finden sich daher auch weniger Unterarten. Es lassen sich nur Haftpflichtversicherungen von Beamten, Rechtsanwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern und ähnlichen Berufen unterscheiden, ferner solche von Beamtenkollegien und, abgesehen von der Haftpflicht durch pflichtwidrige Amtshandlungen, wird nur noch die Bankiershaftpflichtversicherung betrieben.

Der Umfang der Versicherung ist nicht nur nach den Gruppen und Unterarten verschieden, sondern es herrschte hier auch bis in die jüngste Zeit keine Übereinstimmung in den Bedingungen der die Haftpflichtversicherung betreibenden Gesellschaften. Erst mit dem Jahre 1905 sind einheitliche Bedingungen, welche nahezu ausnahmslos für die in Deutschland tätigen großen Haftpflichtversicherungsanstalten gelten, in Kraft getreten, und ebenso einheitliche, in 14 Klassen zerfallende Tarife.

Aus den Versicherungsbestimmungen mögen im Anschluß an den deutschen Gesetzentwurf folgende Besonderheiten hervorgehoben werden. Die Versicherung umfaßt nach dem Entwurf gerichtliche und außergerichtliche Kosten, welche durch die Verteidigung gegen den von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist. Dieses gilt auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist. Die Haftpflichtversicherung hat mithin in umfassendem Maße den Charakter einer Rechtsschutzversicherung.

Bei einer den geschäftlichen Betrieb des Versicherungsnehmers betreffenden Haftpflichtversicherung erstreckt die Police sich auch auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers, sowie auf die Haftpflicht solcher Personen, welche er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes angestellt hat. Keine Haftung des Versicherers tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer eine widerrechtliche Handlung vorsätzlich begangen hat, aus welcher er zu einem Schadenersatz verpflichtet wird.

Aus den von den deutschen Haftpflichtversicherungsanstalten gemeinsam angenommenen Bedingungen sind weiterhin folgende Besonderheiten hervorzuheben.

Durch die Vorsorgeversicherung, welche gegen Prämienzuschlag allgemein übernommen wird, wird der durch die Police gegebene Versicherungsschutz auf alle Haftpflichtgefahren,

die für den Versicherungsnehmer zurzeit des Beginns der Versicherung noch nicht vorhanden waren, sondern erst später eingetreten sind, ausgedehnt. Der versicherte Hausherr beginnt beispielsweise ein halbes Jahr nach der Versicherung zu reiten und verletzt bei Ausübung dieses Sports einen Passanten. Dann wird auch diese sportliche Haftpflicht von der Police umfaßt, welche der Privatmann genommen hat.

Werden gegen den Versicherten Ersatzansprüche erhoben, welche Gegenstand dieser Versicherung bilden, so ist er verpflichtet, der Gesellschaft nach erlangter Kenntnis unverzüglich hiervon unter Beifügung aller Briefe, Klageakten und sonstigen Schriftstücke, welche sich auf diese Ansprüche beziehen, mittels eingeschriebenen Briefes Kenntnis zu geben, ihr auch jede verlangte Auskunft zu erteilen, sowie alle ihm später noch zugehenden, diese Angelegenheit betreffenden Schriftstücke unverzüglich zu übersenden. Dieselbe Verpflichtung liegt dem Versicherten ob, wenn wegen eines Ereignisses, aus welchem gegen ihn ein haftpflichtiger Anspruch hergeleitet werden könnte, ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wird.

Dem Versicherten ist es nicht gestattet, irgendwelche Ersatzansprüche, die gegen ihn erhoben werden, ohne vorherige Genehmigung der Gesellschaft anzuerkennen oder zu befriedigen, oder einen Vergleich über dieselben abzuschließen oder sonstwie die Abwehr dieser Ansprüche zu erschweren. Entsteht aus einem Schadensfall gegen den Versicherten ein Prozeß, so ist derselbe von der Gesellschaft im Namen des Versicherten zu führen.

Je nach den Vertragsbestimmungen wird die Haftpflichtversicherung mit voller Deckung des Schadens und mit teilweiser Deckung unterschieden. Bei letzterer Art gibt es wieder die mannigfachsten Formen, die gerade hier zu besonderer Gestaltung gelangt sind. Denn bei der Haftpflichtversicherung läßt sich nahezu ausnahmslos nicht im voraus ermessen, bis zu welcher Höhe der Versicherte Deckung nötig hat. Bei jeder Art der Güterversicherung weiß der Versicherer ebenso wie der Versicherte genau im voraus, auf welche Summe sich der höchste Schaden belaufen kann. Das ist aber nicht der Fall bei der Haftpflichtversicherung, weil hier, von wenigen gesetzlichen Ausnahmen abgesehen, die Ersatzsumme gänzlich unabhängig ist von irgendeinem bestimmten Gegenstand, der sich im Besitz des Versicherten befindet. Ob der Versicherte mittellos oder überaus begütert ist,

ist für seine etwaige Haftung im Falle eines Schadens vollkommen gleichgültig.

Eine Kritik der verschiedenen Arten der Schadendeckung ist äußerst schwierig, denn es gibt keine absolut beste Form für alle Teile. Jedenfalls muß die Regel die begrenzte Versicherung bleiben, und nur in Ausnahmefällen ist die unbegrenzte zu empfehlen.

Unternehmungen, welche ausschließlich die Haftpflichtversicherung betreiben, gibt es, soweit große Betriebe in Betracht kommen, nicht. Dagegen finden sich zahlreiche kleine Vereine, industrielle, landwirtschaftliche, Hausbesitzervereine, welche ausschließlich die Haftpflichtversicherung ihrer Mitglieder bezwecken. Im allgemeinen wird insbesondere auch in Deutschland die Haftpflichtversicherung als Nebenzweig der Unfall- oder Lebensversicherungsgesellschaften betrieben. Während aber früher die Haftpflichtversicherung der Unfallversicherung nachstand, hat sie neuerdings einen bedeutenden Erfolg in verhältnismäßig kurzer Zeit errungen. Für das Jahr 1904 läßt sich ermitteln, daß bei 29 deutschen Anstalten, welche zusammen über 61 Millionen vereinnahmt haben, auf die Haftpflichtversicherung nahezu 29 $^1/_2$ Millionen, also nahezu die Hälfte der ganzen Einnahmen entfallen. Dabei betreiben jedoch nur 23 dieser Anstalten Haftpflicht- und Unfallversicherung zusammen.

In starker Zunahme begriffen sind Unternehmungen, welche sich nur auf einen bestimmten Berufszweig erstrecken, z. B. Haftpflichtversicherungsvereine von Hausbesitzern oder von bestimmten Fabriken. Dazu kommt, daß seit dem Jahre 1900 den Berufsgenossenschaften das gesetzliche Recht zugestanden ist, für ihre Mitglieder besondere Haftpflichteinrichtungen zu treffen.

Die Bildung der Prämie geschieht im allgemeinen in gleicher Weise wie bei anderen Versicherungsarten. Für die Haftpflicht eines Fabrikanten ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter oder die Höhe der Löhne, für die eines Theaterunternehmers ist die Zahl der Sitzplätze, für einen Hotelier die Zahl der Zimmer, für eine Gemeinde deren räumliches Gebiet und Einwohnerzahl ein gewisser Anhalt.

Um einige Prämienbeispiele anzuführen, mag erwähnt werden, daß gefordert wird bei Versicherung der Haftpflicht aus Körperverletzung infolge Unfalles und aus Sachbeschädigung für den gewöhnlichen Privatmann eine jährliche Prämie von

3 Mark bei Körperverletzung, und 2,50 Mark bei Sachbeschädigung. Radfahrer haben für dieselben Fälle 7,20 Mark bezw. 2,50 Mark Jahresprämie zu entrichten. Dieser Tarifierung liegt eine Entschädigung wegen Personenbeschädigung von 100 % bei unbegrenzter Leistung, und wegen Sachbeschädigung von 80 % bei auf 1000 Mark begrenzter Leistung zugrunde. Im letzteren Falle hat der Versicherte stets mindestens 20 Mark selbst zu tragen.

In der landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung richtet sich die Prämie nach dem Umfang des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Hektaren, und zwar ist zu zahlen an

Prämie	für Personenbeschädigung	für Sachbeschädigung
	M	M
für jeden ha Ackerland	0,10	0,04
Wiese oder Weinberg	0,05	0,02
Wald, Heide od. Wasserfläche	0,02	0,01

Beim Tierbestand wird erhoben an

Prämie	für Personenbeschädigung	für Sachbeschädigung
	M	M
für Pferde (abgesehen von Hengsten) bei einem Besitzstand bis zu:		
3 Pferden, für jedes Pferd	2,00	1,60
7 Pferden, für jedes Pferd	1,80	1,45
bei mehr Pferden für jedes Pferd	1,70	1,35
für andere Zugtiere (Ochsen, Kühe, Esel) für jedes Stück	0,30	0,25
für jeden Hengst	2,50	2,00
für jeden Hund	2,50	2,00
für jedes Bienenvolk	0,05	0,05

Bei landwirtschaftlichen Nebenbetrieben sind maßgebend die Jahreslohnsummen, ebenso wie bei industriellen Betrieben. Es beträgt z. B. die Prämie für Zuckerfabriken, Brennereien, Mälzereien, Ziegeleien für Personenbeschädigung 1,25 Mark für je 1000 Mark Jahreslohnsumme, mindestens aber 2,50 Mark, für Sachbeschädigung 0,60 für je 1000 Mark Jahreslohnsumme.

Diese Prämiensätze gelten wegen Personenbeschädigung für eine Versicherung mit Begrenzung der Entschädigungspflicht auf 50000 Mark für eine Person und 150000 Mark für ein Ereignis. Bei Begrenzung der Versicherung auf 20000 Mark für eine Person und 60000 Mark für ein Ereignis ermäßigen sich diese Sätze um 10%. Bei Versicherung in unbegrenzter Höhe erhöhen sie sich um 20%.

---

11. Kapitel.

Transportversicherung.

Literatur: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel: Transportversicherung, Bd. 3, 2. Aufl., 1901. Handwörterbuch des Versicherungswesens, 1. (einziger) Band, Artikel: Binnentransportversicherung, 1891. Ulrich, Die Fortschritte der Schiffbautechnik in ihrer Bedeutung für die Transportversicherung, in der Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. V. 1905.

Je nachdem eine Güterbeförderung zur See oder im Binnenlande bewerkstelligt wird, unterscheidet man die zwei großen Gruppen der Transportversicherung, die Seeversicherung und die Binnentransportversicherung. Der bedeutendere Zweig ist die Seeversicherung. Sie darf den Ruhm beanspruchen, die überhaupt älteste, in Handel und Gewerbe allgemein verbreitete, für die moderne Volkswirtschaft unentbehrlichste Versicherungsart zu sein. Gleichzeitig ist die Seeversicherung auch diejenige Versicherungsart, welche allein bis heute, und zwar in allen Kulturstaaten, sich einer meist Jahrhunderte alten, ausführlichen gesetzlichen Regelung erfreut.

Die Betriebsverhältnisse der Seeversicherung lernt man am besten kennen, wenn man sie im Anschluß an die Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867, welche auf Grundlage des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs nach Beratungen von Sachverständigen in den norddeutschen Seestaaten aufgestellt worden sind, verfolgt.

Als versicherbar wird hier bezeichnet jedes in Geld schätzbare Interesse (vergl. S. 59), welches jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt besteht. Insbesondere können versichert werden: der Schiffskörper (Kaskoversicherung), die Schiffsladung (Güterversicherung), die Überfahrts- (Passage-) Gelder, die Fracht, die Bodmereigelder, die

Havereigelder, andere Forderungen, zu deren Deckung Schiffe, Fracht, Überfahrtsgelder oder Güter dienen, der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete (imaginäre) Gewinn, die zu verdienende Provision, die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung). Nicht versichert werden können nach deutschem Recht die Heuerforderungen des Schiffers und der Schiffsmannschaft.

Alle diese Versicherungen sind nur soweit gültig, als derjenige, für dessen Rechnung sie genommen werden, ein Interesse an den versicherten Gegenständen hat. Besonders häufig gerade bei der Seeversicherung ist die Versicherung „für Rechnung wen es angeht“; dies bedeutet, daß im Vertrag unbestimmt gelassen wird, ob die Versicherung für eigene oder fremde Rechnung genommen wird. Eine Versicherung für fremde Rechnung ist besonders üblich beim Kommissionsgeschäft.

Als Versicherungswert gilt an sich der volle Wert des versicherten Gegenstands. Es kann aber durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswert auch auf eine bestimmte Taxe festgestellt werden (taxierte Police). Alsdann gilt die Taxe unter den Parteien als Versicherungswert. Dem Versicherer ist jedoch die Möglichkeit der Forderung einer Herabsetzung der Taxe gegeben, falls er eine wesentliche Überschreitung des Wertes durch sie beweist. Im einzelnen finden sich genaue Bestimmungen über den Versicherungswert der in Betracht kommenden, zu versichernden Gegenstände.

Mangels anderer Vereinbarung trägt der Versicherer alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Man kann also kaum einen Begriff der Seegefahr aufstellen. Es ist nur möglich, einzelne Ursachen der Seeschäden aufzuzählen.

Der Versicherer trägt insbesondere nach dem Wortlaut des Gesetzes mangels besonderer Vereinbarungen folgende Gefahren:

1. die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis usw.;
2. die Gefahr des Krieges und der Verfügungen von hoher Hand;

3. die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrests;
4. die Gefahr des Diebstahls sowie die Gefahr des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewalttätigkeiten;
5. die Gefahr der Verbodmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über dieselben durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichem Zweck;
6. die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;
7. die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen, und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte infolge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den von einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

Der Versicherer hat ferner zu tragen die zur Ermittelung und Feststellung des ihn treffenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung und des Verkaufs, bei Güterversicherungen jedoch die Kosten der Besichtigung und Abschätzung nur zur Hälfte. Bei Kaskoversicherungen trägt der Versicherer die Kosten der Verklarung, bei Versicherungen von Gütern und Fracht die Hälfte der für eine Ausfertigung der Verklarung von dem Versicherten aufgewandten Kosten. Die Kosten der Anfertigung der Dispache hat der Versicherer, wenn demselben ein Schaden zur Last fällt, bei allen Versicherungen zur Hälfte zu tragen.

Nach den erwähnten Bedingungen fallen dem Versicherer dagegen **nicht** zur Last die folgenden Schäden:

1. bei der Versicherung von Schiff oder Fracht: der Schaden, welcher an dem Schiff oder der Fracht auf einer Reise entsteht, zu welcher das Schiff in einem nicht seetüchtigen oder überladenen Zustande oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt in See gesandt ist; ferner der Schaden, welcher daraus entsteht, daß dem Schiffe nicht die erforderlichen Papiere mitgegeben sind. Darauf, ob das eine oder andere mit Wissen oder Willen des Versicherten oder ohne dieselben geschehen ist, kommt es nicht an. Bei Versicherungen auf Zeit findet das hier bestimmte auf eine jede dem Versicherungszeitraum angehörende

selbständige Reise Anwendung. Wird das Schiff ohne ein seitens des Versicherten erweisliches außerordentliches Elementarereignis, oder einen sonstigen besonderen Seeunfall leck oder schadhaft, so daß es einer Ausbesserung bedarf, oder gänzlich verloren geht, so gilt der Schaden als durch den nicht seetüchtigen Zustand des Schiffes veranlaßt. Dem Versicherer fällt weiterhin nicht zur Last der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Reeder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß;

2. bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung: der Schaden am Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffes im gewöhnlichen Gebrauch ist;
3. bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung: der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden u. dgl. oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht, oder an diesen durch den Schiffsdunst oder durch Ratten oder Mäuse verursacht wird. Wenn jedoch der unter dieser Ziffer bezeichnete Schaden davon herrührt, daß die Reise des Schiffes durch Verfügung von hoher Hand oder durch einen auf Antrag eines Dritten verhängten Arrest, ohne daß die eine oder andere dieser Maßregel von dem Versicherten verschuldet worden ist, länger als drei Monate verzögert wurde, so hat der Versicherer den Schaden in dem Maße zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist;
4. der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet und bei der Versicherung von Gütern oder imaginärem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

Die Seeversicherungspolicen werden in verschiedene Arten eingeteilt, je nach ihrer Dauer, nach Anfang und Ende der Gefahr. Dabei wird insbesondre unterschieden, ob es sich um eine einzelne oder mehrere einzelne Reisen handelt, oder um Versicherungen auf Zeit, um reine Seeversicherungen, oder um solche

mit der übrigen Transportgefahr auf dem Lande oder auf Binnengewässern verbundene.

Für die an das Schiff geknüpften Interessen beginnt bei der Seeversicherung die Gefahr mit dem Augenblick der Einnahme der Ladung, für die an die Güter geknüpften Interessen mit der Übernahme der Güter durch den Transportführer. Wird die Reise aufgegeben oder aus anderen Gründen die versicherte Sache den Gefahren, gegen die Versicherung genommen ist, nicht ausgesetzt, so findet Ristorno statt, d. i. Zurückerstattung der Prämien. Die Gefahr endet für das Schiff mit der Beendigung der Löschung, für die Güter, imaginären Gewinn, Courtage usw. mit dem Augenblick, wo die Güter ans Land gelangen bezw. an den Empfänger abgeliefert werden.

Von Zeitversicherung spricht man, wenn die Police für einen gewissen Zeitabschnitt ohne Rücksicht auf die Zahl und bisweilen die Art des Transports in Kraft ist, von Reiseversicherung, wenn die Police nur für eine einzelne Reise genommen ist.

Im Anschluß an diese Einteilung ist die ebenso wichtige General- und Pauschalversicherung zu erwähnen, welche beide als wesentliche Erleichterung für den Großhandelsverkehr anzusehen sind.

Die Abonnements- oder Generalversicherung ist in zwei ganz verschiedenen Gestaltungsformen üblich, als Pauschalversicherung oder als laufende Versicherung. Bei ersterer wird mit dem Vertragsabschluß eine Gesamtversicherungssumme und dementsprechend eine Gesamtprämie festgesetzt, und zwar zunächst in der Form der Tages-Pauschalversicherung (kurz Tagespolice genannt). Dabei werden alle an einem Tage unterwegs befindlichen Transporte der Versicherten als Einheit betrachtet, und der Versicherte ist von der speziellen Anmeldung der einzelnen Versendungen entbunden, aber verpflichtet, diese regelmäßig täglich in seine Geschäftsbücher einzutragen. Bei jedem Unfall ist die Identität der verlorenen Waren und ihr genauer Wert nachzuweisen, ebenso wie der Gesamtwert aller an dem betreffenden Tage unterwegs befindlichen oder auch an demselben Tage abgesandten Waren. Übersteigt der Gesamtwert die Versicherungssumme, so wird nur verhältnismäßiger Ersatz geleistet. Da die Versicherungssumme den höchsten Ersatz der Gesellschaft für sämtliche im Laufe des Vertrages vorkommenden Ersatzansprüche darstellt, so gilt jede Schadenvergütung in Abrechnung auf die versicherte Summe, und wenn diese in ihrem vollen Werte bleiben

soll, so muß sie durch nachträgliche Prämienzahlung im Verhältnis der bezahlten Vergütung (sogenannte Nachzeichnung) ergänzt werden. Die Versicherungsart hat offensichtlich erhebliche Nachteile, namentlich für langdauernde Transporte. Diese Nachteile sind weniger stark bei der Jahrespauschalversicherung mit Abschreibung. Hier gibt es eine zweifache Verwendung: entweder werden die gesamten Monats- oder Jahrestransporte als Einheit gedacht, so daß wenigstens der tägliche Nachweis wegfällt, aber die Versicherung nur solange besteht, als der Gesamtwert der für den Versicherten ausgeführten Einzeltransporte die Höhe der Versicherungssumme nicht erreicht hat — doch ist eine Nachzeichnung meist möglich — oder aber es werden lediglich die entstandenen Schäden berücksichtigt. Weit vorteilhafter als diese Pauschalpolicen ist die Generalpolice mit Eintragung, die Versicherung mit laufender Police. Bei dieser wird nicht eine einheitliche Versicherungssumme festgesetzt und die Prämie im voraus entrichtet, sondern sie enthält nur allgemeine Bestimmungen über die Art des Risikos. Der Generalversicherte ist zur unverzüglichen Anmeldung aller unter die Versicherung fallenden Objekte verpflichtet und hat alle Versicherungen in ein besonderes Versicherungsjournal einzutragen.

Eigentümlich sind der Transport-, insbesondere der Seeversicherung eine Reihe weiterer Einrichtungen.

Die bereits erwähnte Bodmerei ist ein dem Seerecht eigentümliches Darlehen. Wenn der Käpitän zufolge Haverei einen Nothafen anzulaufen genötigt ist, ohne die hierdurch entstehenden Kosten decken zu können, so darf er gegen Verpfändung von Schiff, Frachtgeldern und Ladung oder eines oder mehrerer dieser ein Darlehen aufnehmen, er verbodmet die einzelnen Gegenstände.

Die eben erwähnte Haverei, auch Havarie genannt, umfaßt die durch Schiffahrtsunfälle entstehenden außerordentlichen Verluste. Dabei unterscheidet man zwischen großer und gemeinschaftlicher, und einfacher oder besonderer Haverei. Große Haverei liegt vor, wenn alle Schiffahrtsbeteiligten gemeinsam einen Schaden zu tragen haben, besondere, wenn die Schäden nur den von ihnen unmittelbar Betroffenen zur Last fallen. Als eine dritte Art Haverei wird zuweilen noch die kleine oder ordinäre erwähnt, worunter man die regelmäßigen Kosten der Schiffahrt, die für Schiff und Ladung im Ein- und Abgangshafen und auf der Reise entstehen, versteht. Die Bedeutung der so wichtigen Haverei

liegt darin, daß bei der Schiffahrt verschiedene Interessen zueinander in räumliche Beziehung treten und den gleichen Gefahren ausgesetzt, für die Dauer der Seereise eine Gefahren- und Schutzgemeinschaft bilden.

Aufs engste mit der Haverei verknüpft ist das Dispachewesen. Dispacheur nennt man den Sachverständigen, welcher im Falle einer Haverei die entsprechende Berechnung und Schadensverteilung aufstellt. Amtlich bestellte und beeidigte Dispacheure sind in den hauptsächligsten Handelsplätzen tätig. Die Aufstellung der Dispache ist für Deutschland im Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem Jahre 1898 geregelt.

Verklarung oder Seeprotest wird die Darstellung genannt, welche der Kapitän nach dem Eintreffen des Schiffes im Bestimmungshafen dem Seeamt oder dem Konsul seines Landes über alle auf der Reise vorgekommenen Ereignisse zu erstatten hat.

Seefrachtbrief oder Konossement heißt die Urkunde, in welcher der Kapitän dem Absender den Empfang von Gütern bestätigt und sich zu deren Auslieferung verpflichtet. Der Empfangsberechtigte erhält gegen Rückgabe des Konossements die Ware am Bestimmungsort.

Bei Policen mit Eskalenklauseln kann ein Schiff ein oder mehrere Hafenplätze zwischen Ausgangs- und Bestimmungshafen in beliebiger Reihenfolge vereinzelt oder wiederholt anlaufen.

Franchise nennt man den Ausschluß kleiner Schäden, beispielsweise von 3, 5 oder 10 Prozent für einzelne Warensorten.

Die Klausel „frei von Beschädigung resp. Bruch außer im Strandungsfalle“ bedeutet den Ausschluß der Haftung des Versicherers außer bei offensichtlicher Seegefahr, wie Stranden, Scheitern, Sinken, Kentern.

Weitergehend ist die Klausel „frei von Beschädigung oder Bruch und nur gegen Totalverlust“. Eine Erklärung dieser Ausdrücke erübrigt sich. Versicherung auf behaltene Ankunft hat die Bedeutung, daß der Versicherer nicht haftet, wenn Schiff oder Güter überhaupt nicht am Bestimmungsort eintreffen.

Ristorno nennt man die Rückzahlung der Prämie wegen gänzlichen oder teilweisen Nichteintretens der Gefahr.

Unter Abandon ist die Erklärung des Versicherten zu verstehen, daß er gegen Zahlung der vollen Versicherungssumme

dem Versicherer die versicherten Objekte vollkommen überläßt. Das Gesetz schreibt vor, wann eine solche Abandonerklärung zulässig ist, z. B. wenn das Schiff als verschollen anzusehen ist, oder wenn es von einer kriegführenden Macht gekapert worden ist.

Der Krieg und die Kriegsklauseln spielen eine große Rolle in der Seeversicherung. Besonders häufig ist in Deutschland der Abschluß einer Seeversicherung mit der Klausel „frei von Kriegsgefahr" oder auch „nur für Seegefahr". Diese Klauseln befreien den Versicherer lediglich von der Haftung für die eigentliche Kriegsgefahr. Alle anderen Gefahren trägt er aber auch nach Eintritt des Krieges. Weitergehend ist die Klausel „frei von Kriegsmolest". Hier wird der Versicherer nicht nur von der Haftung für alle Schäden befreit, welche sich als Folgen der Kriegsgefahr darstellen, sondern auch von der Haftung für alle Schäden, die von dem Augenblick ab entstehen, in welchem die Kriegsgefahr die Reise des Schiffes beeinflußt.

Das Risiko, welches der Versicherer bei der Transportversicherung trägt, ist äußerst mannigfaltig.

Zunächst kommt ein technisches Risiko in Betracht, welches sich auf das Schiff selbst bezieht, sein Alter, seine Konstruktionsart, seine Geeignetheit für den betreffenden Transport, die Tüchtigkeit des Kapitäns usw. Eine andere Gruppe von Risiken kann man als topographische bezeichnen. Hierunter verstehen wir die Abhängigkeit von der Witterung, Jahreszeit, von dem Breitengrad, auf dem sich das Schiff befindet, von den Wasserverhältnissen, mit denen es zu tun hat u. dgl. m.

Über alle diese Verhältnisse sind mehr oder minder brauchbare statistische Arbeiten bei den meisten Kulturvölkern vorhanden. Die Prämiensätze haben eine stark fallende Tendenz aufzuweisen. Während auf der einen Seite die Erhöhung der Sicherheit zur See, die Wandelung im Schiffbau im Laufe der Zeiten, das Aufkommen der Dampfschiffe, die Verwendung von Stahl und Eisen anstatt Holz, und die Zunahme der Konkurrenz ein Sinken herbeizuführen geeignet waren, wuchs auf der anderen Seite das Bedürfnis, möglichst große Ladungen auf demselben Schiffe zu befördern. Hierdurch wurde die wachsende Ausdehnung der Größenverhältnisse der Schiffskörper bedingt. So ist es erklärlich, daß die Risiken auf demselben Schiffsboden überaus stark gestiegen sind. Wie bei anderen besonders hohen Risiken waren daher auch hier zwecks Vermeidung einer allzugroßen

Fährdung der Versicherungsunternehmungen technische Vorsichtsmaßregeln nötig, nämlich die Beschränkung auf Maxima.

Zwecks Erleichterung der Schadensberechnung werden die Güter in Abteilungen von gewisser Größe zerlegt, die man Serien nennt. Solche Serien bildet man entweder unter Berücksichtigung des Wertes oder der Zahl der Kolli.

Berechnet wird die Seeprämie meist in Prozenten der Versicherungssumme; sie ist bedeutend höher als die Landprämie. Von den Gütern werden als besonders gefährlich sehr hoch tarifiert z. B. Wolle, Baumwolle, Tabak, gefrorenes Fleisch. Segler zahlen höhere Prämien als Dampfer. Güter zahlen im allgemeinen am wenigsten Prämie. Für Kasko wird durchschnittlich bedeutend mehr bezahlt wie für Güter. Was den Reiseweg anbetrifft, so wird das Mittelländische Meer und die Nordsee im Vergleich zum nordatlantischen und zum südlichen Indischen Ozean günstig tarifiert.

Wie kompliziert diese Prämienberechnungen sind, die auf den ersten Blick willkürlich und einfach zu sein scheinen, wird dann klar, wenn man einen Blick auf die Einrichtung der Schiffsklassifikation wirft, deren Ursprung auf die Seeversicherungsbörse in London, die Körperschaft der Lloyds, zurückgeht. In Deutschland ist insbesondere der Germanische Lloyd als Schiffsklassifikationsinstitut zu nennen.

Bezüglich der Prämien der Binnentransport-Versicherung, deren Verhältnisse im übrigen der Seeversicherung recht ähnlich sind, ist zu bemerken, daß der Landtransport naturgemäß weit sicherer ist, als der Seetransport. Dem Landtransport fehlen vor allem die vielen kleinen Schäden der Seeversicherung. Schon in dem Umstand, daß die Landprämie meist in Promille berechnet wird, während die Seeversicherung in Prozenten berechnet zu werden pflegt, zeigt sich, daß die Landrisiken weit günstiger angesehen werden. Innerhalb der Landgefahren steht am günstigsten der Eisenbahntransport. Sehr ungünstig ist dagegen bei durchstehendem Risiko (Verbindung von Fluß- oder See- mit Landtransportversicherung), die Kai- oder Hafengefahr. Namentlich die Feuergefahr in Lagerhäusern ist hoch, ebenso die Gefahr beim Sammelladeverkehr. Ein nicht ungünstiges Risiko bildet die Flußversicherung, deren Hauptgefahr der Eisgang und die Überwinterung ist. Die Winterprämie beträgt 50 bis 100 Prozent mehr als die Sommerprämie. Das beste Versicherungs-

objekt bilden bei der großen Sicherheit der Posten die Valoren. Die Maxima werden nach verschiedenen Faktoren berechnet. Auf einem Eisenbahnzug ist das Maximum für trockene nicht leicht zerbrechliche Güter bei einigen Gesellschaften z. B. im Durchschnitt 90 000 Mark; für Flüssigkeiten, Porzellan und andere leicht zerbrechliche Waren ist das Maximum z. B. 45 000 Mark, desgleichen auf einer Fuhre 36 000 bezw. 18 000 Mark.

Besondere Arten des Landtransports sind die Reiseeffekten- und Musterkofferversicherung.

Für die Valorenversicherung bestehen eine Reihe internationaler Organisationen, z. B. der Internationale Verband zur Transportversicherung von Post- und Eisenbahnwertsendungen. Die dem Verband angehörigen 19 Gesellschaften haben die solidarische Haftung gegenseitig übernommen. Man unterscheidet eine Valorenversicherung binnenwärts und seewärts. Die Prämien, welche bei dem internationalen Valorenverbande gelten, sind ein Barometer der Kultur der verschiedenen Länder, wenigstens soweit die Sicherheit der Straßen in Betracht kommt. Es werden Valoren erster Klasse (Effekten, Wechsel und Schecks) von solchen zweiter Klasse (Kupons, Papiergeld, Gold, Silber, Edelsteine usw.) unterschieden. Die Sätze schwanken zwischen 5 und 250 bezw. 7 und 250 Pfennig für je 1000 Mark. Keine Versicherung wird z. B. für weite Gebiete Rußlands übernommen. Für andere Länder werden nur Versicherungen nach den Hauptstädten abgeschlossen.

Eine Reihe weiterer Prämienbeispiele für die gewöhnliche See- und Binnentransportversicherung dürfte von Interesse sein.

Bei Warentransport auf dem Rhein beträgt die Prämie für die Reise von Amsterdam oder Rotterdam

nach	Wesel	$^{1}/_{2}$	pro	Mille,
„	Ruhrort . . .	$^{5}/_{8}$	„	„
„	Düsseldorf . .	$^{3}/_{4}$	„	„
„	Köln	1	„	„
„	Koblenz . . .	$1\,^{1}/_{2}$	„	„
„	Bingen . . .	$1\,^{7}/_{8}$	„	„
„	Mainz	2	„	„
„	Mannheim . .	$2\,^{1}/_{4}$	„	„
„	Aarau . . .	$3\,^{1}/_{2}$	„	„
„	Straßburg . .	4	„	„

Diese Prämien sind für Waren in guten gedeckten Schiffen berechnet; in offenen tritt eine Erhöhung von 50 % ein, wenn sie mit doppeltem Boden, hingegen von 100 % wenn sie nur mit einfachem Boden versehen sind. Die Prämien verstehen sich nur für Transporte während der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober. Während der Winterperiode wird, wie oben bemerkt, ein Zuschlag von 50 bezw. 100 % berechnet.

Als Beispiel für die Prämien in der Seeversicherung diene folgende Tabelle, welche Transporte nach Amerika betrifft.

Reiseziel	per Dampfer	per Segler
Nordamerika (Ostküste).		
Quebec (Montreal)	vom 1. April bis 31. Aug. = 1/2 % September = 5/8 % Oktober = 3/4 % November = 7/8 % per regelm. Dampfer + 1/8 bis 1/4 % per andere Dampfer	vom 1. April bis 31. Juli = 1 1/2 % August = 2 % 1.–15. Spt. = 3 1/2 % 16.–30. „ = 3 % später = 4 %
Südamerika (Nordküste).		
Cartagena............ Sabanilla............ Baranquilla.......... St. Martha..........	1/2 %	1 %

12. Kapitel.

Feuerversicherung.

Literatur: Emminghaus, Art. Feuerversicherung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. II. Aufl. 1900. von Knebel Doeberitz, Das Feuerversicherungswesen in Preußen, 1903.

Die Betrachtungen im allgemeinen Teil über die Vorzüge und Nachteile der privatrechtlichen und der öffentlichrechtlichen Unternehmungsformen (3. Kap.) bezogen sich insbesondere auch auf die Feuerversicherung. Die dort behandelten Fragen sind

gerade für Deutschland von praktischer Bedeutung, da hier alle Unternehmungsformen nebeneinander bestehen: 33 Aktiengesellschaften, 17 große Gegenseitigkeitsvereine, daneben über 350 kleinere Gegenseitigkeitsvereine mit örtlich oder beruflich begrenztem Teilnehmerkreis und über 50 öffentliche Versicherungsanstalten. Bei allen Unternehmungen waren 1903 über 150 000 Millionen Mark in Deutschland versichert. Über das Verhältnis der Unternehmungen zueinander orientiert die Angabe, daß 1903 betrugen

	a) die Versicherungssummen	b) die Bruttoprämien	c) die Schadenzahlungen
	Mill. ℳ	Mill. ℳ	Mill. ℳ
bei 52 Sozietäten	56 356	72 003	53 630
„ 30 Aktiengesellschaften	83 994	175 538	50 794
„ 17 Gegenseitigkeitsvereinen	12 404	31 429	8 258

Was die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten betrifft, so gibt es hier wieder die verschiedensten Arten. In Preußen sind provinzielle und kommunale Feuerversicherungsanstalten, meist Sozietäten genannt, vorhanden. Für sieben dieser Sozietäten besteht ein Gebäude-Versicherungszwang, (jeder Hauseigentümer des Bezirks muß bei ihnen sein Haus versichern), während auf der anderen Seite für zahlreiche Sozietäten die Annahmepflicht nahezu aller Risiken ausgesprochen ist. Die Mehrzahl der Sozietäten beschränkt ihren Geschäftskreis in der Hauptsache auf die Versicherung der sogenannten einfachen Gefahrenklassen, wie Gebäude zu Wohnzwecken, zum Kleingewerbebetrieb, zum landwirtschaftlichen Betrieb und ähnlichem. Wenige Soziätäten betreiben daneben in erheblicherem Umfange auch die Versicherung von industriellen und größeren kommerziellen Betrieben (gewerbliche Anlagen, Fabriken, Warengeschäfte, Speicher, Lagerhäuser). Nur Schaumburg-Lippe, Reuß ältere Linie, Bremen und Elsaß-Lothringen besitzen keine öffentliche Brandversicherung, während alle übrigen Bundesstaaten Staatsanstalten teilweise mit Beitrittszwang oder Monopolcharakter haben. Bei einem Monopol, wie es z. B. in Bayern herrscht, sind die Hauseigentümer zwar nicht gezwungen überhaupt zu versichern; versichern sie aber, so dürfen sie dies nur bei der Landesanstalt.

Im Gegensatz zu den höchst verschiedenartigen Bestimmungen in den Reglements der öffentlichen Feuersozietäten haben die privaten Feuerversicherungsgesellschaften dank dem frühzeitigen Zusammenschluß der hauptsächlichsten derselben zu einem Verbande seit Jahrzehnten einheitliche allgemeine Versicherungsbedingungen eingeführt. Diese Bedingungen müssen das bisher fehlende Gesetz über das Vertragsrecht ersetzen. — Ihre Einheitlichkeit ist besonders für die Entwickelung einer gleichmäßigen Rechtsprechung von großer Bedeutung gewesen.

Nach diesen allgemeinen Bedingungen für gewöhnliche Mobiliar- und Immobiliarversicherung handelt es sich um Ersatz des Schadens, welcher durch Brand oder Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas entsteht, soweit es sich dabei um Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen versicherter Gegenstände handelt. Andere Explosionsschäden als durch Leuchtgas können durch besondere Übereinkunft versichert werden. Ferner wird ersetzt der Schaden, welcher durch die unmittelbaren Folgen, wie Hitze und Rauch oder das Löschen, Niederreißen oder Ausräumen entsteht. Ausgenommen von der Versicherung sind Schäden, welche während eines Krieges durch militärische auf Anordnung eines Befehlshabers getroffene Maßregeln entstehen oder die Folgen eines Aufruhrs, eines Landfriedensbruchs oder eines Erdbebens sind. Nicht üblich ist ferner in Deutschland die Versicherung des indirekten Schadens, die sogenannte Chômageversicherung, d. h. die Versicherung entgehenden Gewinnes, insbesondere des Verlustes an Mieten zufolge Leerstehens eines durch Brand beschädigten Hauses oder ausgebrannter Fabrikräumlichkeiten (Chômage bedeutet Feiern, Stillstehen). Der neue Gesetzentwurf gestattet jedoch diese bisher nur ausnahmsweise z. B. als Zuckerrüben-Entwertungsversicherung zugelassene Versicherung des entgehenden Gewinns allgemein. Weiter ist hervorzuheben, daß Geld und Wertpapiere nicht versichert werden.

Besondere Versicherungsbedingungen sind für Fabriken und gewerbliche Anlagen getroffen mit dem ausgesprochenen Zweck Feuerschäden möglichst hintanzuhalten, indem hier beispielsweise vorgeschrieben ist, daß die Benutzung von Beleuchtungsapparaten, welche mit Benzin, Gasstoff oder anderen leichten Mineralölen gespeist werden, für alle Fabrik-, Pack- und Lagerräume untersagt ist.

Auf Grund einer Verständigung zwischen dem Verbande Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und dem Deutschen Landwirtschaftsrat sind auch besondere landwirtschaftliche Versicherungsbedingungen aufgestellt worden, aus denen einige Bestimmungen hervorzuheben sind. Das tote und lebende Inventar, sowie die auf eignem Geschirr befindlichen Ernteerzeugnisse und sonstigen zur Versicherung deklarierten landwirtschaftlichen Vorräte sind auch versichert: im Freien auf dem Gehöft, den Ländereien und Weiden der Wirtschaft und den Wegen dahin, sowie auf dem Transport nach und von deutschen Märkten und Ablieferungsorten, mit Ausschluß jedoch der Märkte und Ablieferungsorte selbst und des Transportes auf Eisenbahnen. Die auf Erzeugnisse der laufenden Ernte abgeschlossene Versicherung hat auch Gültigkeit für die Zeit, wo dieselben noch auf dem Halme stehen, während der Erntearbeiten, sowie beim Aufstellen vom Acker in Schober, noch acht Tage vom Beginn des Aufstellens ab gerechnet; die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft für jeden einzelnen Brandschadenfall dieser Art ist aber auf 18 000 Mark beschränkt, sofern dieserhalb eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist. Die Versicherung umfaßt also die ganze Ernte an Halm- und Hülsenfrüchten, Heu und Futterkräutern einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs. Die Versicherung des Viehes umfaßt den ganzen Bestand desselben. Federvieh jedoch und Tiere von außergewöhnlichem Werte, z. B. Luxuspferde, Luxustiere anderer Art, hochfeines Schafvieh, sind nur in dem Falle in der Versicherung inbegriffen, daß sie besonders deklariert sind, und zwar die Tiere von außergewöhnlichem Werte unter einzelner Wertangabe. Mit Ausnahme der besonders zu deklarierenden Tiere können die verschiedenen Gattungen des Viehes und die Stückzahl desselben wechseln. Bei Schafen gilt die Versicherung mit Ausschluß der Wolle, welche besonders zur Versicherung deklariert werden muß.

Aus den im deutschen Gesetzentwurf für die Feuerversicherung vorgesehenen besonderen Bestimmungen, die sich bis auf wenige Ausnahmen an die herrschende Praxis anschließen, verdient hervorgehoben zu werden, daß die Versicherung, welche für einen Inbegriff von Sachen genommen ist, sich auch auf die Sachen der zur Familie des Versicherungsnehmers gehörenden sowie der in einem Dienstverhältnis zu ihm stehenden Personen

erstreckt, sofern diese Personen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

Als Versicherungswert gilt nach dem Gesetzentwurf bei Haushalts- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen derjenige Betrag, welcher erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen unter Abzug eines dem Unterschiede zwischen alt und neu entsprechenden Betrages. Als Versicherungswert von Gebäuden gilt der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes entsprechenden Betrages. Für Alter und Abnutzung kann ausnahmsweise auch ein geringerer Wert maßgebend sein.

Eine Reihe weiterer Paragraphen enthalten Bestimmungen, welche den Zweck haben, die Rechte der Hypothekengläubiger zu wahren.

Hinzuweisen ist weiterhin auf die Freizügigkeit, worunter die Erlaubnis zu verstehen ist, ohne Anzeige und Prämienerhöhung die versicherten Gegenstände nach einem anderen Ort zu verbringen. Verwandt hiermit ist die Außenversicherung. Darunter versteht man die Versicherung von Mobilien auch außerhalb ihres gewöhnlichen Standorts. Beispielsweise nimmt ein Gelehrter, welcher sein Mobiliar mit 30 000 Mark versichert hat, eine Außenversicherung in Höhe von 3000 Mark, da er häufig mit Büchern und dergleichen auf Studienreisen geht. Sein Gepäck, welches er alsdann auf den Reisen mitführt, ist bis zur Höhe von 3000 Mark überall versichert.

Die Versicherung besonders gefährlicher Risiken, wie Mühlen, Sägewerke, Strohschober u. dgl., pflegt nur übernommen zu werden, wenn die Versicherten einen Teil des Risikos selbst tragen, beispielsweise 10 oder 25 %, so daß bei einem Brandschaden die Versicherungsgesellschaft immer nur 90 bezw. 75 % des Verlustes zu entschädigen hat. Durch diese Maßregel soll das Interesse der Versicherten an möglichst sorgfältiger feuersicherer Behandlung ihres Eigentums erhöht werden, denn eine überaus große Anzahl von Bränden entsteht durch Fahrlässigkeit. So berechtigt diese technische Vorsichtsmaßregel ist, so wenig läßt sich heute im Zeitalter des freien Verkehrs die veraltete, ebenfalls aus Gründen der Vorsicht eingeführte Bestimmung aufrecht erhalten, wonach die Versicherungssummeu nur ausbezahlt werden, falls das abgebrannte Gebäude an derselben Stelle wieder aufgebaut wird.

In bezug auf die notleidenden Risiken, das sind solche Objekte, welche wegen ihrer besonderen Feuersgefahr überhaupt keine, oder nur sehr schwer Versicherung finden, ist man so weit gegangen, die Gesellschaften durch Gesetz zur Annahme solcher Risiken nötigen und ihnen einen amtlichen Tarif aufzwingen zu wollen. Reichen die von den Anstalten freiwillig getroffenen Maßregeln nicht aus, so wären höchstens Staatszuschüsse zu befürworten. Eine Reihe von Vereinbarungen zwischen Staatsregierung und Privatanstalten bestehen in Deutschland, um im öffentlichen Interesse Abhilfe gegen unverschuldeten Versicherungsnotstand zu schaffen.

Um das Risiko bemessen und übersehen zu können, ob keine zu starke Anhäufung von Risiken in derselben Gegend vorliegt (Maximal-Kontrolle), pflegen die Anstalten aus allen Ortschaften auf dafür vorgeschriebenen Formularen statistische Nachrichten über Lage und Größe des Ortes einzuziehen, ferner über die Bauart und Bedachung, welche hier vorhanden sind, die weitläufige oder enge Ansiedelung der vorherrschenden Gewerbebetriebe, den Wohlstand des Ortes, seine Lösch- und Wasserverhältnisse, die besonders feuergefährlichen Ortsteile, die Anzahl und Entstehungsursachen stattgehabter Brände. Von den Orten, in welchem eine Anstalt besonders viele Risiken übernommen hat, werden an Ort und Stelle spezielle Pläne aufgenommen, welche die sämtlichen Grundstücke des Ortes mit den dazu gehörigen Vorder-, Neben- und Hintergebäuden, die Lage, Bauart, Bedachung und Höhe der einzelnen Gebäude, die Brandmauern, die Breite der Straßen, die Größe der freien Plätze usw. nachweisen. Durch Zeichnung und Kolorit werden die verschiedenen Lokalitätsklassen leichter ersichtlich gemacht. Darauf folgt die Gruppierung, d. h. die Einteilung des betreffenden Ortes in Gruppen, Risiken und Komplexe nach Maßgabe der vorhandenen Trennungen, welche in Brandmauern, in unbebauten freien Zwischenräumen und ähnlichem bestehen.

Eine Gruppe umfaßt diejenigen Ortsteile, welche von ihrer Nachbarschaft so vollständig abgetrennt sind, daß ein in der Gruppe ausbrechender Brand sich äußerstenfalls auf diese beschränkt, andere Gruppen aber nicht gefährden kann. Da aber oft der Teil einer Stadt nur je ein Risiko bildet, welches zur Risikentrennung nicht genügend enge Straße u. dgl. m. in sich

schließt, so wird das betreffende Risiko noch in Komplexe eingeteilt, mit dem Zweck, eine entsprechend günstige Verteilung der Versicherungen auf die einzelnen Teile eines solchen Risikos herbeizuführen. Man nennt dieses Verfahren, welches in entsprechender Weise auch bei der Versicherung größerer industrieller Unternehmungen angewendet wird, Maximierung.

Zu der Gruppierung hinzu kommt dann die Tarifierung, welche die Bauart, Feuergefährlichkeit, Benutzungsart usw. eines Hauses in Betracht zieht und die persönlichen Eigenschaften des Versicherten (seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse usw.) sowie im Einzelfall besonders getroffene Vereinbarungen von Vorsichtsmaßregeln beachtet.

In Deutschland fand bis in die neuere Zeit hinein die Ermittelung der Prämie seitens der Privatgesellschaften allgemein in der Weise statt, daß je nach Bauart, Bedachung, Inhalt, Gewerbebetrieb, Nachbarschaft und anderen Umständen individuell für das Einzelrisiko die vorliegenden Gefahrsmomente ermittelt und in freier Beurteilung der sich hiernach ergebenden Gesamtgefahr die zur Deckung derselben erforderlichen Prämie geschätzt wurde. Um die Mitte des letzten Jahrzehnts begann aber eine Bewegung unter allen in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften, auf gewissen Gebieten Prämienfestsetzungen zu treffen. Den Ausgang nahm die Bewegung von den Hansaplätzen, wo auf der einen Seite jahrelang große und zahlreiche Schäden, namentlich von den Speicherrisiken ganz außergewöhnliche Entschädigungen gefordert hatten, und auf der anderen Seite die Konkurrenz einiger sechzig deutscher und ausländischer Feuerversicherungsgesellschaften die Prämiensätze auf einen unzulänglichen Stand herabgedrückt hatten. Das Zusammentreffen beider Momente bewirkte, daß sich viele Gesellschaften, erschreckt durch die erlittenen Verluste von der Versicherung gewisser Risiken in den Seeplätzen, namentlich der Speicher, zurückzogen und daß ein Versicherungsnotstand drohte. Durch die Errichtung der Tarifvereinigung für die Hansastädte und deren Nachbarorte wurden wieder normale Verhältnisse angebahnt. Ähnliche Umstände führten zur Errichtung weiterer Tarifvereinigungen.

Heute wird das gesamte Binnendeutschland mit Ausnahme der Reichslande und der Hansastädte nebst umgrenzten Gebieten

umfaßt von der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften mit dem Sitz in Berlin. Zweck der Vereinigung ist Mehrung und Förderung der privaten Feuerversicherung in Deutschland. Zur Erreichung dieses Zwecks will die Vereinigung insbesondere für eine gesunde Gestaltung der Grundlagen des privaten Feuerversicherungsgeschäfts sorgen und im Hinblick hierauf regelnd in den Wettbewerb der Gesellschaften untereinander eingreifen. Bei den der Vereinigung angehörenden Gesellschaften sind für eine beschränkte Zahl von Fabrikrisiken, für Warengeschäfte und für Speicherrisiken obligatorische Minimaltarife eingeführt worden, in denen die Grundsätze festgelegt sind, nach denen die Prämie für das Einzelrisiko zu ermitteln ist. Hiernach gestaltet sich, insbesondere bei den Fabrikrisiken, das Prämien-Ermittelungsverfahren außerordentlich kompliziert. Eine Fabrikanlage wird unter Beachtung gewisser Trennungsregeln zunächst in Prämienkomplexe eingeteilt. Alsdann wird für den einzelnen Komplex je nach der Bauart und Geschoßzahl der Gebäude, den im Komplexe stattfindenden Haupt- und Unterbetrieben, der Heizung, der massiven Abtrennung einzelner Räume, der Ein- oder Mehrherrigkeit und anderer Umstände seine Eigenprämie ermittelt. Schließlich wird nach bestimmten Regeln der Einfluß, den ein Komplex auf den anderen ausübt, festgestellt und durch einen Zuschlag zur Eigenprämie zur Geltung gebracht. Die Eigenprämie vermehrt um den Nachbarschaftszuschlag ist die Tarifprämie, auf die bei Vorhandensein eines außergewöhnlichen Löschschutzes ein Rabatt in Abrechnung gebracht wird.

Aus den Tarifen einer neuen deutschen Gesellschaft sind folgende Prämienbeispiele entnommen.

Zunächst werden 5 Bauartklassen unterschieden:

Klasse 1: Gebäude aus massivem Stein unter harter Dachung.

„ 2: Gebäude aus Stein- oder Eisenfachwerk unter harter Dachung.

„ 3: Gebäude aus Lehmfachwerk oder Holz unter harter Dachung.

„ 4: Gebäude aus massiven Stein unter weicher Dachung.

Klasse 5: Gebäude aus Stein-, Eisen- oder Lehmfachwerk unter weicher Dachung.

Je nach Zugehörigkeit zu einer dieser 5 Klassen beträgt die Minimaljahresprämie in $^0/_{00}$ der Versicherungssumme für

		Klasse 1	2	3	4	5
1. Gewöhnliche Mobiliar- und Gebäudeversicherung.						
a) in Städten mit Berufsfeuerwehr	Mob.	$\frac{3}{4}$—1	1—$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$—2	ausgeschlossen	ausgeschlossen
	Gbde.	$\frac{4}{10}$—$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$—1			
b) in Städten über 15000 Einw.	Mob.	$\frac{5}{6}$—$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{4}$–$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$—2		
	Gbde.	$\frac{1}{2}$—$\frac{5}{6}$	1—$1\frac{1}{4}$			
c) in Städten unter 15000 Einw.	Mob.	1—$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$—2	2—3		
	Gbde.					
d) in Orten ohne Feuerwehr	Mob.	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{3}{4}$--2	2—3		
	Gbde.					
2. Große Güter.						
a) Wohnhaus	Mob.	1	$1\frac{1}{2}$	2	5	$7\frac{1}{2}$
	Gbde.	$\frac{3}{4}$				
b) Wirtschaftshaus	Mob.	$1\frac{1}{2}$	2	3	6	$7\frac{1}{2}$
	Gbde.	$1\frac{1}{4}$				

Dazu kommen event. eine größere Reihe Zuschlagprämien, z. B. für Zigarrenhandlungen $\frac{1}{2}\,^0/_{00}$, für Gemälde in Kunsthandlungen $\frac{3}{4}\,^0/_{00}$, für Hopfenlager mit Darre $1\,^0/_{00}$, für Nachbarschaft, insbesondere mit weicher Dachung ca. $7\frac{1}{2}\,^0/_{00}$.

Einen Beleg für die wirtschaftliche Gerechtigkeit dieser Tarifierung kann man z. B. aus einem amtlichen Bericht entnehmen, welcher angibt, daß von den gezahlten Entschädigungen im Durchschnitt der Jahre 1896—1900 entfielen an Prozenten: auf Immobilien mit harter Dachung 17,0 %, auf Immobilien mit weicher Dachung 36,8 %, auf Mobilien unter harter Dachung 30,1 %, auf Mobilien unter weicher Dachung 13,1 %, auf Mobilien im Freien 3,1 %.

In weitgehendem Maße tragen die Feuerversicherungsanstalten für Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt bei. So wird insbesondere das Feuerlöschwesen teils auf Grund von gesetzlichen Zwangsvorschriften, teils auf Grund freiwilliger Beiträge durch

die Versicherungsanstalten nicht unwesentlich gefördert. Im Jahre 1904 wurden für gemeinnützige Zwecke geleistet von den Aktiengesellschaften 1 520 000 Mark, von den Gegenseitigkeitsvereinen 150 000 Mark, von den Sozietäten 4 422 361 Mark.

---

13. Kapitel.

Hagelversicherung.

Literatur: Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, 1892. v. Thuemen, Geschichte des Hagelversicherungswesens in Deutschland und seine gegenwärtige Gestaltung, 1896.

Bei der Hagelversicherung haftet der Versicherer sowohl nach den herrschenden Bedingungen, wie nach dem Wortlaut des deutschen Gesetzentwurfs, für den Schaden, der an den versicherten Bodenerzeugnissen durch Hagelschlag entsteht.

Das in Betracht kommende den Ersatz herbeiführende Ereignis zeichnet sich gegenüber den bei allen anderen bisher besprochenen Versicherungsarten ganz besonders aus. Es kann unmöglich künstlich herbeigeführt werden, so wenig durch Fahrlässigkeit, als durch Vorsatz des Versicherten. Hier handelt es sich um einen reinen Elementarschaden.

Es gibt kein Mittel, sich vor dem Hagelschaden zu schützen, sein Eintreffen einzuschränken oder unmöglich zu machen. Dennoch hat es nicht an Versuchen gefehlt, das Eintreten des Hagels zu verhindern. Allein die Zweckmäßigkeit und der Erfolg solcher Versuche, insbesondere des Hagelschießens, hat bisher die Anerkennung der Wissenschaft nicht gefunden.

Weiterhin hat der Hagelschaden die wirtschaftlich beachtenswerte Eigenschaft, daß er nahezu ausschließlich nur einen ganz bestimmten Teil der Bevölkerung betrifft, nämlich die landwirtschaftliche. Es ist eine besondere Eigentümlichkeit gerade dieses Wirtschaftszweigs, daß er den Gefahren der Naturereignisse mehr vielleicht als alle übrigen produktiven Tätigkeiten ausgesetzt ist. Um so dringender ist gerade die landwirtschaftliche Versicherung (Hagel- und Viehversicherung) anzuraten. In Deutschland wird auch in der Tat von der Hagelversicherung in umfassendem und steigendem Maße Gebrauch gemacht. Es waren hier versichert in Millionen Mark

	1. bei den Privatgesellschaften	2. bei der bayrisch. Staatsanstalt
1884	860	11
1894	1 370	130
1904	2 417	223

Der Hagelversicherungsbetrieb hat mit ganz besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Einmal gibt es notorisch bestimmte Gebiete, welche vorzugsweise unter Hagel zu leiden haben. Gerade sie bedürfen der Versicherung am allernötigsten. Allein, da naturgemäß für hagelgefährliche Gegenden die Prämien entsprechend hoch sind, so scheuen die Landwirte oft deren Aufbringung und ziehen es vor, die ungewisse Gefahr zu tragen, als sich zur sicheren Aufwendung hoher Prämien zu verstehen. Andererseits fehlt es in Gegenden mit seltener Hagelgefahr oft an dem psychologischen Zwang zur Versicherungsnahme, indem die Landwirte nach einer Reihe hagelfreier Jahre im Vertrauen auf weitere günstige Jahre geneigt sind, von der Versicherung Abstand zu nehmen.

Die Gesellschaften pflegen ohne Rücksicht auf die Hagelgefahr alle Feldmarken in Versicherung zu nehmen und haben auch für alle Gegenden Tarife aufgestellt. Sie bemessen im allgemeinen die Beiträge für die einzelnen Risiken verschieden:

1. nach der örtlichen Hagelgefahr;
2. nach der verschiedenen Hagelempfindlichkeit der einzelnen Fruchtarten;
3. nach der verschiedenen Hagelempfindlichkeit von Körner und Stroh bei Strohausschluß;
4. nach der verschiedenen Zeitdauer des Versicherungsvertrags;
5. nach der Grenze der Ersatzfähigkeit.

Die Berechnung der Beiträge und Tarifierung soll durch folgende Einzelausführungen näher erläutert werden.

Auf der Grundlage Jahrzehnte umfassender Statistiken im Anschluß an die politische Einteilung der einzelnen Länder ist ein vielfach abgestuftes, die Hagelgefährlichkeit der einzelnen Feldmarken berücksichtigendes Tarifsystem ausgearbeitet worden, welches

jährlich weitergeführt wird. Man geht von der Einheit des Kreises, des Amtsbezirks oder dgl. aus. Alsdann wird ein den bisherigen Schaden in diesen Bezirken entsprechender Durchschnittsbeitrag festgesetzt; diejenigen Feldmarken, welche im Verlauf größerer Zeiträume den Durchschnitt des betreffenden Kreises erheblich übersteigende Entschädigung erhalten haben, werden daraufhin in eine höhere Gefahrenstufe gebracht. Außer der örtlichen Gefährlichkeit spielt bei der Tarifierung die Art der versicherten Pflanzen eine Rolle. So werden im Tarif der Aktiengesellschaften neun Klassen unterschieden und z. B. Gräsereien sowie Futterkräuter in die erste (niedrigste), Tabak als Zigarrengut in die neunte (höchste) Klasse eingereiht. Bei jeder Klasse werden aber weiter 25 Gefahrenstufen unterschieden, so daß z. B. für Futterkräuter (Klasse 1) in der niedrigsten Gefahrenstufe A. $^1/_2$ %, in der höchsten Gefahrenstufe Z. $4^1/_2$ % zu zahlen sind. Tabak (Klasse 9) zahlt in Gefahrenstufe A. 7 %, in Gefahrenstufe Z. 14 %. Der größeren oder geringeren Hagelgefährlichkeit der einzelnen Feldmarken wird außerdem durch die Prämienrabatte für mehrere hintereinander folgende hagelfreie Jahre Rechnung getragen. Bei fortlaufender oder mehrjähriger Versicherung wird bei den meisten Anstalten ein Prämienerlaß in der Regel von 5 % der Prämie gewährt. Dieser Rabatt steigt bei den meisten Gesellschaften nach jedem schadenfreien Jahre um 1 %, bis er, je nach den bezüglichen Bestimmungen der einzelnen Anstalten, die Höhe von 10, 20, bei einigen selbst von 50 % erreicht hat.

Häufig wird je nach der Quote der übernommenen Selbstbeteiligung ein Prämienerlaß gewährt, z. B. von einer Anstalt bis 20 %, wenn der Versicherte darauf verzichtet, Schäden vergütet zu erhalten, welche weniger als $^1/_5$ des Fruchtbestandes der verhagelten Felder ausmachen. Übrigens findet sich eine Ersatzgrenze z. B. von $^1/_{15}$ oder $^1/_8$ wohl bei allen Gesellschaften.

Im allgemeinen werden Früchte jeder Art versichert. Für die Versicherung von Gartenerzeugnissen besteht eine besondere Anstalt. Bei einer Reihe von Gesellschaften werden gewisse Fruchtgattungen ausgeschlossen. Teilweise werden auch Fensterscheiben in Gewächs- wie in Wohnhäusern, vereinzelt auch deren Dächer versichert. Die Früchte werden in ihren wirtschaftlich nutzbaren Teilen von der Versicherung umfaßt.

Die Versicherungsbedingungen weisen Abweichungen gegenüber den sonst üblichen u. a. bezüglich der Anzeigepflicht auf. Der einzige bedeutungsvolle Gefahrumstand ist die Hagelgefährlichkeit des Bezirks, abgesehen von der Fruchtart, um die es sich handelt. Über die Hagelgefahr kann und muß der Versicherer aber besser unterrichtet sein als der Versicherte; denn die Hagelstatistik ist älter als die Erfahrung des Versicherten. Da der Versicherte eine Erhöhung der Gefahr nicht herbeiführen kann, so bedarf es auch keiner Vorschriften über die Anzeigepflicht während der Dauer des Versicherungsvertrags, und es entfällt die Fortsetzung von Rechtsnachteilen im Anschluß an die Verletzung dieser Anzeigepflicht. Auch eine Vertragspflicht hinsichtlich Abwendung und Minderung des Schadens wird dem Versicherten nicht auferlegt.

Die Versicherungssumme wird für die einzelnen Grundstücke aus zwei Faktoren gebildet: dem mutmaßlichen Erträgnis eines Grundstücks und dem für diesen Ertrag einzusetzenden Einheitspreis. Die Hagelversicherungspolice ist insofern eine taxierte Police, als im Schadenfall eine Reduktion der den Versicherungssummen zugrunde liegenden Fruchtpreise auch dann nicht stattfindet, wenn die Fruchtpreise zur Zeit des Hagelschadens zurückgegangen sein sollten.

Das in zweckmäßiger Weise eingerichtete schiedsrichterliche Verfahren hindert fast ausnahmslos, daß es zu Prozessen kommt.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die sowohl bei den Gegenseitigkeitsvereinen als auch bei Aktiengesellschaften eingerichtete Kollektiv- und Gemeindeversicherung.

Ihre Bildung geschieht etwa in der Weise, daß mindestens fünf Mitglieder einer Gemeinde sich zunächst einen Vertrauensmann — bisweilen den ihnen bekannten Agenten der Gesellschaft, meistens aber den Gemeindevorsteher oder Lehrer, oder einen anderen angesehenen bäuerlichen Wirt — wählen, dem alsdann die mit Aufnahme des Versicherungsantrags verbundenen Arbeiten obliegen. Für sämtliche Teilnehmer einer Gemeindeversicherung, deren Zahl nach oben völlig unbegrenzt ist, wird nur eine Police ausgefertigt, wodurch die Kosten für Aufnahme, Porto usw. bis auf ein Minimum für den einzelnen ermäßigt werden. Ebenso tritt im Schadenfalle eine ganz bedeutende Ersparung an den Regulierungskosten ein, indem diese ohne Rücksicht auf die Zahl

der Beschädigten und die Höhe der einzelnen Entschädigungssummen nur bis zu den bedingungsmäßigen Maximalbetrage berechnet werden. Bei Abschätzung der Schäden ist jedem einzelnen Mitgliede die Vertretung seiner Interessen zwar gestattet, jedoch wohnt auch der Vertrauensmann der Schätzung bei und wählt bei formeller Taxe den Vertreter der Beschädigten, sowie beim Obmannsverfahren bei Nichteinigung der Taxatoren auch den Obmann aus der Zahl der ihm Vorgeschlagenen.

Eine weitere Besonderheit hat die Hagelversicherung in der Art und Weise des Eintritts der Schäden. Während bei allen anderen Versicherungszweigen die Schadenfälle eine mehr oder minder gleichmäßige Verteilung über das ganze Jahr aufweisen, ereignen sich die Hagelschäden im wesentlichen nur von Mitte Mai bis Mitte September. Dabei kommen stets Massenschäden in Betracht, während bei den meisten übrigen Versicherungszweigen örtlich auseinander liegende Einzelschäden die Regel bilden.

Die von den Hagelversicherungsanstalten in den einzelnen Jahren zu zahlenden Entschädigungen weisen zufolge der großen Ungleichheit der Hagelgefahr ganz enorme Schwankungen auf. Diese sind naturgemäß desto größer, in je engeren Grenzen der Versicherungsbetrieb der einzelnen Anstalten sich bewegt. So betrug bei einer kleinen Anstalt im Jahre 1890 der Schaden das 190 fache von dem im Jahre 1892. Diese Schwankungen müssen selbstredend in irgendeiner Weise ausgeglichen werden. Die Ausgleichung erfolgt je nach der Organisation der einzelnen Unternehmungen. Dabei treten gewisse Vorteile und Nachteile der Unternehmungsformen grell zutage. Der Gegensatz zwischen Aktien- und Gegenseitigkeitsform ist in fast allen übrigen Versicherungszweigen nahezu verschwunden (Feuer-, Lebens-, Unfallversicherung), weil die Gegenseitigkeitsanstalten der anderen Zweige (ausgenommen in der Viehversicherung) ihre Prämien so zu bemessen pflegen, daß diese den mutmaßlichen durchschnittlichen Verlust nicht nur decken, sondern noch Überschüsse bieten, welche alsdann zur Ausgleichung eines etwaigen Defizits in ungünstigen Jahren, oder zu Dividenden an die Versicherten dienen. Auf diese Weise werden die Schwankungen in den Jahresbeiträgen bei den anderen Versicherungsarten fast ganz beseitigt. Die Hagelversicherungs-Gegenseitigkeitsvereine erheben aber grundsätzlich unzureichende Vorprämien, welche oft nicht einmal das Durchschnittsrisiko decken. Daher werden Nachschüsse in geringerem

oder höherem Maße erforderlich je nach der Gunst oder Ungunst eines Jahres. Hieraus ergibt sich denn, daß die Jahresbeiträge bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften großen Schwankungen unterworfen sind, welche für die landwirtschaftlichen Rechnungsverhältnisse große Nachteile im Gefolge haben können. Ein Vergleich zwischen den Beiträgen, welche bei einer großen deutschen Gegenseitigkeitsgesellschaft in den Jahren 1898—1904 zu leisten waren, und den Prämien bei einer großen Aktiengesellschaft zeigt, daß bei der ersteren die Prämien sich wie folgt bewegten: 0,69, 0,99, 0,98, 1,03, 0,87, 0,87, 1,00, 1,11, 1,08, 0,85, 2,00 (schätzungsweise). Dem gegenüber betrugen die Prämien bei der Aktiengesellschaft 0,89, 0,88, 0,88, 0,88, 0,89, 0,89, 0,90 0,90, 0,91, 0,90.

Das Jahr 1905, welches ganz außerordentlich schadenreich gewesen ist, hat bei denjenigen Gesellschaften, welche Vorprämien erheben, Nachschüsse zwischen 80 und 262 % der Nettoprämie erfordert, während andererseits die Prämien der Gegenseitigkeitsanstalten, welche die Beiträge am Schlusse der Saison einziehen, also keine Vorprämie erheben, übernormal hohe gewesen sind und bei den Aktiengesellschaften die Reservefonds bedeutend in Anspruch genommen werden mußten.

Das Erkennen und die Abschätzung des Hagelschadens erfordern ebenso spezielle Technik und Erfahrung, wie die Schadensermittelung bei anderen Sachversicherungsarten.

Die Bestrebungen einer staatlichen Regelung der Hagelversicherungsfrage in Bayern reichen bis in die 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Vorschläge der mannigfachsten Art finden sich, vom Plane der Errichtung einer Unterstützungskasse angefangen, bis zu dem eines umfassenden Staatsmonopols. Die jetzige bayerische Anstalt beruht auf dem Gesetz vom 13. Februar 1884. Der Beitritt ist freiwillig; ein Ausschluß der privaten Anstalten findet nicht statt. Die Beiträge sind feste; es müssen daher eventuell Kürzungen bei den Entschädigungen eintreten. Das Stammkapital der Anstalt beträgt 1 Million, der jährliche Staatszuschuß 200000 Mark.

Neben dem staatlichen Hagelversicherungsbetrieb kennt man auch ein Zusammenwirken von privaten Gesellschaften und staatlichen oder Kommunalbehörden.

Eine Anzahl Regierungen (Baden 1891, Württemberg 1895, Elsaß-Lothringen 1900 und Hessen 1904) haben in der eben

erwähnten Weise mit einer privaten Hagelversicherungsgesellschaft Verträge geschlossen. Bei diesem System wird die Schaffung eines besonderen verantwortungsreichen neuen staatlichen Verwaltungsapparates vermieden, eine bereits vorhandene Organisation für die heimischen Interessen nutzbar gemacht, und das Risiko der Versicherung auf die breiten Schultern der ihre Tätigkeit über ein weites Gebiet ausdehnenden Gesellschaft abgewälzt. Bei jeder staatlichen Aktion wird aber eingehend die Frage zu prüfen sein, ob sich die Unterstützung eines Teils der Bevölkerung auf Kosten der Gesamtheit rechtfertigt.

---

14. Kapitel.

Viehversicherung.

Literatur: Ehrlich, Die Viehversicherung im Deutschen Reiche, 1901. Fratzscher, Die Organisationsformen der Schlachtviehversicherung, 1905.

Im Gegensatz zu früheren Zeiten hat die Viehversicherung eine erhebliche Erleichterung für den erfolgreichen Betrieb dadurch erfahren, daß der Staat mittels seiner veterinär-polizeilichen Maßregeln das Einschleppen und die Verbreitung der gefährlichen Viehseuchen eingedämmt und dazu noch durch seine agrarpolitischen Schutzgesetze die Garantie für Entschädigung der Besitzer vernichteten Viehes übernommen hat.

Der Viehversicherung bleibt sonach die Aufgabe, für die mindergefährlichen Gefahren, welche dem Viehbesitzer drohen, Ersatz zu bieten. Der Umstand aber, daß bis auf den heutigen Tag kein deutsches Aktienunternehmen für Viehversicherung besteht, daß vielmehr lediglich Gegenseitigkeitsvereine, und zwar über 6000 in Deutschland, diesen Zweig betreiben, weist bereits auf die Art der Schwierigkeiten hin, mit welchen die Viehversicherung zu kämpfen hat.

Man würde aber einen großen Irrtum begehen, wollte man aus der Zahl dieser Unternehmungen auf eine erhebliche Verbreitung der Viehversicherung schließen. Im Gegenteil: diese läßt noch sehr zu wünschen übrig, und gerade diejenigen landwirtschaftlichen Kreise, für welche die Gefahr von Viehverlusten am größten ist, nämlich kleine und mittlere Besitzer, machen von

der Versicherung am wenigsten Gebrauch. Je kleiner aber der Viehstand, desto empfindlicher wird ein Verlust empfunden. Auf der anderen Seite ist aber gerade die Organisation der Versicherung kleiner Besitzer besonders schwierig und teuer.

Während die bei der Hagelversicherung in Betracht kommende Gefahr, wie oben angeführt wurde, den überaus großen Vorteil hat, unmöglich künstlich herbeigeführt zu werden, hat die Viehversicherung gerade den großen Nachteil, daß bei ihr mehr als bei irgendeiner anderen Versicherungsart die Ehrlichkeit des Versicherten, sein subjektives Verhalten dem Versicherer gegenüber, in Betracht kommt, und daß es in den meisten Fällen geradezu unmöglich ist, eine etwaige absichtliche oder fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles festzustellen.

Eine Hauptschwierigkeit besteht in der Handhabung der Kontrolle. Nirgendwo im Versicherungswesen hat eine ungenügende Kontrolle in dem Maße, wie bei der Viehversicherung Einfluß auf das Anwachsen der Schäden und deren Schätzung. Nur durch kleine gegenseitige Gesellschaften, deren Mitglieder auf die Behandlung des Viehes seitens der Mitversicherten, ihr Verhalten beim Eintritt des Schadens und die Größe des wirklichen Schadens ein wachsames Auge haben, weil sie von jedem durch schlechte Behandlung des Viehes verursachten Schaden sich direkt mitbetroffen sehen, läßt sich daher die Viehversicherung rationell betreiben.

Weiter ergibt sich als Folgerung die Mitbeteiligung der Versicherten an der Tragung des Ersatzes, eine teilweise Selbstdeckung. Oft werden nur $^{4}/_{5}$, $^{3}/_{4}$, ja selbst nur $^{2}/_{3}$ des Schadens vergütet. Bei manchen kleinen Vereinen beschränkt sich die Entschädigung sogar nur darauf, daß die Mitglieder sich verpflichten, demjenigen, welcher ein Stück Rindvieh wegen Krankheit oder Unfall hat schlachten müssen, nach Verhältnis des eigenen Viehbestandes das Fleisch des geschlachteten Tieres zu einem gewissen Preise abzunehmen.

Technische Schwierigkeiten bietet insbesondere die stetige Veränderung im Viehbestand durch Zuwachs, die Werterhöhung einerseits bei jungen Tieren und Mastvieh, dem auf der anderen Seite die Abnahme des Schlacht- und Gebrauchswertes, mithin die Wertsverminderung bei alten Pferden und Kühen, die Abnutzung bei Schlachttieren gegenübersteht.

Die Viehversicherung ist keine einheitliche Versicherungsart, bietet vielmehr eine ganze Reihe besonderer Gruppen. Die Viehlebensversicherung bezweckt, im Todesfall oder bei notwendigem Töten den Besitzer einen Ersatz zu liefern. Dabei ist diese entweder allgemeine Viehlebensversicherung, wenn nämlich eine Entschädigung im Falle jedes Verlustes durch den Tod oder notwendiges Töten infolge von Krankheit, Seuche oder Verletzung gewährt wird, oder aber Seuchenversicherung, falls nämlich nur gegen eine oder mehrere besonders benannte Seuchen oder ansteckende Krankheiten Versicherung genommen wird.

Eine besondere Art der Viehlebensversicherung ist die Weideversicherung und die Rennversicherung.

Außer der Lebensversicherung des Viehes kennt man weiterhin die Viehunfallversicherung, Viehoperationsversicherung, Viehtransportversicherung, Viehfeuerversicherung.

Eine besondere Stellung nimmt die Schlachtviehversicherung ein, welche dem Besitzer eines beanstandeten Stückes Schlachtviehes falls dieses nicht, wie beabsichtigt, zu menschlichem Genuß verwandt werden kann, Ersatz gewährt.

Die Schlachtviehversicherung ist entstanden mit der Ausbreitung der hygienischen Gesetzgebung, mit den zunehmenden Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege an die Beschaffenheit des Fleisches als menschliches Nahrungsmittel. Im Zusammenhang hiermit lassen die Fleischbeschaugesetze in wachsendem Maße das Fleisch von Tieren zu menschlichem Genuß nicht mehr zu, ordnen vielmehr seine teilweise oder ganze Vernichtung an.

Besonders bekannt ist die Gesetzgebung, soweit sie sich auf Trichinen bezieht. In der Tat kennt man eine besondere Trichinenversicherung.

Große Verdienste um die Vereinheitlichung der deutschen Viehversicherung hat sich der Deutsche Landwirtschaftsrat erworben, der nach eingehenden Beratungen 1893 damit begonnen hat, die Viehversicherung auf eine andere Grundlage zu stellen. Insbesondere verdienstvoll war, daß er sich mit den meisten Viehversicherungsgesellschaften in Verbindung gesetzt und gewisse Vereinbarungen getroffen hat.

In dem neuen deutschen Gesetzentwurf ist auch für die Viehversicherung ein besonderer Abschnitt vorgesehen, aus dem

insbesondere das Folgende zu entnehmen ist. Bezüglich der Haftung des Versicherers wird vorgeschrieben, daß diese den Schaden umfaßt, der durch den Tod des versicherten Tieres entsteht. Weiterhin kann die Versicherung auch für den Schaden genommen werden, der, ohne daß der Tod des Tieres eintritt, durch eine Krankheit oder einen Unfall entsteht. Dagegen umfaßt die Versicherung nicht den Schaden, welcher durch Maßregeln verursacht wird, die im Kriege von einem militärischen Befehlshaber angeordnet worden sind und ferner nicht den infolge einer Krankheit oder Seuche entstehenden Schaden, für welchen nach gesetzlicher Vorschrift eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird. Der Versicherer ist befugt, jederzeit auf seine Kosten eine Besichtigung und Untersuchung der versicherten Tiere vorzunehmen. Erkrankt das versicherte Tier oder erleidet es einen nicht unerheblichen Unfall, so hat der Versicherungsnehmer unverzüglich einen Tierarzt oder Sachverständigen zuzuziehen. Hat der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit das Tier schwer mißhandelt oder vernachlässigt, und hierdurch einen Schaden verursacht, so hat der Versicherer keine Entschädigung zu leisten. Eine Nottötung darf der Versicherungsnehmer nur mit Einwilligung des Versicherers vornehmen. Darunter versteht man die zufolge einer Erkrankung oder Verletzung, welche ein Verenden des Tieres erwarten lassen, zwecks Verwertung des Fleisches oder sonstiger Bestandteile vorgenommene Schlachtung.

Bahnbrechend für die Regelung der Viehversicherung durch staatliche Anstalten war das Großherzogtum Baden, woselbst durch Gesetz von 1890 ein Viehversicherungsverband errichtet wurde. Nach diesem Vorgang wurde 1896 in Elsaß-Lothringen ein Landesverband der Viehversicherungsvereine gebildet.

Die Erfahrung, daß die privaten Versicherungsvereine nur schwer und in geringem Umfange in Bayern Eingang fanden, die Ortsvereine aber insbesondere finanziell zu schwach waren, um ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, führte die Notwendigkeit herbei, die einzelnen Vereine zu einem Landesverband zusammenzufassen. Das Gesetz ist seit 1. November 1896 in Kraft. Es verwirklicht den Gedanken gegenseitiger Versicherung auf örtlicher Grundlage und mit Rückversicherung durch das ganze Königreich. Die Bayerische Landes-Viehversicherungsanstalt beruht auf Gegenseitigkeit, hat jedoch aus der Staatskasse

ein Stammkapital von $1/2$ Million erhalten und bezieht einen jährlichen Staatszuschuß von zuerst 40 000, seit 1899 70 000 Mark und seit 1900 100 000 Mark. Gegenstand der Versicherung bilden die Verluste, welche durch Umstehen oder Notschlachtung von Rindvieh und Ziegen oder dadurch entstehen, daß das Fleisch eines geschlachteten Rindviehstückes polizeilich ganz oder teilweise für ungenießbar erklärt wird. Sie vereint also Viehlebensversicherung und Schlachtviehversicherung.

Die bayerische Pferdeversicherungsanstalt ist im wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen wie die andere Viehversicherungsanstalt eingerichtet, wird aber vollständig getrennt von ihr verwaltet. Sie umfaßt nicht nur die in landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen, sondern auch die in gewerblichen Betrieben und zu sonstigen Zwecken verwandten Pferde. Sie wird gebildet aus lokalen, auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruhenden Vereinen, wie ihre Schwesteranstalt. Als Höchstbetrag der Versicherungssumme sind 1000 Mark festgesetzt. Träger sind die zu einem Landesverband vereinigten Pferdeversicherungsvereine, welche das Normalstatut angenommen haben. Ein Stammkapital von $1/2$ Million und ein jährlicher Staatszuschuß von 40 000 Mark werden der Anstalt vom Staat zur Verfügung gestellt.

Die staatliche Viehversicherungs-Gesetzgebung in anderen Bundesstaaten beschränkt sich auf die Regelung der Schlachtviehversicherung. Die Bewegung zur Einführung eines Reichs-Schlachtvieh-Versicherungsgesetzes im Anschluß an das Reichs-Fleischbeschaugesetz muß als gescheitert angesehen werden.

Aus der einzelstaatlichen Gesetzgebung mag die Einrichtung hervorgehoben werden, welche sich im Königreich Sachsen findet. Die Staatsanstalt besteht hier erst seit Juni 1900. Dadurch ist eine Zwangsversicherung geschaffen, welche Entschädigung für die infolge Ungenießbarkeits- oder Minderwertserklärung des Fleisches von Schlachttieren entstehenden Verluste gewährt. Alle über drei Monate alten Rinder und Schweine unterliegen der Versicherung. Vergütet werden 80 Prozent des Schadens, wobei der Schlachtwert des Tieres zugrunde gelegt und von diesem der Erlös abgezogen wird. Die Vergütung erhält, wer sich zur Zeit der Schlachtung im Besitz des Tieres befindet. Die Klagen, welche sich gegen die sächsische Einrichtung wenden, betreffen vorzugsweise die Höhe der Kosten.

Eine Aufgabe, die für die Viehversicherung von der größten Bedeutung ist, besteht in der tüchtigen Ausbildung der Veterinäre. Hier sollte der Staat zuerst vorgehen, ehe er selbst die Viehversicherung betreibt.

---

15. Kapitel.

Kleinere Versicherungszweige.

Literatur: v. Bönigk, Glasversicherung, in der Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft. Bd. II. 1896. Kleeberg, Wasserleitungsversicherung, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1902. Humann, Sturmschädenversicherung, im Assekuranzjahrbuch. 22. Bd. 1901. Manes, Diebstahlversicherung 1899. Kohl, Maschinenversicherung, in der deutschen Versicherten-Zeitung. I. Bd. 1905. Herzfelder, Das Problem der Kreditversicherung, 1904.

1. Vorbedingung der Einführung der Glasversicherung war die allgemeine Verwendung von Glasscheiben bei Baulichkeiten. Während noch im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts die Quantität des zu diesem Zwecke verwandten Materials verhältnismäßig gering gewesen ist, hat sie sich insbesondere in den letzten Jahrzehnten bedeutend erhöht. Man braucht nur ein aus Anfang des 19. Jahrhunderts stammendes Geschäftshaus mit einem der großen modernen Warenhäuser zu vergleichen, um sofort zu erkennen, in welch ausgedehntem Maße Glas bei der heutigen Bauart Verwendung findet. Daß der Wert der in einem Geschäftshaus angebrachten Glasscheiben den Betrag von 50 000 Mk. übersteigt, gehört heute nicht mehr zu den Seltenheiten.

Der Betrieb der Glasversicherung bietet nur wenig Besonderheiten. Sie befaßt sich mit dem Ersatz des Schadens durch Zerbrechen von Gläsern aller Art, Spiegelglas und Doppelglas, Schaufenster, Türscheiben, Oberlichter, Schaufenstereinlagen, Ladentischplatten, Wandbekleidungen, Firmenschilder, Glasmalereien, Glaskronen, Laternenscheiben usw.

Die Risiken-Spezialisierung ist verhältnismäßig ausgebildet. Der Grad der Gefährdung der Scheiben hängt naturgemäß von der Lage und der Breite der Straßen und Bürgersteige ab. Es kommt ferner in Betracht die Lage der Fenster, je nachdem sie sich zu ebener Erde oder in einem höheren Stockwerk befinden. Auch die Art des Gewerbebetriebes ist von Einfluß. Das Risiko ist größer, wenn in dem Ladenfenster, dessen Scheiben

versichert sind, Eisenwaren stehen, als wenn Kleidungsstücke darin hängen. Besonders gefährliche Risiken bilden bewegliche Scheiben, welche, wie es bei Restaurants häufig ist, in den Keller versenkt werden können. Mit der Zunahme der Dimension der Gläser steigt natürlich auch die Gefährdung.

2. Die erst 1886 erfolgte Einführung der Wasserleitungsschäden-Versicherung kann nicht überraschen, wenn man bedenkt, daß die Versorgung der Hausbewohner mit Wasser durch in den Häusern befindliche Leitungsanlagen, sowohl zu häuslichen wie zu gewerblichen Zwecken erst Anfaug der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts eine allgemeine Verbreitung gewonnen hat. Diese Wasseranlagen waren erst möglich bei einer vervollkommneten Ökonomik und Technik, wie Filtrierverfahren und Zuführung des Wassers in die Städte aus großen Entfernungen. Eine besondere Förderung der häuslichen Wasserleitungen haben die in den letzten Jahrzehnten zunehmenden Anforderungen der Hygiene gebracht. Auch die größere Rücksicht auf Feuerlöscheinrichtungen und das Anwachsen der großen Städte sind Momente, welche die Ausbreitung der Wasserleitung und hierdurch indirekt der Wasserleitungsversicherung bewirkt haben.

Es werden drei Gruppen der Wasserleitungsversicherung unterschieden: Gebäudeversicherung, Mobiliarversicherung und Warenversicherung.

Für die Risiken und Prämienbemessung wird, soweit es sich um Gebäudeversicherung handelt, der Feuerversicherungswert des Gebäudes zugrunde gelegt. Gewissermaßen als Naturalersatz ist die zuweilen vorkommende Übernahme der Reparaturen an den Wasserleitungen durch die Gesellschaft anzusehen.

3. Während in Amerika die Feuerversicherungsgesellschaften die einzigen Anstalten gewesen sind, welche sich zur Übernahme der Sturmschädenversicherung berufen und bereit gefunden haben, hat in Deutschland eine Unfallversicherungsgesellschaft die Initiative hierzu 1899 ergriffen.

Versichert wird gegen denjenigen Schaden, welcher an den in der Police bezeichneten beweglichen und unbeweglichen Gegenständen durch Stürme, insbesondere auch Wirbelwinde, Zyklone, Tornados verursacht wird, soweit derselbe in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Die meteorologischen Institute haben eine recht umfang-

reiche Sturmschädenstatistik und genaue Aufzeichnungen über den Verlauf von Stürmen. Diese Materialien bilden eine geeignete Grundlage für die Bemessung des Risikos und der Prämie, für die weiterhin Bauart und Lage des Gebäudes in Betracht kommen. Bisher wird der Feuerversicherungswert dabei zugrunde gelegt und unterschieden zwischen Wohngebäuden, kleineren und größeren gewerblichen Anlagen u. dgl. m. Die Prämienhöhe beträgt für gewöhnliche Privat- und Geschäftshäuser $^3/_4$ bis $1^1/_2$ pro Mille. Risiken bis zu einer Million werden nur zu ihrem vollen Wert versichert.

4. Beim Betrieb der Diebstahlversicherung ist zwischen zwei Gruppen streng zu unterscheiden. Bei der einen werden Schäden aus gewöhnlichem Diebstahl ersetzt. In Deutschland und auch im Auslande beschränkt sich dieser Zweig meistens auf den Fahrrad-Diebstahl. Ausnahmen finden sich insbesondere in England, wo auch der einfache Diebstahl, ebenso wie der in Deutschland von der Versicherung ausgeschlossene Diebstahl durch Hausgenossen, Deckung findet. Die weit bedeutendere Gruppe ist die Versicherung gegen Schäden aus schwerem Diebstahl.

Die Versicherung versteht darunter dasselbe wie das deutsche Reichsstrafgesetzbuch.

Versicherung gegen Schäden aus schwerem Diebstahl wird meist nur bei drei Fällen dieses Deliktes gewährt: beim Einbruchsdiebstahl, beim Diebstahl mit falschen Schlüsseln und beim nächtlichen Diebstahl.

Die Mehrzahl der Gesellschaften übernehmen auch Banken und anderen kaufmännischen Betrieben gegenüber die Gefahr der Beraubung von Kassenboten unter Ausschluß aller Schäden, welche durch Treubruch des Betreffenden, in der Police mit Namen aufgeführten Beamten herbeigeführt werden. Allgemein üblich ist der Einschluß des Ersatzes für die beim Diebstahl vorkommenden Beschädigungen von Gegenständen.

Die nahe Verwandtschaft des Betriebes mit der Feuerversicherung erhellt u. a. auch aus den Prämienbemessungen, denen der Feuerversicherungswert zugrunde gelegt wird.

Gewisse Hauptgruppen der Diebstahlversicherung lassen sich unterscheiden und dementsprechend verschiedene Tarife feststellen. Als Beispiel mag die folgende Einteilung angesehen werden. Man kennt Diebstahlversicherung: für private Haushaltungseinrichtungen, für Warenlager, für Juwelierwaren, Uhren,

Bijouterien, für Bankgeschäfte, für Fahrradlager, für Kirchen, für Hotels.

Eine gewisse Grundlage bietet für die Risikenbemessung der Diebstahlversicherung die amtliche Kriminalstatistik. Diese gibt jedoch nur die Möglichkeit, Zahl und Ort der Delikte zu erkennen, nicht aber die Größe der Verluste. Wenn auch, wie bekannt, das Budget der Eigentumsvergehen ein konstantes ist, so ist damit noch nicht gesagt, daß auch das Budget der Schäden aus ihnen eine feste Grenze hat. Hier kann nur die Erfahrung der Unternehmungen zuverlässiges Material liefern.

Wonach sich das Risiko bemißt, liegt auf der Hand. Es kommen in Betracht die Bauart und Benutzungsart eines Hauses, die Dimension eines Gegenstandes, die Diebessicherheit der Lokalitäten, die örtliche Lage eines Hauses, die Kategorie der Waren, der Umstand, ob ein Haus bewohnt oder unbewohnt ist, zuweilen wird auch die Größe der Gemeinde in der sich die versicherten Güter befinden, beachtet.

5. Bei der Kursverlust- oder Auslosungsversicherung handelt es sich um die Deckung von Verlusten durch Auslosung verlosbarer Wertpapiere, also von Prämienanleihen und Anlagewerten, wie Pfandbriefen, Staatsanleihen, Kommunalobligationen. Der Umfang der Verluste durch Auslosung geht daraus hervor, daß der Einlösungsbetrag der in einem einzigen Jahre ausgelosten Stücke in Deutschland börsengängiger Wertpapiere um ungefähr 30 Millionen Mark niedriger war als der Verkaufswert vor der Auslosung.

Der Verlust entsteht dadurch, daß der Marktpreis zahlreicher Lose eine solche steigende Tendenz aufweist, daß er den Betrag der niedrigsten Treffer, mit denen herauszukommen das Schicksal der meisten Lose ist, übersteigt. Der Besitzer eines Lospapiers erhält also bei der Auslosung einen geringeren Betrag, als er beim Ankauf des betreffenden Papiers verausgabt hat. Der Unterschied ist je nach Kursstand und Gattungen der Papiere verschieden.

Der Ersatz wird meistens nicht in Geld geleistet. Die Regel bildet der Schadenersatz durch Lieferung eines Ersatzstückes. Das ist sehr wesentlich und höchst vorteilhaft für den Versicherten. Denn es besteht meist ein großer Unterschied zwischen dem Kurswert und dem Auslosungswert. Würde der Versicherte diese Differenz als Barentschädigung erhalten, so könnte er sich oft kein neues

Stück anschaffen; denn bei einer Anschaffung von auch nur wenigen Stücken geht der Preis oft sehr in die Höhe. Je mehr sich ein Lospapier dem Aussterben nähert, desto schwieriger wird die Beschaffung; es ist daher für den Versicherten von größter Wichtigkeit, keine Barentschädigung, sondern ein Ersatzstück geliefert zu erhalten.

Die Versicherung wird in Deutschland von einer Aktiengesellschaften betrieben, außerdem als Nebenzweig von einer Anzahl Banken.

6. Die Unterschlagungsversicherung, auch Garantie- oder Kautionsversicherung genannt, ist in zwei gänzlich voneinander abweichenden Formen üblich.

Die eine Betriebsart ist bereits im Zusammenhang mit der Lebensversicherung kurz gestreift worden. (Vgl. S. 70.) Sie setzt voraus, daß der Beamte, hinsichtlich dessen Ehrlichkeit die Gesellschaft eine Garantie übernimmt, eine Lebensversicherung bei ihr hat. Der Lebensversicherte, welcher der Kautionsschuldner ist — also etwa ein Bankbeamter, der der Bankdirektion 10000 Mark Kaution zu stellen hat —, hat der Gesellschaft für die Bürgschaftsleistung außer Zinsen und Verwaltungskostenbeiträgen eine jährliche Kautionsrisikoprämie zu entrichten. Die andere, einfachere Form setzt keine solche Lebensversicherung voraus. Hier versichert die Gesellschaft einfach die Behörde oder den Unternehmer gegen die Verluste, welche diese durch Veruntreuung, Diebstahl, Unterschlagung oder eine sonstige untreue Handlung seitens Angestellter hinsichtlich Geld, Wertpapieren und Waren erleiden, sofern es sich um die Ausübung eines im Versicherungsantrage bezeichneten Dienstgeschäfts handelt. Diese Art Versicherung wird in Deutschland neuerdings von drei Anstalten betrieben.

Während in Deutschland die Unternehmer die Prämien zahlen, sind in England und Amerika die Angestellten die Prämienzahler. Statt einer Kaution hinterlegen sie den „Bond“ einer Garantie-Versicherungsgesellschaft. Häufig bestehen Vereinbarungen zwischen einer Anstalt und dem Chef einer Bank, wonach dieser sich verpflichtet, alle Angestellten zu einer Hinterlegung eines Bonds der betreffenden Anstalt zu veranlassen. Im Ergebnis ist hier eine Kollektiv-Unterschlagungsversicherung vorhanden, deren Prämien aber die Angestellten tragen. Von wie geringer Bedeutung auch die Kautionsversicherung gegenwärtig

für Deutschland sein mag, insbesondere zufolge neuerer gesetzgeberischer Akte, welche die Dienstkaution für die Staatsbeamten immer mehr eingeschränkt haben, von so großer Wichtigkeit ist dieser Zweig insbesondere in den Vereinigten Staaten, wo er in höchster Blüte steht.

7. Die für die Ausbreitung neuer Versicherungsgedanken so fruchtbaren Erfindungen des 20. Jahrhunderts haben auch die Maschinenversicherung geschaffen. Diese stellt sich dar als eine geschickt ersonnene Kombination, welche für alle industriellen Betriebe mit Maschinen von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, und eine volkswirtschaftliche Mission insofern zu erfüllen berufen erscheint, als bei schnellem Ersatz der Maschinenschäden die in den Unternehmungen angestellten Arbeiter keinen oder nur geringen Verlusten ausgesetzt sind.

Die Versicherung von Maschinen und maschinellen Vorrichtungen bezweckt den Ersatz derjenigen Schäden, welche während der Dauer des Versicherungsvertrages an den versicherten Gegenständen entstehen.

a) infolge von Unfällen durch den Betrieb bei Tagarbeit;
b) infolge Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit der Arbeiter oder anderer Personen;
c) durch Sturm, Wolkenbruch und Eisgang;
d) infolge von Kurzschluß;
e) bei Montage oder Demontage innerhalb des Betriebsgrundstücks

Die Maschinenversicherung konnte erst mit der allgemeinen Verbreitung der Großindustrie aufkommen.

8. Ebenso ist die Streikversicherung aufs engste mit der Blüte der Großindustrie verknüpft. Ihrer Durchführung stehen aber noch nicht überwundene Hindernisse verschiedenster Art entgegen, so daß sich die Unternehmer darauf beschränken müssen, in ihren Arbeitgeber-Organisationen Fonds zum Zweck gegenseitiger Streikentschädigungen anzusammeln, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht, so daß es sich nicht um eine wirkliche Versicherung handelt.

9. Dagegen hat seit 1905 eine Boykottversicherung die staatliche Genehmigung erhalten, welche von dem großen Boykottschutzverband der deutschen Brauereien mit dem Zweck betrieben wird, die einzelnen Mitglieder gegen etwaige Boykottierungen oder deren Folgen zu schützen.

10. Von ungelösten Versicherungsproblemen, die besonders für Handel und Industrie von Interesse sind, ist an erster Stelle das Problem der Kreditversicherung zu nennen. Daß ein Bedürfnis nach dieser Versicherung vorhanden ist, zeigt der Umstand, daß in Deutschland allein die Summe, welche von den Passiven im Konkurs ausfiel, im Durchschnitt der Jahre 1895—1900 alljährlich 163 Millionen Mark betrug.

11. Der Gedanke einer Hypothekenversicherung steht im Zusammenhang mit der bereits wiederholt gestreiften Zunahme der Intensität des landwirtschaftlichen Betriebs zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die Einführung intensiveren Betriebs brachte ein mächtig gesteigertes Bedürfnis nach Kapital und zugleich eine bedeutende Steigerung des Bestrebens, sich zur Betriebsausdehnung des Kredits zu bedienen. Die hypothekarischen Darlehen wurden mehr gesucht als früher. Es tauchte die Frage auf, wie die Landwirtschaft ihrem Kreditmangel abhelfen könne. Der Kreditmangel war herbeigeführt dadurch, daß die Kapitalisten einen hohen Zinsfuß der Sicherheit der Anlage oft vorzogen.

Die Hypothekenversicherung wurde in 60er und 70er Jahren von einer Anzahl deutscher Gesellschaften betrieben. Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist sie zu einem erheblichen Teil gegenstandslos geworden durch die Praxis der Hypothekenbanken, wie auch durch die Vervollkommnung des Zwangsversteigerungsrechts mit seinem Grundsatz des Mindestgebots u. a. Immerhin ist ihr eine gewisse Bedeutung auch heute nicht abzusprechen; nur wird es sich im wesentlichen um die Versicherung eines bestimmten Kreises von Hypotheken handeln, hauptsächlich solcher an zweiter Stelle, die außerhalb der Beleihungsgrenze der Hypothekenbanken usw. liegen. Der Gläubiger, welchem eine nachfolgende Hypothek vorgeschrieben wird, soll ebenso sicher gestellt werden wie der vorhergehende. Wird dies erreicht, so ergibt sich hieraus aber gleichzeitig eine wesentliche Verbesserung der Lage des Kapital suchenden und erhaltenden Grundbesitzers. (Vgl. S. 70.)

12. Alle Versicherungsarten aufzuzählen, die bald hier, bald dort auftauchen, ohne daß von ihrem Dasein Kunde in die große Öffentlichkeit dringt, ist kaum möglich. Ebensowenig kann ein erschöpfendes Verzeichnis aller Vorschläge neuer Versicherungsarten aufgestellt werden, die teilweise auch bereits betrieben werden mögen. Vorbedingung aller neuen zukünftigen

Versicherungszweige ist die enge Verbindung mit einer leistungsfähigen, großen Rückversicherungsanstalt. Die Einrichtung und Bedeutung der Rückversicherung ist aber im Schlußkapitel geschildert.

---

16. Kapitel.

Rückversicherung.

Literatur: V. Ehrenberg, Die Rückversicherung, 1885. Rau, Die Rückversicherung der Gegenwart, in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. II. Bd. 1902.

Die Rückversicherung ist schon bei der Organisation der Versicherungsunternehmungen zu besprechen gewesen, weil die moderne rationelle Versicherung undenkbar ist ohne das Institut der Rückversicherung, so daß diese als eine notwendige Verwaltungseinrichtung jeder Versicherungsanstalt erscheint. An dieser Stelle ist die Rückversicherung als einer der ausgedehntesten selbständigen Versicherungszweige für sich zu betrachten. Denn sie hat ihre eigene Geschichte und Entwickelung, ihr besonderes, äußerst verwickeltes Recht und eine eigene, aufs feinste ausgestaltete Technik, die in der Technik der übrigen Versicherungszweige nur wenig Anklänge findet. Eine einzelne Versicherung gibt häufig Anlaß zu einer ganzen Reihe von Rückversicherungen. Schon hieraus erhellt deren weite Verbreitung. Der ganze gewaltige Mechanismus des Rückversicherungswesens mit seiner Fülle von Problemen, mit seinem in die Milliarden gehenden Umsatz, seinem über alle Länder der Erde sich erstreckenden intensiven Geschäftsbetrieb, arbeitet vollkommen in der Stille und kaum jemals kommen andere Personen als spezielle Beamte der Versicherungsgesellschaften mit ihr in Berührung. Im allgemeinen fallen außerdem die Rückversicherungsunternehmungen nicht unter die Staatsaufsicht, und Streitigkeiten aus Rückversicherungsverträgen entziehen sich nahezu ausnahmslos dem ordentlichen Rechtsweg, indem sie innerhalb des Kreises der Versicherungsunternehmungen durch Schiedsrichter erledigt werden; das Recht der Rückversicherung harrt noch vollkommen der Kodifikation. Kurz, die Rückversicherung spielt sich im wesentlichen unter Ausschluß der Öffentlichkeit ab.

Deutschland beherrscht — abgesehen von der Transportversicherung — den gesamten Rückversicherungsweltmarkt. Es hat bei weitem die meisten und die bei weitem größten Rückversicherungsgesellschaften aufzuweisen. Der Einfluß deutschen Unternehmungsgeistes und deutschen Kapitals, welcher in Gestalt der Rückversicherung in allen Ländern der Erde ausgeübt wird, ist sehr bedeutend.

Das Rückversicherungswesen des Auslands steht weit hinter dem Deutschlands zurück. Nur in verhältnismäßig wenigen Ländern haben sich besondere Rückversicherungsunternehmungen von internationaler Bedeutung gebildet. Die meisten dieser Institute sind bald wieder eingegangen.

Die Feuerrückversicherung hat die weit überwiegende Bedeutung. Mehr als zwei Drittel aller Rückversicherungsprämien der Welt fallen auf sie. Es schließt sich an die Transport-, mit bedeutend geringeren Zahlen die Lebens-, dann die Unfall- und Hagelrückversicherung, während die Viehrückversicherung und die Rückversicherung bei den anderen Zweigen unbedeutend sind.

Die Rückversicherung ist das Mittel zur Durchführung des technischen Ideals der Versicherung: Atomisierung und Nivellierung von Risiken, sowie Erwirkung des möglichst stets gleichen Verhältnisses zwischen der Gesamtheit der Leistungen und Gegenleistungen. Durch ihre sinnreiche Organisation wird gerade für die größten Risiken überhaupt erst die Teilnahme an einem Versicherungsunternehmen für weite Kreise ermöglicht. Ein sehr hochwertiges, von irgendwelchem Schaden bedrohtes Objekt, beispielsweise ein großer Ozeandampfer mit vielen Millionen Waren beladen, oder eine Millionen werte Fabrik könnte von den Eigentümern ohne Vorhandensein einer Rückversicherung nur in der Weise versichert werden, daß die Eigentümer bei einer gar nicht im voraus zu bestimmenden großen Zahl verschiedener Versicherungsunternehmungen ihr gefährdetes Eigentum gegen die Gefahr der See oder des Feuers in kleinen Teilbeträgen zu decken versuchen müßten. Sie hätten dann mit beispielsweise 30 verschiedenen Versicherern zu verhandeln. Jeder würde andere Bedingungen stellen. In einem Schadenfall hätten sie vielleicht mit allen 30 zu prozessieren. Mit jedem einzelnen hätten sie sich über den Preis der Versicherung ins Einvernehmen zu setzen. Eine derartige umständliche Versicherung würde zweifelsohne überhaupt nur höchst ungern abgeschlossen werden. Die Rück-

versicherung ermöglicht es aber dem Versicherung Suchenden, nur mit einer einzigen Unternehmung zu verhandeln und, gleichviel wie hoch der Wert seines bedrohten Eigentums ist, dieses auf Grund eines einzigen Übereinkommens in Deckung zu bringen. Die Benutzung der Rückversicherung führt alsdann in der einfachsten Weise dazu, daß der Versicherer selbst nur einen solchen Teil des Risikos übernimmt, welchen er nach genauer Berechnung voraussichtlich ohne jede Gefährdung seines Betriebes zu tragen imstande ist.

Die Art der Benutzung der Rückversicherung durch den Versicherer (welcher zur Unterscheidung Hauptversicherer genannt werden möge) zeigt die verschiedensten Formen.

Aus der ursprünglichen Form des Abschlusses der Rückversicherung von Fall zu Fall hat sich unter Anlehnung an die Transportversicherung das heutige System der Rückversicherung entwickelt. Diesem System ist eigentümlich das Bestehen eines dauernden Rückversicherungsverhältnisses zwischen einer rückversichernden und einer hauptversichernden Anstalt, meist eines Generalrückversicherungsvertrags. Dabei ist zu unterscheiden zwischen obligatorischer und fakultativer Rückversicherung, je nachdem der Hauptversicherer eine feste Verpflichtung oder nur die in sein Belieben gestellte Möglichkeit hat, Risiken in Rückdeckung zu geben. Mit diesen festen Verbindungen stehen in enger Beziehung die Rückversicherungsbordereaus: kurze Zettel, in welchen auf Grund eines Generalvertrages, der alle näheren Bestimmungen enthält, lediglich Angaben zur Identifizierung und zur Kontrolle enthalten sind.

Ferner ist Exzedenten- und Quotenrückversicherung zu unterscheiden. Bei der Exzedentenrückversicherung wird eine einen bestimmten Betrag überschreitende Summe (Exzedent) in Rückversicherung gegeben und, wenn mehrere Rückversicherer vorhanden sind, auf diese stufenweise oder quotenweise verteilt. Bei der weit selteneren reinen Quotenrückversicherung besteht die Bedingung, daß der Rückversicherer am gesamten Risiko mit einer jeweils bestimmten Quote beteiligt wird. Bei beiden Arten der Rückversicherung aber hat der Rückversicherer von allen Schäden einen Teil zu tragen, und zwar im Verhältnis seiner Beteiligung zu der gesamten Versicherungssumme.

Bei der Exzedentenrückversicherung mit quotenweiser Beteiligung, der wichtigsten und häufigsten Art der Rückversicherung,

wird jeder Rückversicherer an jedem Exzedenten mit einer festen Quote beteiligt. Sind z. B. fünf Rückversicherer vorhanden, so könnte jeder mit 20 Prozent an jedem Exzedenten partizipieren. Beträgt das Objekt z. B. 300 000 Mark, von welchem die Hauptgesellschaft A. 75 000 Mark für eigene Rechnung hält, so ist der Exzedent 225 000 Mark, von welchem jeder der fünf Rückversicherer 20 Prozent, d. h. 45 000 Mark erhalten würde. Beträgt die Hauptversicherung 200 000 Mark und hält A. 75 000 Mark für eigene Rechnung, so würde der Exzedent 125 000 Mark betragen und jeder der Rückversicherer mit 25 000 Mark zu beteiligen sein. Im Falle eines Schadens würden Hauptversicherer wie Rückversicherer im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesamtobjekt teilzunehmen haben. Im ersteren Falle also würde die Hauptgesellschaft $^1/_4$, jeder Rückversicherer $^3/_{20}$ des Schadens zu tragen haben, im letzteren Falle der Hauptversicherer $^3/_8$, jeder Rückversicherer $^1/_8$.

Die für eigene Rechnung des Hauptversicherers behaltene Summe heißt Nettomaximum, Bruttomaximum dagegen die unter Beachtung der Rückversicherung überhaupt mögliche Risikoübernahme.

Wie die Technik der einzelnen Versicherungsarten eine verschiedene ist, muß auch die Rückversicherungstechnik je nach den einzelnen Arten der von ihr gedeckten direkten Zweige voneinander abweichen. Ein Eingehen auf diese Einzelheiten ist hier ausgeschlossen.

Wichtig für die gesamte Würdigung der Rückversicherung ist der Umstand, daß bei ihr, im Gegensatz zu allen anderen Versicherungsarten, die Versicherungsunternehmungen nicht mit einer Masse einzelner Individuen zu tun haben, die der Versicherungstechnik mehr oder minder fremd gegenüberstehen, sondern mit gleichkundigen anderen Versicherungsunternehmungen, von denen in der Regel jede einzelne der Rückversicherungsanstalt massenweise Risiken zuführt.

Die Retrozession, die Rückversicherung des Rückversicherers bei irgendeinem anderen Versicherungsunternehmen, beruht genau auf denselben Grundsätzen wie die Rückversicherung überhaupt.

Die Form der Rückversicherungsvereinbarungen ist selbst im Rahmen der einzelnen Spielarten überaus verschieden. Es

ist kaum möglich, etwa irgendeine typische Vertragsform anzuführen.

Es gibt heute keine Versicherungsart, welche nicht in der einen oder anderen Weise von der Rückversicherung Gebrauch macht und machen muß. Wenigstens gilt dies für Deutschland. Hier haben insbesondere die neuesten Versicherungszweige, wie die Sturmschäden- oder die Maschinenversicherung, nur dank der Rückversicherung zur Aufnahme gelangen können.

Druck von Theodor Hofmann in Gera.

Das Buch ist des höchsten Beifalls würdig, denn der Verfasser behandelt in umfassender Weise ein bisher vernachlässigtes Gebiet und zufolge seiner Kunst, gemeinverständlicher Darstellung ist es ihm gelungen, ein ebenso solides wie interessantes Lehrbuch für die des Versicherungswesens Unkundigen zu schreiben. Aber auch der Kundige wird aus dem Werk in mannigfachster Beziehung Belehrung und Anregung schöpfen; und zwar nicht bloß deshalb, weil er in dem Buche einen vortrefflichen Einblick in die dem Verfasser wohlvertrauten englischen und amerikanischen Verhältnisse erlangt, sondern auch, weil der Verfasser viele neuen, bisher nicht genügend beachteten Seiten des deutschen Versicherungswesens aufdeckt.

Professor Dr. Gierke-Königsberg
in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 5. Jahrg. 3. Heft.

Es ist eine sehr dankenswerte Arbeit, die uns der Generalsekretär des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft hier vorlegt. Sie will nicht einem wissenschaftlichen Interesse im eigentlichen Sinne des Wortes, nicht dem theoretischen Ausbau der Versicherungseinrichtungen, sondern dem praktischen Orientierungsbedürfnis dienen. Dieses letztere Bedürfnis besteht bekanntermaßen in den weitesten Kreisen; der Laie, das Publikum findet sich äußerst schwer auf dem durch so mannigfaltige und komplizierte Betriebsformen, Rechtsverhältnisse und Finanzfragen ausgezeichneten Versicherungsgebiete zurecht, und auch dem einzelnen Versicherungsfachmann sind umeist nur einige der Branchen dieses Gebietes bekannt, während auch für ihn der übrige Teil des Versicherungswesens mehr oder minder eine terra incognita zu sein pflegt. Da besteht also in weitem Umfange das Bedürfnis nach Büchern, die das gesamte Versicherungswesen zusammenfassend und orientierend behandeln und es ist mit Freuden zu begrüßen, daß der Verfasser einem in dieser Beziehung bestehenden Mangel durch seine fleißige Arbeit abgeholfen hat.

Direktor Dr. Bischoff-Leipzig
in der „Zeitschrift für Versicherungswesen“, 1905, Nr. 9.

Das Werk wird nicht nur den Nationalökonomen, sondern allen, die sich mit dem Versicherungswesen etwas näher beschäftigen wollen, — und dazu hat jeder Gebildete dringenden Anlaß — ein außerordentlich wertvolles literarisches Hilfsmittel sein, denn es gibt, wie schon betont, zur Zeit kein anderes deutsches Buch, das zur Orientierung über die wirtschaftlichen Fragen des Versicherungswesens so geeignet wäre, wie das vorliegende.

Präsident Bödiker-Berlin
in der „National-Zeitung“, Berlin, vom 9. April 1905.

Das Werk wendet sich, wie die Vorrede hervorhebt, in erster Linie an die „Unwissenden“, womit wohl die Nichtfachleute der Versicherung gemeint sind. Für sie bietet es eine erschöpfende Übersicht über die Materie, über die gerade in Laienkreisen noch manche Vorurteile zu überwinden sind. Aber auch der Fachmann wird gern zu dem Buche greifen und für manche daraus entnommene Anregung dankbar sein. In Betracht gezogen sind außer den deutschen eingehend auch die österreichischen, schweizerischen, englischen und amerikanischen Verhältnisse.

Das Buch bildet eine lückenlose Übersicht über das gesamte schwierige Gebiet, in seinem zweiten Teile auch mit reichlichen Einzelheiten.

Regierungsrat Wagener-Berlin
im „Preußischen Verwaltungsblatt“, Berlin, März 1905.

Wirtschaftsgeographie mit eingehender Berücksichtigung Deutschlands. Von Dr. Christian Gruber, Kgl. Professor an der Städt. Handelsschule in München. Mit 12 Diagrammen und 5 Karten. gr. 8. Geb. M 2.40.

„In dem vorliegenden Werke wendet sich der als Geograph bekannte Verfasser in erster Linie an die künftigen Kaufleute und Industrielle. Er will sie in den großen Zusammenhange der Weltwirtschaft einführen. Deutschland mit der Entwicklung seiner kulturellen Verhältnisse steht für ihn im Vordergrund seiner Betrachtung. Er bemüht sich stets alle einzelnen Tatsachen sorgfältig miteinander zu verbinden und gruppiert sie übersichtlich nach bestimmten Leitgedanken. Ausgehend von der geographischen Lage der einzelnen Länder als wichtigste Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklun schildert er ihr natürliches Wirtschaftsgebiet, ihre Produktion, sowie ihren Handel und Verkehr. Die sorgfältige Ausstattung des lehrreichen Buches und die trefflichen Kartenbeilagen verdienen eine besondere labende Ermahnung." (Magdeburgische Zeitung. 1905.)

Arbeit und Rhythmus. Von Prof. Dr. Karl Bücher. Dritte, stark vermehrte Auflage. gr. 8. Geheftet M 7.—, geschmackvoll gebunden M 8.—

„... Die übrige Gemeinde allgemein Gebildeter, welche nicht bloß diese oder jene Einzelheit der in der Bücherschen Arbeit enthaltenen wissenschaftlichen Errungenschaften interessiert, sondern die sich für die Gesamtheit des selbständigen und weitgreifenden Überblicks über den vielverschlungenen Zusammenhang von Arbeit und Rhythmus aufrichtig freuen darf, wird meines Erachtens dem bewährten Forscher auch dafür besonders dankbar sein, daß er ihr einen wertvollen Beitrag zu einer Lehre geliefert hat, welche die edelsten Genüsse in unserm armen Menschenleben vermittelt, nämlich zur Lehre von der denkenden Beobachtung, nicht bloß welterschütternder Ereignisse, sondern auch alltäglicher, auf Schritt und Tritt uns begegnender Geschehnisse."

(G. v. Mayr in der Beilage zur Allg. Ztg.)

Himmelsbild und Weltanschauung im Wandel der Zeiten. Von Prof. Troels-Lund. Deutsch von L. Bloch. 2. Auflage. gr. 8. In Leinwand geschmackvoll gebunden M 5.—

„Es ist Schwung und Wärme in der Darstellung, und man ist erstaunt über die glückliche Kühnheit so vieler Wendungen, um so mehr, als das so eigenartig Gesagte doch den Eindruck des mühelos Gefundenen und ganz natürlich Ausgedrückten macht. Man sieht, daß der gelehrte Verfasser stark und warm empfindet und anschauend denkt. Das macht seine Rede überzeugungskräftig. . . . Seine Naturschilderungen, durch welche er um abgeblaßte Namen ein frisches und zauberisches Licht zu gießen versteht, sind bei ihm kein aufgesetzter Schmuck, sondern die Grundlage seiner kulturhistorischen Erörterungen." (Wochenschrift für klassische Philologie.)

Deutschland am Scheidewege. Betrachtungen über die gegenwärtige volkswirtschaftliche Verfassung und die zukünftige Handelspolitik Deutschlands von Prof. Dr. Ludwig Pohle. gr. 8. Geh. M 4.80, geb. M 5.60.

„Eine ganz ausgezeichnete Schrift. Sie deckt sich gerade in ihrer prinzipiellen Stellung zu den Spezialfragen in Agrar- und Industriestaatsproblem fast durchaus mit meinen Auffassungen und liefert eine ebenso eingehende und m. E. richtige Kritik der gegnerischen Argumente. Ich stimme Pohle beinahe in allen seinen lehrreichen Ausführungen bei und freue mich dieser Übereinstimmung."

Adolf Wagner, Agrar- und Industriestaat.

Frauenleben. Deutsches Frauenleben im Wandel der Jahrhunderte. Von Dr. Ed. Otto. Mit zahlreichen Abbildungen.
Gibt ein Bild des deutschen Frauenlebens von der Urzeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, von Denken und Fühlen, Stellung und Wirksamkeit der deutschen Frau, wie sie sich im Wandel der Jahrhunderte darstellen.

Fürstentum. Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungswesen. Von Professor Dr. E. Hubrich.
Der Verfasser zeigt in großen Umrissen den Weg, auf dem deutsches Fürstentum und deutsche Volksfreiheit zu dem in der Gegenwart geltenden wechselseitigen Ausgleich gelangt sind, unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Verfassungsverhältnisse.

Geographie s. Entdeckungen; Japan; Kolonien; Mensch; Palästina; Polarforschung; Volksstämme; Wirtschaftsleben.

Geologie s. Erde.

Germanen. Germanische Kultur in der Urzeit. Von Dr. G. Steinhausen. Mit 17 Abbildungen.
Das Büchlein beruht auf eingehender Quellenforschung und gibt in fesselnder Darstellung einen Überblick über germanisches Leben von der Urzeit bis zur Berührung der Germanen mit der römischen Kultur.

Geschichte (s. a. Entdeckungen; Frauenleben; Fürstentum; Germanen; Japan; Jesuiten; Kalender; Kriegswesen; Kunstgeschichte; Literaturgeschichte; Palästina; Rom; Städtewesen; Volksstämme; Wirtschaftsgeschichte). Restauration und Revolution. Von Dr. R. Schwemer.
Die Arbeit behandelt das Leben und Streben des deutschen Volkes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, von dem ersten Aufleuchten des Gedankens des nationalen Staates bis zu dem tragischen Sturze in der Mitte des Jahrhunderts.

Gesundheitslehre (s. a. Ernährung; Heilwissenschaft; Leibesübungen; Mensch; Nervensystem; Tuberkulose). Acht Vorträge aus der Gesundheitslehre. Von Professor Dr. H. Buchner. 2. Auflage, besorgt von Professor Dr. M. Gruber. Mit zahlreichen Abbildungen im Text.
Unterrichtet in klarer und überaus fesselnder Darstellung über alle wichtigen Fragen der Hygiene.

Handwerk. Das deutsche Handwerk in seiner kulturgeschichtlichen Entwicklung. Von Dr. Ed. Otto. Mit 27 Abbildungen auf 8 Tafeln. 2. Aufl.
Eine Darstellung der historischen Entwicklung und der kulturgeschichtlichen Bedeutung des deutschen Handwerks von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Heilwissenschaft (s. a. Gesundheitslehre). Die moderne Heilwissenschaft. Wesen und Grenzen des ärztlichen Wissens. Von Dr. E. Biernacki. Deutsch von Dr. S. Ebel, Badearzt in Gräfenberg.
Gewährt dem Laien in den Inhalt des ärztlichen Wissens und Könnens von einem allgemeineren Standpunkte aus Einsicht.

Hilfsschulwesen. Vom Hilfsschulwesen. 6 Vorträge von Dr. B. Maennel.
Es wird in kurzen Zügen eine Theorie und Praxis der Hilfsschulpädagogik gegeben. An Hand der vorhandenen Literatur und auf Grund von Erfahrungen wird nicht allein zusammengestellt, was bereits geleistet worden ist, sondern auch hervorgehoben, was noch der Entwickelung und Bearbeitung harrt.

Japan. Die Japaner und ihre wirtschaftliche Entwicklung. Von Prof. Dr. Rathgen.
Vermag auf Grund eigener langjähriger Erfahrung ein wirkliches Verständnis der merkwürdigen und für uns wirtschaftlich so wichtigen Erscheinung der fabelhaften Entwicklung Japans zu eröffnen.

Jesuiten. Die Jesuiten. Eine histor. Skizze von H. Boehmer-Romundt.
Ein Büchlein nicht für oder gegen, sondern über die Jesuiten, also der Versuch einer gerechten Würdigung des vielgenannten Ordens.

Jesus. Die Gleichnisse Jesu. Zugleich Anleitung zu einem quellenmäßigen Verständnis der Evangelien. Von Lic. Privatdozent Weinel. 2. Aufl.
Will gegenüber kirchlicher und nichtkirchlicher Allegorisierung der Gleichnisse Jesu mit ihrer richtigen, wörtlichen Auffassung bekannt machen und verbindet damit eine Einführung in die Arbeit der modernen Theologie.

Illustrationskunst. Die deutsche Illustration. Von Professor Dr. Rudolf Kautzsch. Mit zahlreichen Abbildungen.
Behandelt ein besonders wichtiges und besonders lehrreiches Gebiet der Kunst und leistet zugleich, indem es an der Hand der Geschichte das Charakteristische der Illustration als Kunst zu erforschen sucht, ein gut Stück „Kunsterziehung".

Ingenieurtechnik. Schöpfungen der Ingenieurtechnik der Neuzeit. Von Ingenieur Curt Merckel. Mit zahlreichen Abbildungen.
Führt eine Reihe hervorragender und interessanter Ingenieurbauten nach ihrer technischen und wirtschaftlichen Bedeutung vor.

——— Bilder aus der Ingenieurtechnik. Von Ingenieur Curt Merckel. Mit 43 Abbildungen im Text und auf einer Doppeltafel.
Zeigt in einer Schilderung der Ingenieurbauten der Babylonier und Assyrer, der Ingenieurtechnik der alten Ägypter unter vergleichsweiser Behandlung der modernen Irrigationsanlagen daselbst, der Schöpfungen der antiken griechischen Ingenieure, des Städtebaues im Altertum und der römischen Wasserleitungsbauten die hohen Leistungen der Völker des Altertums.

Israel s. Religionsgeschichte.

Kalender. Der Kalender. Von Professor Dr. W. Wislicenus.
Erklärt die astronomischen Erscheinungen, die für unsere Zeitrechnung von Bedeutung sind, und schildert die historische Entwicklung des Kalenderwesens.

Kolonien. Die deutschen Kolonien. Land u. Leute. Von Dr. Adolf Heilborn.
Bietet auf Grund der neuesten Forschungen eine geographische und ethnographische Beschreibung unsrer Kolonien, unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung.

Kriegswesen. Vom europäischen Kriegswesen im 19. Jahrhundert. Von Major O. von Sothen.
In einzelnen Abschnitten wird insbesondere die Napoleonische und Moltkesche Kriegführung an Beispielen (Jena-Königgrätz-Sedan) dargestellt und durch Kartenskizzen erläutert.

Kunst. Bau und Leben der bildenden Kunst. Von Direktor Dr. Theodor Volbehr.
Führt von einem neuen Standpunkte aus in das Verständnis des Wesens der bildenden Kunst ein, erörtert die Grundlagen der menschlichen Gestaltungskraft und zeigt, wie das künstlerische Interesse sich allmählich weitere und immer weitere Stoffgebiete erobert.

——— Kunstpflege in Haus und Heimat. Von R. Bürkner. Mit 14 Abbildungen.
Das Büchlein soll auf diesem großen Gebiete persönlichen und allgemeinen ästhetischen Lebens ein praktischer Ratgeber sein, der deutlich die Richtlinie zeigt, in der sich häusliches und heimatliches Dasein bewegen muß.

Kunstgeschichte s. Baukunst; Illustration; Schriftwesen.

Leibesübungen. Die Leibesübungen und ihre Bedeutung für die Gesundheit. Von Prof. Dr. R. Zander. 2. Auflage. Mit 19 Abbildungen.
Will darüber aufklären, weshalb und unter welchen Umständen die Leibesübungen segensreich wirken, indem es ihr Wesen, andererseits die in Betracht kommenden Organe bespricht